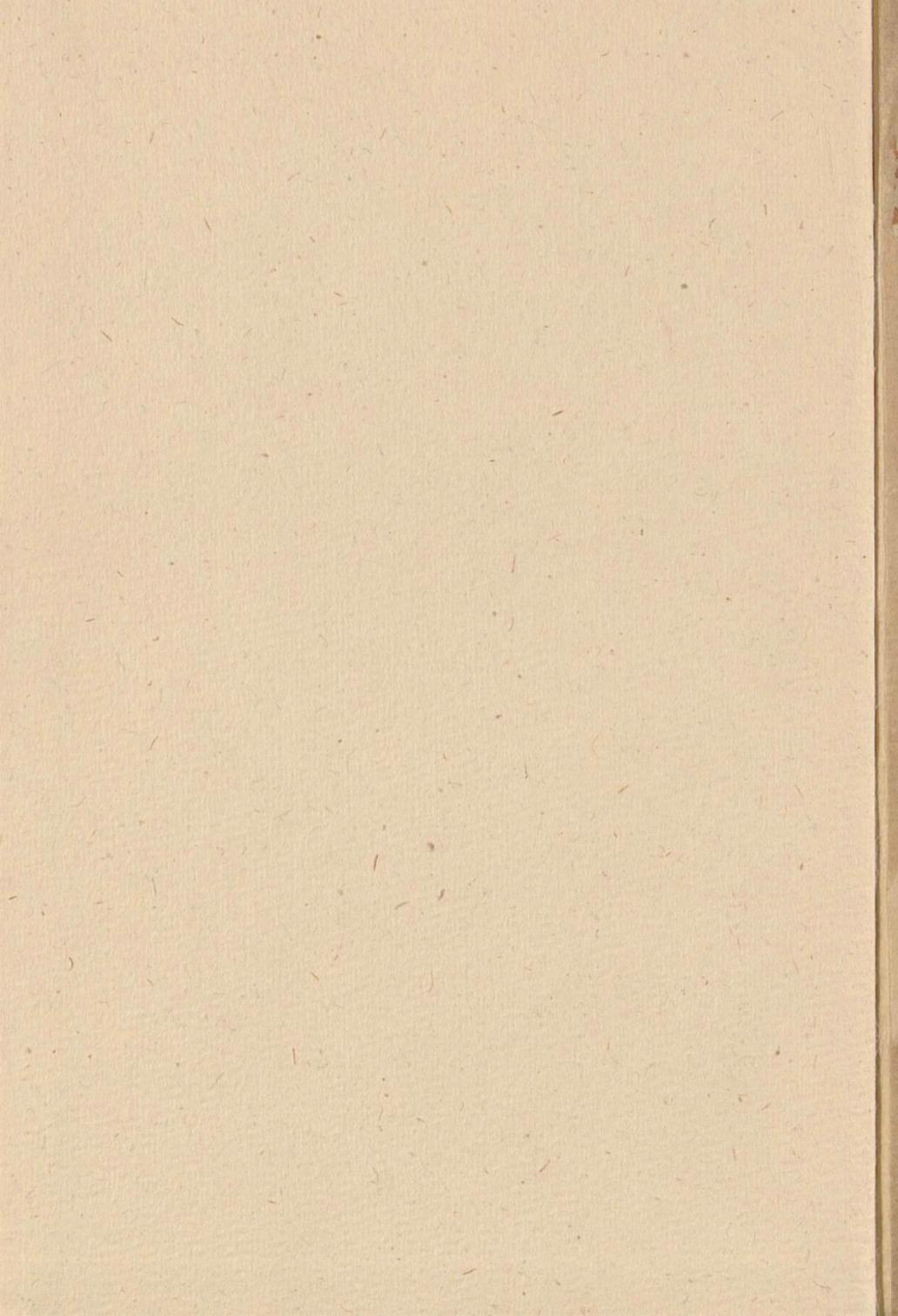




81
28005

38/81/28005(3)-2





22 69

Berliner

Polizei-Silhouetten.

Von

Dr. W. Eichhoff.

Und Recht muß doch Recht bleiben!

Zweite Serie.

IV C

ROBERT-KOCH-INSTITUT
 für Hygiene u. Infektionskrankheiten
 BUCHEREI
 Unter den Eichen 82-84

Berlin 1860.

Im Selbstverlage des Verfassers.

38181 | 28005(3) -2

ROBERT KOCH INSTITUT
FÜR BAKTERIOLOGIE UND ANATOMIE
BERLIN
Postfach 10 15 50
1000 Berlin 15

hm

Vorwort.

Großes, ja Unerhörtes hat, während die nachfolgenden Blätter unter der Presse waren, sich ereignet. Ich sage mit schwer betontem Nachdruck: ereignet, denn gewiß tritt es mit der Wucht des Ereignisses an uns heran, wenn in dem Augenblick, wo der öffentliche Wächter des Gesetzes in der Person eines Oberstaatsanwalts die Pflichten seines Amtes erfüllt hat, zwischen ihn und die von ihm Angeklagten plötzlich die Regierung selbst tritt, um ein Schauspiel aufzuführen, welches ohne Scheu die Scene umkehrt, die Rollen vertauscht und im Interesse der von ihm Angeklagten aus dem öffentlichen Ankläger selbst den Angeklagten und Beschuldigten macht.

Ein solches Verfahren ist noch nicht dagewesen, so lange es Staaten und geordnete Verwaltungen in Staaten giebt.

Man hätte glauben sollen, die Regierung wäre zufrieden, wenn sie denn doch mit den Repräsentanten eines gebrandmarkten Willkürregiments glaubte gemeinsame Sache machen zu müssen, den öffentlichen Ankläger mit seinen auf jenes System hinggerichteten Angriffen durchfallen zu sehen. Sie konnte, so sollte man glauben, sich Glück dazu wünschen, daß der Oberstaatsanwalt Schwarz in der zweiten Instanz gegen die Herren Stieber und Consorten nicht glücklicher war als in der ersten. Die einfachste Staatsraison machte ihr diese Zufriedenheit sogar zur Pflicht; aber nein! Sie ist nicht zufriedengestellt, sie tritt auf die Arena der

öffentlichen Blätter, um den Staatsanwalt, der doch am Ende Nichts als seine Pflicht gethan, öffentlich im Angesicht des Landes herabzudonnern, weil er es gewagt, seine Pflicht zu thun.

Denn das ist doch am Ende wohl der einfache Sinn jener officiösen Diatribe, die durch ihren Abdruck in der „Preussischen Zeitung“ vom 26. November das Preussische Volk in das schmerzlichste Erstaunen versetzen sollte!

Und mit dem besten Rechte.

Denn wie gedenkt die Regierung wohl diesen ungewöhnlichen Schritt zu rechtfertigen? Was hat der Oberstaatsanwalt Schwarz gethan, das nicht ein jeder andere öffentliche Ankläger in seiner Lage ebenso gethan hätte?

Der Thatbestand ist einfach der folgende: ein Staatsanwalt hat die Spuren eines Verbrechens aufzufinden geglaubt, er hat seine Schuldigkeit gethan, indem er den Verbrecher unter Anklage stellte. Er ist in der ersten Instanz damit nicht zum Ziele gelangt. Er beschreitet die zweite und erlangt auch hier kein günstigeres Resultat: — Was nun, frage ich, ist in diesem Hergange ungewöhnlich? Geschieht das nicht tagtäglich? Schreiben nicht die Staatsanwaltschaften in Preußen wie in jedem andern Lande jahraus jahrein umfangreiche Actenstöße zusammen, um ein Verbrechen und um Verbrecher, die in der ersten Instanz unbestraft davongekommen, in der zweiten zu verfolgen?

Was ist hier in dem Verhalten des Oberstaatsanwalts Schwarz das Unregelmäßige, das Ungewöhnliche, das in dem Grade Strafbare und Mißbräuchliche, daß ein ganzer Ministertisch voller Minister wie wild herbeispringt, um dem öffentlichen Wächter des Gesetzes in die Arme zu fallen und ihn öffentlich vor der ganzen Nation des „Mangels an Umsicht, an Tact und an leidenschaftloser Würde“ zu bezichtigen? Und was, frage ich, hat ein solcher ganzer Ministertisch voller Minister mit der Unabhängigkeit der Justizpflege zu thun? Und wie darf er sich erdreisten, den Gang derselben durch sein Urtheil und seine Ansicht unterbrechen, hemmen und stören zu wollen? Heißt das nicht, dem gesammten Institut der Staatsanwaltschaft in Preußen sagen: „Thue und treibe, was Du willst, durchlaufe eine, durchlaufe zwanzig Instanzen mit Dem, was Du für Recht erkannt hast: aber unterstehst Du Dich, den Schleier von der bureaukratischen Willkür wegzuziehen zu wollen, unterstehst Du

Dich, das Capitel der Beamtenwillkür zu Deiner Cognition und Verfolgung ziehen zu wollen, dann werden wir, die liberalen Minister, Dich lehren, daß es in Preußen noch eine höhere Macht giebt als Gesetz und Justiz.“ Wahrhaftig: der Vaterlandsfreund empfindet es schmerzlich, daß es keine römische Toga mehr giebt, denn seine Hand hascht unwillkürlich nach einem unbekanntem Etwas, das weit genug ist, um sein Angesicht darin zu hüllen und von solcher Scene weinend sich abzuwenden.

Für meine Person bin ich wenig neugierig darauf zu erfahren, wie man außerhalb Preußens diese Nachwäsche einer heillos corruptirten Verwaltung beurtheilt; aber wie man in Deutschland, in England, in Frankreich, in Oesterreich es beurtheilt, daß ein „nicht corruptirtes“ Ministerium notorisch corruptirten Zuständen die Schleppe nachträgt; das möchte ich doch gern wissen und gäbe etwas darum, wenn ich in diesem Falle etwa das Urtheil des Grafen Nechberg belauschen könnte.

Aber ich bin sehr entfernt davon, ungerecht zu sein, und der patriotische Anwille, der mir die vorstehenden Worte in die Feder legt, soll mich nicht hindern, billig zu sein. Und so erkläre ich denn hier, daß das berüchtigte Nachwerk der „Preußischen Zeitung“ der Mehrzahl unserer Herren Minister gar nicht bekannt gewesen ist.*) Dieses Nachwerk ist notorisch aus der weisen Intention des bekannten Chefs des Polizeibüreaukratismus geflossen, und zwar, wie heute Jeder weiß, aus dem beschränkten Hirn desselben Menschen, von dem das öffentliche Gewissen des Preussischen Volks lange weiß, daß Er es ist, der dem Minister des Innern die allerliebste Phrase zu insinuiren gewußt hat, daß das öffentliche Amt überall und immer nur von „Ehrenmännern“ vertreten werde. Versteht sich: ein solcher Ehrenmann ist dann vor vielen Anderen namentlich der Hr. von Zedlitz; denn die beiden Herren wissen ja so schön sich zu verständigen über alle Dinge, namentlich über solche, von denen ihr vorgesetzter Chef der Minister des Innern in seiner pommerischen Gemüthlichkeit auch nicht einmal schwache Ahnungen hat.

Aber der Kampf, den ich aufgenommen habe, ist überhaupt nicht

*) Von Herrn Simons versteht sich das schon von selbst.

auf Personen gerichtet. Es ist ein System, gegen das ich in die Schranken getreten bin, und zwar ein so verderbliches und noch heute in so voller Blüthe fortbestehendes System, daß — das weiß ich sicher — nach mir noch Hunderte, ja das halbe Land gegen dasselbe sich erheben werden. Ob dieses System für Berlin das System Stieber = Mörner oder Zedlig = Paske, ob es in seiner höheren allgemeinen Bedeutung für das ganze Land in den Provinzen das System Sulzer =* Mlaire oder nach Anderen Sulzer = Lehnert = Mlaire genannt wird, das ist für mich von keiner Bedeutung. Ich fühle nur als Preuße, daß es faul, oberfaul um das ganze Land steht, so lange alle die Repräsentanten jenes Systems noch da sind, daß alle Hoffnung auf bessere Zeiten, auf eine Zeit, in der wirklich Recht und Gesetz in dem Staate Friedrich des Großen gelten werden, vergeblich ist, und daß Preußen immer mehr zu dem Abgrunde hinneigt, wo es in sich wird zusammenbrechen müssen. Für meine Person kann ich lediglich bedauern, daß Männer, deren Namen noch vor Kurzem guten Klang im Munde des Preussischen Volkes hatte, und von denen das Land das Beste erwartete, diesem System „routinirter Laugenichtse“ (wie Goethe ihre Amtsvorfahren bereits genannt hat), zur Beute geworden sind. Was hatte das Land nicht von einem Schwerin erwartet? Und gab es für die Preussische Anschauungsweise überhaupt etwas Edles, Reines, Erhabenes, wofür sie nicht den vollen Ausdruck in dem Namen Auerwald gehabt zu haben glaubte? Und nun heute? Wie sieht es dagegen jetzt aus? Dem Hrn. von Schwerin geht Nichts über den „Ehrenmann“, ähnlich wie dem General von Gynatten Nichts über die Soldatenehre ging (wenigstens rühmt dieser sich noch wenige Augenblicke vor seiner Strangulirung, seine Kinder in den Grundsätzen der „Soldatenehre“ erzogen zu haben!!).

Was läßt unter solchen Umständen sich erwarten? Die schöne Phrase von wegen des „Ehrenmannes“ (einen solchen sieht der Herr Minister nämlich in Jedem seiner Beamten!) scheint dem Minister des Innern förmlich in den Kopf geschossen und der Mantel der Liebe zu

*) Die büreaukratische Note der „Preussischen Zeitung“ vom 26. Novbr. ist, wie alle officiösen Inspirationen dieses Blattes, anonym erschienen. Die Note nennt den Verfasser nicht.

sein, womit er überall zudecken will, wo es an besserer Einsicht oder an dem Willen, die Augen aufzuschließen, ihm gebricht. Oder bin ich etwa falsch unterrichtet, wenn ich den Hrn. Minister bei dieser Gelegenheit öffentlich frage: ob er nicht den Hrn. von Zedlitz ganz kürzlich wieder einen Ehrenmann genannt habe, um mit dieser Aeußerung bestimmte Anträge in Bezug auf die Amtserforschung dieses „Ehrenmannes“ von sich abzulehnen? Sollte es ihm unbekannt sein, auf welche unverantwortliche Weise die unter seinen Augen eingerichtete Untersuchungskommission wegen Kummelsburg zusammengesetzt worden ist? Wie ist denn Hr. Sulzer in diese Kommission gekommen? Wie Hr. Jacoby, der damals wohlgemuth auf Reisen sich befand und erst viele Wochen später in sein Amt zurückkehrte? Gibt es auch Kommissionen, deren Mitglieder in dem Augenblicke, wo sie zusammengesetzt werden, zum Theil abwesend sind? Und was hatte denn Hr. Sulzer bei seinen ausgedehnten Geschäften in dieser Spezial-Kommission zu suchen? Konnten nicht die in Kummelsburg entführten Acten ganz gut anderswo als in dem Arbeitszimmer des Hrn. Sulzer aufbewahrt werden? Wie kommt es denn überhaupt, daß die Sache schlummert? Sollte der Hr. Minister wirklich noch keinen Bericht über die Lage derselben haben? So viel ich weiß, liegt ihm seit mehreren Wochen ein sehr positiver Bericht des Rechnungsbeamten Zehrmann vor, der mit dem Resumé schließt, daß nach vorläufig gewonnener Einsicht in die Bücher, Rechnungen und Beläge des Pensionsfond eine Widerlegung meiner Behauptungen ihm unmöglich sei! Sind denn Eure Untersuchungen, wie Ihr deren jetzt wieder eine in Scene setzen wollt, thatsächlich von keinen Folgen begleitet?

Doch ich kehre von dieser Abschweifung zurück, um die Frage wieder aufzunehmen, welche Motive die Herren Minister oder, um deutlicher zu sprechen, den Minister Grafen Schwerin wohl veranlaßt haben mögen, daß die berüchtigte büreaukratische Note vom 26. November es wagen durfte, dem Amt des öffentlichen Anklägers in die Arme zu fallen und damit die Justiz des Landes brevi manu unsicher machen zu wollen.

Ich begreife es vollständig, wenn die Regierung in einiger Verlegenheit darüber ist, was sie mit Personen, wie Hr. Nathan genannt Körner und Hr. Stieber eigentlich recht anfangen soll.

Auch außerhalb Berlin's bis weit in die Provinzen hinein weiß dies

jeder wohl orientirte Preussische Patriot und bemitleidet insofern die Stellung der Herren Minister solchen Leuten gegenüber, die leider zu allen Dingen fähig sind, und die leider auch nur zu gut es verstanden haben, zu Mitwissern von Geheimnissen sich zu machen, die zur Ehre der höchsten Interessen des Staates freilich schon am Besten ewig verborgen geblieben wären. Aber in den Provinzen wie in Berlin haben die eingeweihten Patrioten auf diesen unglücklichen Complex von Verhältnissen auch immer gebührend Rücksicht genommen und es hat in allen Kreisen, auch in den demokratischen, für ein Opfer gegolten, welches das Land schon aus höheren Rücksichten darbringen müsse, daß jene übel beleumdeten Personen auf allgemeine Staatsunkosten als „Königliche Beamte zur Disposition“ zu Tode gefüttert werden mußten. Dann hatten sie Geld bis an ihr Lebensende und mehr verlangen ja Naturen dieses Kalibers nicht, um reinen Mund zu halten. Aber für solche Menschen gegen die Pflichten des öffentlichen Amtes der Oberstaatsanwaltschaft in die Schranken zu treten, diese herunterzukanzeln, diese herabzuwürdigen, im Interesse der Leute, die in moralischer, bürgerlicher und politischer Beziehung vom Lande gerichtet sind, das ist wahrhaft unverantwortlich und streift so nahe an die Linie, ja über den Rand eines öffentlichen **Staatsvergehens**, daß man ganz vergeblich nach dessen Beweggründen forscht, wenn man sie nicht am Ende in der comminativen Stellung suchen soll, welche die Ausführung des Oberstaatsanwalts auch vis-à-vis des Hrn. von Zedlitz und des Bureaokratismus überhaupt eingenommen hat.

Bei dieser Stellung, die der Oberstaatsanwalt mit einer so erhabenen Offenheit und Freimüthigkeit einzunehmen gewagt hat, konnte am Ende das Schicksal eines mehr als elastischen Justizministers, der diese Elasticität ohnehin schon viel zu lange für die Ehre und den guten Ruf des constitutionellen Systems geübt hat, nicht in Betracht kommen, eben so wenig, wie die Regierung mit ihrem Verhalten erreichen wird, daß die Actien des Hrn. von Zedlitz u. s. w. in der Ansicht des Landes auch nur um 0,001 Procent steigen.

Die Fäulniß hat eben in Preußen schon zu tief eingerissen, als daß nicht jeder Versuch, dieselbe zu bemänteln, den Geruch des Leichnams weiter tragen sollte.

Hoffen wir auf die Landesvertretung! Sie wird sicherlich ihre

Schuldigkeit thun und am Ende noch zur rechten Zeit zusammentreten, um zur wahren Rettung der Regierung und des constitutionellen Regierungssystems zwischen dem Systeme Sulzer-Lehnert-Blaire und den Ansprüchen einer treuen rechtschaffenen Justizpflege des Landes in vernehmbarer Weise zu entscheiden.

Hat doch die berüchtigte aus dem Königl. Ministerium des Innern hervorgegangene Note der „Preussischen Zeitung“ vom 26. November bisher nur den Einen Erfolg gehabt, daß in Bezug auf die bedrohte Amtsehre des um das Vaterland hochverdienten Oberstaatsanwalts Schwarz Adressen an die Volksvertreter sich vorbereiten, um im Namen des Landes gegen die enthüllte Wirthschaft Einspruch zu erheben und dem Mann, der es gewagt hat, die scharfe Sonde des Gesetzes furchtlos bis in die Tiefe des Faulpunctes zu senken, den Dank des Landes zu votiren.

Zur Beachtung

für die Königliche Staatsanwaltschaft.

„Der Oberstaatsanwalt, von dem es fraglich ist, ob er die Verhandlungen „mit dem erforderlichen Maaße von Umsicht, Tact und leidenschaftsloser Würde“ geführt hat, dessen „unangemessenes Verfahren“ dadurch hervorgerufen war, daß „der Mann der Mode“, den „persönliche Motive“ leiteten, „Neden hält, um Popularität sich zu erwerben“ zc. zc.“

Das Alles hat die „Preußische Zeitung“, eine Zeitung, die weder berufen noch verpflichtet war, zum Richter über den Oberstaatsanwalt sich aufzuwerfen, — oder ist die Zeitungsjustiz eine Erfindung der neuen Aera? — deren Ton und Ausdrucksweise daher nur die Bezeichnung der Preßfreiheit verdient, in officiösen Artikeln geschrieben, **ohne confiscirt zu werden.**

Ich begrüße diese neue Aera unserer Preßzustände mit Freuden und hoffe von der Königlichen Staatsanwaltschaft mit Zuversicht, daß sie an die Beurtheilung auch dieser Schrift einen Maaßstab anlegen wird, der dem Styl wahrer Preßfreiheit, den die „Preußische Zeitung“ angeschlagen, entspricht. Dies kann ich um so mehr beanspruchen, als

Gleichheit vor dem Gesetz

bekanntlich als eine der höchsten Bestimmungen unseres Staatsgrundgesetzes gilt!

I.

Zum Silhouetten-Prozess.

Tenacem propositi virum non quatit vultus
instantis tyranni.



I.
Zum Silbnetzen-Projekt.

London, im Jahre 1841.
Verlag von...

Wenige Wochen sind vergangen, seitdem die „Berliner Polizei-Silhouetten“ unbeschadet der durch die Behörde verfügten Beschlagnahme ihren Weg in weite Kreise sich gebahnt haben. Abermals ergreife ich die Feder, um den Kampf, den ich begonnen, fortzusetzen. Es gilt, die Lage der inneren Zustände unseres Vaterlandes auf einem wenigleich engen und beschränkten Terrain zu enthüllen. Parvis magna crescunt: — Die Gluth, welche die vernichtende Polemik eines unbedeutenden Coterieenkampfes anfacht, wird alle Staatskunst der Staatslenker nicht zu löschen vermögen; vielleicht wird dann aus den Ruinen der morschen Bureaokratie dem Vaterlande eine in Wahrheit neue Aera entsprossen.

Welches Ziel verfolgt der Kampf der „Polizei-Silhouetten“?

Man hat vielfach die öffentliche Meinung zu fälschen und die Streitfrage auf einfache Beleidigungen zurückzuführen gesucht. So äußerten z. B. bei der Besprechung meiner am 12. September d. J. erfolgten Verhaftung die beiden Polizeiorgane der hiesigen Presse „Kreuzzeitung“ und „Publicist“, die Maßregel habe durch Criminalgerichtsactiare bewerkstelligt werden müssen, weil fast sämtliche Beamte des Königl. Polizeipräsidii durch mich „beleidigt“ worden seien.

Ich halte es für angemessen, solchen unbegründeten Verdächtigungen ein offenes Programm entgegenzustellen.

Es ist Thatsache, daß die contrerevolutionaire Novemberregierung die Nachwirkungen des Jahres 1848 durch ein wohlorganisirtes Polizeisystem zu bekämpfen und zu vernichten bedacht war. Mit den Mitteln, die man anzuwenden genöthigt war, durfte man, um den Zweck zu erreichen, nicht allzu wählerisch verfahren. Die vorhandenen Kräfte erwiesen sich theils als ungenügend, theils als gradezu unbrauchbar, weil die neuen Anforderungen, deren Erfüllung man ihnen zumuthete, dem Begriff einer strengen und gewissenhaften Pflichttreue nicht immer entsprachen. Zahllose neue Beamte wurden in das Königl. Polizei-

präsidium zu Berlin, den Mittelpunkt des neuen Systems, berufen. Damals war die Zeit, wo das Symbol der Landesfarben durch den berücksichtigten schwarz-weißen Kreuzzeitungs-Patriotismus, der in den Herren Ohm und Göbbsche seinen Höhepunct erreicht hat, an den Pranger gestellt wurde. Unter den neu angestellten Beamten befanden sich die schlechtesten Leute, die man anderwärts anzustellen nicht wagen durfte, die aber in Folge ihrer „schwarz-weißen“ Gesinnung und ihrer Theilnahme am Treubunde und ähnlichen Vereinen Ansprüche auf Verwendung im Staatsdienst erheben und damals mit Erfolg geltend machen konnten. Statt der neuen Ordnung, welche sie bringen sollten, brachten diese Eindringlinge ihre Selbstsucht, ihre Unredlichkeit in die Verwaltung hinein. Sie fanden reichlichen Stoff zum Bilden, einen noch reichlicheren zur Ausbeute. Der Aufbau des von Hinkeldey'schen Polizeisystems kostete dem Staat enorme Summen. Geheime Fonds, deren specielle Verausgabung jeder Controle sich entzog, gab es die Hülle und Fülle, und wo diese nicht ausreichten, oder wo einzelne Beamte in allzu geringem Maaße an ihnen participirten, halfen andere Einrichtungen und Erfindungen nach: dem Ausbente-System des von Hinkeldey'schen Beamtenthums verdankt der Pensionsfond der Schutzmannschaft, verdankt Rummelsburg sein Entstehen.

Die älteren Beamten des Königl. Polizeipräsidii wurden durch die Günstlinge des Hrn. von Hinkeldey sehr bald überflügelt. Jene blieben in ihren respectiven Stellungen, diese avancirten in kürzester Frist zu den wichtigsten und einflußreichsten Stellen der Polizeiverwaltung: sie wurden unmittelbare Vorgesetzte älterer und ehrenhafter Beamten, in denen schon das bloße collegialische Verhältniß ein Gemisch von Mißtrauen und Verachtung wach gerufen hatte. Und weil die Anstellungen und Beförderungen nicht mehr nach Verdienst und Würdigkeit bemessen wurden, sondern Zufall, Gunst oder Ausdringlichkeit allein zur Geltung gelangten, weil in allen inneren Fragen der Verwaltung die Willkür des Hrn. von Hinkeldey die bis dahin zu Recht bestandenen Principien umwarf, und grade die unwürdigsten Menschen am Meisten bevorzugt wurden, so konnte es nicht ausbleiben, daß bei den zurückgesetzten alten Beamten ein Gefühl der Bitterkeit sich einstellte, welches durch das brisique Auftreten der neuen Chefs noch gesteigert wurde und inneren Zwiespalt in der Behörde selbst erzeugte. Nur der strengen Disciplinargesetzgebung, welche das von Hinkel-

dey'sche Beamtenthum zur Befestigung seiner Macht nöthig hatte, ist es zuzuschreiben, daß dieser Zwiespalt öffentlich nie zu Tage getreten ist: sein thatsächliches Vorhandensein glaube ich von einem competenten Standpunct aus beurtheilen zu können.

In diese innere Zersahrenheit nämlich fiel meine literarische Fehde gegen das von Hindeldey'sche Polizeisystem. Sie zog mir einen Verleumdungsprozeß zu. Ich stand allein. Den Kampf hatte ich auf eigene Hand begonnen, und wenn auch die Tendenz, die mich leitete, im Allgemeinen richtig war und offenkundige Mißstände berührte, so war es mir dennoch unmöglich, allgemeine Behauptungen durch einzelne Thatsachen begründen und beweisen zu können. In erster Instanz mußte ich unterliegen, weil damals der Einblick in die Details eines großartigen Polizeigetriebes mir fehlte. Und den Prozeß, soweit angebliche Verleumdungen des Königl. Polizeipräsidenten ihm zu Grunde lagen, hatte man wohl nur in der Erwartung angestrengt, daß der Beweis einzelner Details mir nicht gelingen werde.

Man dürfte hierin sich geirrt haben. Es ist ohnehin gefährlich, wo viele Mitwiffer sind, Wahrheiten einfach bestreiten zu wollen. Dies ist um so gefährlicher, wenn Viele der Mitwiffer selbst von tiefem Groll über die Zustände beseelt sind, in welche heuchlerisch sich zu fügen um ihrer eigenen Subsistenz Willen sie gezwungen sind. Den Ausweg einer loyalen Opposition hatte man ihnen unmöglich gemacht, und jeder offene Versuch einer solchen würde ihre Stellung gefährdet haben. Denn die Machthaber waren sehr wohl des Umstandes sich bewußt gewesen, daß das wurmstichige Gebäude, welches sie aufgerichtet, eine Opposition nicht würde aushalten können, und daß sein Sturz auch den ihrigen nach sich ziehen mußte.

In einem Correspondenzartikel der Londoner Wochenschrift „Her-
mann“ vom 6. August 1859, der über die Absicht, Hr. von Hin-
deldey ein Denkmal zu errichten, sich aussprach, habe ich die Frage
aufgeworfen:

„Ihm, der den Pensionsfond der Schutzmannschaft, den diese
„seiner Verwaltung anvertraut hatte, vergeudete, um trostlose
„Experimente in den Kummelsburger Bauten, einer ver-
„unglückten Strafcolonie bei Berlin, zu machen, ein Mo-
„nument?“

In diesen Worten lag damals meine ganze Wissenschaft von den

Verhältnissen der Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Kasse, dem wundensten Fleck der Berliner Polizeiverwaltung, ausgesprochen. Und jetzt? Facta loquuntur!

Die Erinnerung an das Scrutinalverfahren, welches die Rathskammer des Königl. Stadtgerichts zu Berlin auf den Antrag des jetzigen Leihhausdirektors in spe Hrn. Körner gegen den Redacteur der „Volkszeitung“ Hrn. Goldheim anhängig gemacht hat, um meine Person zu ermitteln, zwingt mich, weitere Erörterungen über meine Quellen zu unterdrücken.

Nur das Eine will ich ausdrücklich constatiren, daß ich von den Beamten des Königl. Polizeipräsidenten, die ich als Ehrenmänner achte, niemals, nicht einmal zu Beginn meiner Polemik, noch bevor ich die Verhältnisse durchschaut und kennen gelernt hatte, irgend Jemandem auch nur mit einem Wort zu nahe getreten bin: mein Kampf gilt dem spezifisch von Hinkeldey'schen Nachwuchs und seinem Präsidenten Freiherrn von Zedlitz, dem Vollblut-Vertreter des von Hinkeldey'schen Beamtenstaates.

Am 11. August d. J. war in dem bekannnten gegen mich schwebenden Prozeß der Termin zu Rechtfertigung der Appellation abgelaufen. Zur Entkräftung der mir Schuld gegebenen Verleumdung des Königl. Polizeipräsidenten hatte ich den Beweismitteln der Rechtfertigungsschrift die Verschleuderung des Pensionsfond der Schutzmannschaft zu Grunde gelegt. Zugleich hatte ich, um die Vorschriften des §. 159 des Strafgesetzbuchs*) zu erfüllen und eine Aussetzung des Verfahrens über die Verleumdung zu erlangen, die unter Beweis gestellten Thatsachen in einer besonderen und umfassenderen Denunciation zur Kenntniß der Königl. Staatsanwaltschaft gebracht. Umfassender war die Denunciation aus dem Grunde, weil ich für den Prozeß, wo es sich um die Behauptung einer Benachtheiligung des Staates und eines Hintergehens

*) Der angezogene §. lautet: „Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung inne gehalten werden.“

der vorgesetzten Behörde handelte, nur die Punkte gebrauchen konnte, wo die Eigenschaft der Herren von Zedlitz und Patke als Privatbeauftragte der Schutzmannschaft mit ihrer Beamtenstellung zusammenfiel: denn daß man von oben herab den Pensionsfond der Schutzmannschaft gewissermaßen als Staatseinrichtung sanctionirt und unter ausdrücklicher Genehmigung des königl. Ministerii des Innern mit Statuten ausgerüstet hatte, die allen Rechtsprincipien zuwiderlaufen, wußte ich damals noch nicht.

Die Denunciation hatte ein eigenthümliches Schicksal. Der Oberstaatsanwalt Schwarz, dem sie zugegangen, übersandte sie dem Justizminister Simons, um darüber weiter zu befinden, ohne Zweifel in der Erwartung, daß dieser ihn authorisiren werde, die Sache aufzunehmen und mit Zuziehung der Untersuchungsbehörden amtlich zu verfolgen. Wie es mir scheint, beabsichtigte Hr. Schwarz, der zur Verfolgung der Angelegenheit schon allein competent war, bei seinen bekannnten amtlichen Differenzen mit dem Freiherrn von Zedlitz jeden Schein der Gehässigkeit zu vermeiden und durch die Mitwirkung des Chefs der Justiz etwaigen Anschwärmungen bei des Prinz-Regenten königliche Hoheit vorzubeugen.

Der Justizminister indeß übergab die Denunciation dem Minister des Innern, Grafen Schwerin um dieselbe näherer Prüfung zu unterwerfen.

Die „Preuß. Zeitung“ vom 8. September deutet an, daß der Justizminister das königl. Ministerium des Innern als „zuständige Behörde“ für die Prüfung der Sache erachtet habe. Nach meinem Dafürhalten mit Unrecht. Die Denunciation und deren eventuelle Folgen sind weiter Nichts als die begründete Episode eines in erster Instanz bereits verhandelten Strafprocesses. Die Untersuchung und Entscheidung darüber, ob die Details der angeblichen Verleumdung den erhobenen Einwand der Wahrheit rechtfertigten, ist lediglich Aufgabe der Justizbehörden, eine Aufgabe, welcher §. 159 des Strafgesetzbuchs die vorgeschriebene Bahn genau anweist. Diesen Paragraphen hatte ich der Denunciation ausdrücklich zu Grunde gelegt, und nur das Bestreben, seinen Wortlaut getreu zu erfüllen, hatte überhaupt die Denunciation hervorgerufen. Demgemäß hatte ich erwartet, daß im Verlauf des einzuleitenden Verfahrens der Untersuchungsrichter des königl. Stadtgerichts angewiesen werden würde, die ange-

schuldigten Personen über die ihnen zur Last gelegten Thatsachen verantwortlich zu vernehmen, und daß das Verfahren, dem Schlußantrage der Denunciation gemäß, mit einer gerichtlichen Beschlagnahme der Bücher des Pensionsfond der Schutzmannschaft beginnen würde, weil aus den Büchern der einfachste und hauptsächlichste Nachweis über die Begründung meiner Beschuldigungen sich entnehmen ließ.

Nichts von Alledem geschah. Um die Mitte des August hatte Graf Schwerin die Denunciation in Händen. Er forderte den Präsidenten Freiherrn von Zedlitz auf, einen status honorum der Stiftung Kummelsburg ihm einzureichen. Hr. von Zedlitz, bei den complicirten Verhältnissen der Pensions-Zuschuß-Kasse außer Stande, den Forderungen des Ministers sofort zu entsprechen, beauftragte den Polizeioberst Patzke mit Erledigung der Sache, der seinerseits den Rechnungsführer Polizeilieutenant Börner anwies, den status zu entwerfen.

Die Arbeit war zu schwierig, als daß sie binnen Tagesfrist sich hätte erledigen lassen. Graf Schwerin aber scheint über die vermeintliche Verzögerung ungeduldig worden zu sein. Er soll, wie mir von glaubhafter Seite mitgetheilt worden ist, Hrn. von Zedlitz dieserhalb zur Rede gestellt und die ihm zugegangene Denunciation Jenem zur Kenntnißnahme vorgelegt haben. Das Letztere glaube ich nun zwar nicht: denn wäre es der Fall, so hätte der Minister des Innern in einer Sache, die nur für die Justizbehörden bestimmt war, einen der Untreue beschuldigten Beamten von den gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen amtlich in Kenntniß gesetzt. Als thatsächlich kann ich nur anführen, daß Hr. von Zedlitz eines Tages, unmittelbar nach einer Audienz bei dem Minister, in lebhaftester Aufregung nach dem Präsidialgebäude zurückkehrte und, während die Officiere der Schutzmannschaft eben zur Conferenz versammelt waren, den Oberst Patzke in sein neben dem Konferenzzimmer gelegenes Cabinet entbot. Aus dem sehr heftigen Zwiegespräch (Spiegelschtere?) der Beiden vernahmen die Officiere im Nebenzimmer deutlich den Ausruf des Hrn. von Zedlitz: „Sie machen mich noch unglücklich mit Ihren Geschichten.....“

Die von mir bestrittene Mittheilung meines Gewährsmannes findet anderweite Bestätigung in der oben schon erwähnten Notiz der „Preussischen Zeitung“ vom 8. September. Dort heißt es nämlich weiter, daß im Verfolg der Denunciation, „nachdem von Seiten des Polizeipräsidenten bereits eine die sämtlichen Beschuldigungen

als **unbegründet** (!) zurückweisende und die genaueste Untersuchung beantragende Erklärung zur Sache eingegangen," Graf Schwerin eine Kommission ernannt habe, die unter Zuziehung von Rechnungsbeamten zunächst eine Revision der Bücher und Rechnungen der Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Kasse vornehmen und sodann auch anderweitig Beweis über die Beschuldigungen erheben solle. Von einer etwa beschlossenen oder erfolgten Beschlagnahme der Bücher, mit welcher Maßregel ähnliche Untersuchungen in der Regel zu beginnen pflegen, schreibt die „Preussische Zeitung“ Nichts: und in der That hat die Beschlagnahme erst stattgefunden, nachdem die Kommission längst eingesetzt und in Thätigkeit war. Wäre eine Verdunkelung des Thatbestandes möglich gewesen, — weder der Minister noch die Kommission haben irgend Etwas gethan, eine solche zu verhüten.

Am 4. September erschien der erste Theil der „Berliner Polizeisilhouetten“. Er war, eben so wie die jetzige Schrift, auf den Clat berechnet. Und ob eine Provokation auf den Clat in den Verhältnissen begründet liegt oder ob sie überflüssig erscheinen dürfte, das will ich der Beurtheilung eines jeden Unparteiischen überlassen.

Außer dem der Polizeibehörde eingereichten Pflichtexemplar hatte ich ein zweites der Königl. Staatsanwaltschaft zugehen lassen mit dem Schlußantrage, dem Königl. Polizeipräsidium, welches sonst Richter in eigener Sache sein würde, in diesem besonderen Falle das aus den §§. 29 u. 31 des Preßgesetzes ihm zustehende Recht einer vorläufigen Beschlagnahme der Schrift zu entziehen und jede etwaige Maßregel der Königl. Staatsanwaltschaft allein vorzubehalten. Ob dem Antrage Folge gegeben worden ist, weiß ich nicht; wohl aber vermuthete ich es, denn „Publicist“ und „Kreuzzeitung“ schrieben übereinstimmend in einem polizeilich inspirirten Artikel, das Königl. Polizeipräsidium habe „in gerechter Würdigung der Verhältnisse“ dem Erscheinen der Brochüre kein Hinderniß in den Weg gelegt. Man wird mir zugestehen, daß die „gerechte Würdigung der Verhältnisse“ Seitens des Freiherrn von Zedlitz ohne die vermuthete und beantragte Maßregel der Königl. Staatsanwaltschaft keinen rechten Sinn gehabt haben dürfte.

Der Polizeipräsident Freiherr von Zedlitz hielt es für gerathen, über die mannigfachen ihm zur Last gelegten Thatsachen dem Minister des Innern eine Rechtfertigungsschrift einzureichen. Später freilich sprach er hierüber sein Bedauern aus: bei seiner erhabenen Stellung

habe er einer „Rechtfertigung“ gar nicht bedurft und hätte er besser gethan, eventuelle Schritte des Ministers ruhig abzuwarten.

Graf Schwerin scheint der „Rechtfertigung“ des Hrn. von Zedlitz ein ganz besonderes Gewicht beigelegt und jeden Zweifel an deren Aufrichtigkeit niedergekämpft zu haben. Er begab sich am 6. September nach dem Königl. Polizeipräsidentium, versammelte die Officiere der Schutzmannschaft um sich und hielt eine Ansprache, deren demonstrative Absichtlichkeit nicht zu verkennen war. Dieselbe fand im engsten Familiencirkel ohne Zuziehung von Journalisten statt; die Berichte, die darüber in die Zeitungen gedrungen, sind mithin sämmtlich inspirirt.

Die „Preussische Zeitung“ berichtet, der Minister, indem er die Polizeilieutenants auf die großen Schwierigkeiten und vielfachen Unannehmlichkeiten ihrer amtlichen Stellung anerkennend aufmerksam gemacht, habe sie aufgefordert, in ihrer Pflichttreue zu verharren, durch die in der letzten Zeit so vielfach gegen sie ergangenen Angriffe und Verdächtigungen sich nicht irre machen zu lassen und in ihrem Eifer für den Dienst nicht zu erkalten, wogegen er ihnen die Versicherung ertheilen könne, daß er keine Gelegenheit vorüber gehen lassen werde, sie in ihren Rechten zu schützen und zu vertreten. Dies habe er ihnen schon lange sagen wollen und er freue sich der ihm jetzt gewordenen Gelegenheit, zu ihrer „Beruhigung“ und „Genugthuung“ es ihnen aussprechen zu können.

Die „Kreuzzeitung“ fügt dieser Mittheilung noch hinzu, die Ansprache habe das ganze Korps mit sichtlicher Freude und Genugthuung erfüllt, welcher dann der Polizeipräsident Freiherr von Zedlitz Ausdruck gegeben, indem er erwidert habe, daß er die wohlwollende Gesinnung des Ministers nur dankbar anerkennen könne; er verlange weder für sich noch für irgend einen seiner Beamten Schonung, statt aber für das Versprechen des Herrn Ministers, die Beamten gegen „Böswilligkeiten“ und „Ungerechtigkeiten“ zu schützen, seinen tiefgefühlten Dank ab; sein Bestreben werde stets dahin gehen, den Gesetzen und den Pflichten seines Amtes Folge zu leisten. — Nachdem der Minister hierauf dem Präsidenten nochmals sein vollständiges Einverständniß mit diesen Grundsätzen zu erkennen gegeben, habe er ihn ersucht, den entfernter stehenden Beamten dies mitzutheilen, und einige freundliche Worte der Anerkennung an den Oberst Patzke gerichtet.

Der reservirten Fassung gegenüber, in welcher die „Preussische

Zeitung“ die Worte des Ministers wiedergiebt, muß ich erläuternd hinzufügen, daß nach den von Augen- und Ohrenzeugen mir gemachten Mittheilungen in der Rede deutliche Anspielungen auf die „Polizei-Silhouetten“ allerdings nicht zu verkennen waren, und daß es dem Grafen Schwerin offenbar nur darum zu thun war, seinen persönlichen Gefühlen Luft zu machen und den Behauptungen jener Schrift ein wohlwollendes Dementi entgegenzusetzen. Wie es mir scheint, hat Graf Schwerin nicht daran gedacht, daß der Rede des Ministers eine amtliche Bedeutung nothwendig beigelegt werden mußte; denn unmöglich kann er beabsichtigt haben, zu einer Zeit, wo er noch nicht im Stande war, über meine mannigfachen Behauptungen ein Urtheil aus eigener Wissenschaft abgeben zu können, dieselben einfach als unbegründet zu prognosticiren. Wenn nun aber der — officiöse — Bericht-erstatte der „Kreuzzeitung“ unter dem ganzen Korps „sichtliche Freude und Genugthuung“ wahrgenommen hat, so mag er, was die interessirten Personen betrifft, Recht haben; doch kann ich andererseits wiederum verbürgen, daß das Auftreten des Ministers mehrere der haranguirten Personen befremdend überrascht hat. Und was die „freundlichen Worte der Anerkennung“ an den Oberst Patzke betrifft, so bedaure ich, diese tendentiöse Behauptung der „Kreuzzeitung“ einfach Lügen strafen zu müssen; zu einer so unzweideutigen Demonstration hat sich der Minister denn doch nicht verstiegen.

Raum hatte dieser das Königl. Polizeipräsidium verlassen, so wurden auf Requisition des Staatsanwalts Grafen zur Lippe die „Polizei-Silhouetten“ mit Beschlag belegt. Die bezügliche Ordre wurde durch den Telegraphen allen Revier-Polizeibüreaux mitgetheilt, und mit dem Glockenschlage 4 Uhr Nachmittags erfolgte die Confiscation aller in Berlin vorgefundenen Exemplare der Schrift.

§. 101 des Strafgesetzbuchs, auf Grund dessen die vorläufige Beschlagnahme verfügt wurde, lautet: „Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatfachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.“

Im ferneren Verlauf der angeordneten Maßregel wurde ich am 12. September auf Requisition des Staatsanwalts Grafen zur Lippe

und auf Anordnung der Untersuchungsbehörde des Königl. Stadtgerichts zur Haft gebracht.

§. 231 der Criminalordnung, welcher der Maßregel zu Grunde gelegt wurde, lautet: „Wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zu fortgesetzter „Beleidigung“ seiner Mitbürger missbrauchen werde, so kann sich derselbe nur dann, wenn die Beleidigungen von der Art sind, daß sie durch Geld vergütigt werden können, von der persönlichen Haft durch Bestellung einer von dem Richter zu bestimmenden Caution für die besorgte Beleidigung befreien.“

Nachdem mir der Haftbefehl präsentiert worden, wurde bei mir Haussuchung gehalten und wurden mir diverse Papiere von dem beauftragten Beamten weggenommen.

Unter welchem Rechtstitel diese Beschlagnahme meiner Papiere angeordnet worden ist, habe ich trotz wiederholter Beschwerden bisher nicht ermitteln können.

Man sieht, der Statsanwalt Graf zur Lippe, dem ich die dreifache Maßregel zu danken hatte, ging energisch zu Werke, und es dürfte angemessen erscheinen, wenn ich der energischen That eine möglichst wenig piquirte Kritik entgegensetze.

Am 13. September wurde ich von dem Untersuchungsrichter verantwortlich vernommen. Die Requisition des Grafen zur Lippe war dahin gerichtet, über einige in der incriminirten Schrift von mir behauptete Thatsachen mich zu vernehmen und mich aufzufordern, für die in dem Aufsätze „Kummelsburg“ niedergelegten Beschuldigungen meine Beweise zu Protocoll zu geben.

Die Requisition, welche nur auf die Erörterung von Thatsachen gerichtet war, berechtigt mich zu der Annahme, daß Graf zur Lippe die Mittheilungen der „Polizei-Silhouetten“ für „erdichtete“ und „entstellte“ Berichte gehalten hat, gegen welche den §. 101 des Strafgesetzbuchs mit Erfolg anwenden zu können er vorausgesetzt haben mag. Freilich war Graf zur Lippe, der zu der Zeit, wo die incriminirten Thatsachen sich zugetragen haben, in Berlin amtlich nicht fungirt hat, völlig außer Stande, aus eigener Anschauung und Wissenschaft über deren Nicht-Authenticität irgend welches Urtheil fällen zu können; indefs mit demselben Rechte, mit welchem Graf Schwerin die zu seinem Ressort gehörigen Behauptungen der Schrift dementirt hatte, ja vielleicht veranlaßt durch das Auftreten des zur Beurtheilung der Sache

competenten Ministers konnte auch Graf zur Lippe einseitige Anordnungen treffen. Jedenfalls bleibt die Thatsache stehen, daß in einer Angelegenheit, wo es sich um schwere Beschuldigungen gegen allerdings hochgestellte Beamte handelte, die zur Prüfung der Sache competenten Verwaltungs- und Justizbehörden von vornherein einen Parteistandpunct gewählt und eingenommen haben.

Der Umstand, daß ich mich in Haft befand, und das natürliche Bestreben, die Haltlosigkeit der erhobenen Anklage darzuthun, gab mir Veranlassung, in dem Protocoll vom 13. September über die mir zur Last gelegten Thatsachen ausführlich mich zu verbreiten und die Beschuldigungen des Grafen zur Lippe nach Kräften zu widerlegen. Zum Schluß des Protocolls beantragte ich meine Entlassung aus der Untersuchungshaft auf Grund des §. 159 des Strafgesetzbuchs, weil ja, dem Wortlaut dieses Paragraphen gemäß, unter den obwaltenden Verhältnissen die Untersuchung über die Verleumdung, also auch die bezügliche Untersuchungshaft einstweilen ruhen müsse.

Am 14. September verhandelte unter Zuziehung des Grafen zur Lippe die Rathskammer des Königl. Stadtgerichts über den vorstehenden Antrag und über die Beschlagnahme der incriminirten Schrift. Graf zur Lippe erklärte, der von mir angezogene §. 159 des Strafgesetzbuchs sei hier nicht zutreffend, weil die Vorschrift der „Anzeige an die zuständige Behörde“ von mir nicht erfüllt sei: ich hätte meine Denunciation nicht an ihn, sondern an den Oberstaatsanwalt Schwarz gerichtet. Andere Gründe als diesen Einwand, der im günstigsten Falle als ein leicht zu verbessernder Formfehler angesehen werden mußte, hat nach Ausweis des betreffenden Protocolls Graf zur Lippe meinem Antrage nicht entgegenzusetzen vermocht! Die Rathskammer erklärte den Einwand für unerheblich, entschied aber dennoch für Fortsetzung der Haft, weil der geltend gemachte §. 159 wohl da maßgebend sei, wo es sich um die Verleumdung von Personen handle, hier aber, wo es sich um „erdictete“ oder „entstellte“ Berichte handle, durch welche Einrichtungen des Staates und Anordnungen der Obrigkeit dem Haß und der Verachtung ausgesetzt worden seien, könne jener Paragraph einen Devolutiveffect nicht begründen, und deshalb müsse auch die Beschlagnahme der Schrift aufrecht erhalten werden.

Wenige Tage später, noch bevor ich zu einer Beschwerde an das Kammergericht Zeit gewonnen, wurde ich durch Intervention des Ober-

staatsanwalts Schwarz und durch Beschluß eben derselben Rathskammer in Freiheit gesetzt. Hr. Schwarz erklärte nämlich, daß in Betreff der behaupteten Veruntreuung des Pensionsfond der Schutzmannschaft eine Administrativ-Untersuchung schwebt, und daß er — der Oberstaatsanwalt — darauf verzichte, bevor diese Untersuchung ein Ergebniß herbeigeführt, die übrigen Anklagepunkte selbstständig erörtern zu wollen. Demgemäß wurde ich auf Grund des §. 159 des Strafgesetzbuchs schließlich dennoch der Haft entlassen.

Meine jetzige Freiheit habe ich mithin durch Vermittelung des Oberstaatsanwalts aus den Händen der Rathskammer des Königl. Stadtgerichts als provisorisches Geschenk erhalten. Die Frage, ob die Maßregel der Untersuchungshaft überhaupt gerechtfertigt gewesen, ist endgültig noch nicht entschieden worden. Die Maßregel kann jeden Augenblick erneuert werden. Manchem armen Sünder dürfte mit einem solchen Provisorium gedient sein; da ich aber gewohnt bin, meine Grundsätze mit eben derselben Entschiedenheit zu vertreten, mit der ich für alle meine Handlungen einer unbedingten gesetzlichen Verantwortung mich unterziehe, so bin ich genöthigt, einen möglichst raschen Abschluß dieses Provisoriums lebhaft zu wünschen. Die Administrativ-Untersuchung des Grafen Schwerin ist seit drei Monaten im Gange; die Kommission hat inzwischen Gelegenheit gehabt, sich zu vergewissern, ob meine bezüglichen Beschuldigungen aus der Luft gegriffen sind, oder ob sie eine reelle Grundlage haben. Der Staatsanwalt Graf zur Lippe hat durch meine protocollarische Erklärung vom 13. September hinreichendes Material gewonnen, über die anderweitig von ihm incriminirten Behauptungen und Mittheilungen der confiscirten Schrift Aufklärung sich verschaffen zu können. Demgemäß nehme ich keinen Anstand, zugleich als wirksamste Kritik des vom Grafen zur Lippe eingeschlagenen, durch den Beschluß der Rathskammer vom 14. September sanctionirten Verfahrens, die Staatsanwaltschaft öffentlich dahin zu provociren: nach vorläufiger Feststellung des incriminirten Thatbestandes die unterbrochene Maßregel wieder aufzunehmen, sofern sie im Stande sein sollte, in Betreff der Thatfachen, über die ich am 13. September verantwortlich vernommen worden bin, etwaige unwesentliche Irrthümer abgerechnet, die Anwendung des §. 101 des Strafgesetzbuchs mit Ueberzeugung des Erfolges rechtfertigen zu können.

Es versteht sich von selbst, daß ich meinen Einspruch gegen die

Maßregel überhaupt keineswegs aufhebe, namentlich da eine so bedeutende Autorität auf dem Gebiete des Criminalrechts wie Dr. Temme in Zürich in dieser Sache ein competentes Votum abgegeben hat. *)

Dr. Temme nämlich spricht sich dahin aus, daß meine auf den §. 231 der Criminalordnung gestützte Verhaftung gesetzlich vollkommen ungerichtfertig gewesen sei, daß jener Paragraph in dem Sinne, in welchem ihn in dem vorliegenden Falle das Königl. Stadtgericht zu Berlin angewendet habe, in ganz Preußen noch nie zur Anwendung gekommen sei, und daß er seiner ganzen rechtlichen Bedeutung nach dies auch nicht gekonnt habe. Ueber die Zulässigkeit der Untersuchungshaft habe die Criminalordnung sehr bestimmte Vorschriften, die, da sie durch die neueren Strafprozeßgesetze nicht aufgehoben seien, noch jetzt Gültigkeit hätten. Der durchgreifende Grundsatz sei im §. 208 enthalten:

„Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher werden in der Regel jederzeit verhaftet; andere Verbrecher in der Regel nur, wenn die Strafe, welche sie zu erwarten haben, einjährige Einsperrung übersteigt.“

In den folgenden Paragraphen seien noch mehrere Beschränkungen des §. 208 aufgestellt. Auch ohne diese Beschränkungen dürfe das Gebot des §. 208 auf mich, der ich wegen Injurien zur Untersuchung gezogen sei und voraussichtlich eine längere als einjährige Freiheitsstrafe nicht zu erwarten hätte, in keiner Weise angewandt werden. Deshalb sei das Stadtgericht, um meine Haft zu begründen, auf den §. 231 zurückgegangen, auf welchen allein es die Untersuchungshaft gestützt habe. Das Stadtgericht müsse darin von der Argumentation ausgegangen sein: Dieb, Betrüger und ähnlicher Verbrecher ist Eichhoff nicht, er hat auch keine längere als einjährige Freiheitsstrafe zu erwarten. Aber er ist ein Mensch, von dem zu beforgen ist, daß er seine Freiheit zu fortgesetzten Beleidigungen seiner Mitbürger mißbrauchen werde, und diese Beleidigungen werden von der Art sein, daß sie mit Geld nicht vergütet werden können. In Beziehung auf dies letzte Argument habe das Königl. Stadtgericht vielleicht auch den Satz vorgezogen: Die jetzt schon zur Untersuchung vorliegenden Beleidigungen seien von der Art,

*) Vgl. „Der §. 231 der Criminalordnung. Von Dr. F. D. F. Temme in Zürich. (Berliner Gerichtszeitung Nr. 113 vom 27. September 1860.)“

daß sie mit Geld nicht vergütet werden können. Man müsse dem Stadtgericht zugeben, das Gesetz sei in der Hinsicht etwas dunkel. Aber es komme eben nicht auf das Eine oder Andere an. Der §. 231 habe im Ganzen einen ganz andern Sinn, und Wer auf ihn allein eine Anschuldigungshaft stütze, der habe ihn eben gar nicht verstanden.

Aus den Marginalien der §§. 205—233 der Criminalordnung weist Temme nunmehr nach, daß der Gang der gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchungshaft einfach folgender sei:

„Zuerst werden die Fälle aufgestellt, in denen zur Haft geschritten werden muß, beziehungsweise geschritten werden darf; es folgen Beschränkungen, Ausnahmen und Modalitäten, die Art der Verfolgung. Es wird dann bestimmt, wie in Fällen, in denen nach dem Bisherigen die Haft gerechtfertigt wäre, dennoch eine Befreiung von derselben eintreten könne durch Caution; und es wird die Materie von der Caution behandelt. Mitten in dieser Materie verordnet nun der §. 231, daß, wenn auch nach den vorherigen Paragraphen eine Befreiung von der nach den Vorschriften der vorhergegangenen §§. 205 ff. gerechtfertigten Haft durch Caution gestattet sein möchte, diese Befreiung dennoch nicht eintreten solle, wenn zu besorgen sei, daß der Angeeschuldigte seine Freiheit zu fernerer Beleidigung seiner Mitbürger mißbrauchen werde.

Das Alles ist nun auch in den einzelnen Paragraphen selbst so klar und deutlich ausgesprochen, daß ich, bis auf den Eichhoff'schen Fall, von einem Zweifel, geschweige denn von einer entgegengesetzten Auslassung oder Anmerkung, namentlich auch des §. 231 niemals Etwas gehört habe.

Die Sache ist also klar und einfach die: Erst wenn eine Verhaftung des Dr. Eichhoff nach den §§. 215 ff. gerechtfertigt gewesen wäre; wenn er dann nach §§. 224 ff. Caution angeboten hätte und diese nach allgemeinen Grundsätzen über die Befreiung von der Untersuchungshaft hätte angenommen werden müssen oder können, erst dann könnte davon die Rede sein, ob nicht die Caution zu verwerfen und Eichhoff in Haft zu behalten sei, weil ein Mißbrauch seiner Freiheit zu fortgesetzter Beleidigung seiner Mitbürger zu befürchten stehe. Der §. 231 stellt eine specielle Ausnahme der Befreiung von der an sich begründeten

Hast durch Caution auf; das Stadtgericht zu Berlin hat einen allgemeinen Grundsatz für Begründung der Hast daraus gemacht.

Dabei kann es denn für den vorliegenden Fall gleichgültig sein, welchen Sinn das Wort „Beleidigung“ im §. 231 habe. Nach der Sprache der Rechtsgelehrten und Gesetzgeber zur Zeit der Abfassung der Preuß. Criminal-Ordnung verstand man bekanntlich noch weit mehr darunter, als was das Wort selbst ausdrückt. So sagt z. B. der §. 7 des N. L. R. II. 20: Wer durch eine freie Handlung Jemandem widerrechtlich Schaden zufügt, der begeht ein Verbrechen, und macht sich dadurch nicht nur dem Beleidigten, sondern auch dem Staate, dessen Schutz derselbe genießt, verantwortlich.

Aber eine andere Bemerkung mag hier noch Platz finden: Es handelt sich in dem vorliegenden Falle um eine Untersuchungshast, also um eine Hast wegen eines schon verübten Verbrechens, wie denn unser Strafgesetzbuch überhaupt nur eine Regressivhast kennt. Nach der Ansicht des Stadtgerichts zu Berlin sollte aber bloß zur Verhütung künftiger Verbrechen die Verhaftung des Dr. Eichhoff stattfinden. Ich glaube nicht, daß das Stadtgericht nach Preussischem Recht eine strafgerichtliche Präventivhast wirklich noch für gerechtfertigt hält.

Und schließlich noch Eins. Das Stadtgericht zu Berlin hat die Besorgniß getheilt, daß Eichhoff seine Freiheit zu fortgesetzter Beleidigung seiner Mitbürger mißbrauchen werde. Es hat gewiß seinen Grund dafür gehabt. Aber es ist ein eigen Ding um Paragraphen wie der §. 231. In dem alten Strafgesetzbuch des Cantons Aargau schreibt ein Paragraph vor, daß ein Dieb, der schon zweimal wegen Diebstahls fruchtlos mit Criminalstrafe belegt worden und sich das Stehlen so zur Gewohnheit gemacht hat, daß wenig Hoffnung zur Besserung übrig bleibt „mit dem Tode bestraft werden soll.“ Dieser Paragraph wurde von den Aargauer Gerichten einmal zur Anwendung gebracht im Jahre 1854 gegen einen alten Dieb, dessen Leben Diebstahl, Zuchthaus, Ausbrechen und wieder Diebstahl und wieder Ausbrechen und wieder Zuchthaus und so fort gewesen war. Die ganze civilisirte Welt brach damals den Stab über die Gerichte in Aargau, die so sicher in die Zukunft hatten hineinschauen wollen.“

Dies Rechtsgutachten des Dr. Temme, für welches Letzterem meinen herzlichsten Dank öffentlich auszusprechen ich mich gedrungen fühle, erschöpft den Gegenstand so vollständig, daß ich demselben Nichts hinzuzufügen habe. Nur bin ich gespannt, an einer etwaigen Wiederaufnahme der nun einmal getroffenen Maßregel dessen Wirkung praktisch zu erproben.

Die dritte oben aufgeführte energische Maßregel des Grafen zur Lippe war die Beschlagnahme meiner Papiere.

Meine Ansicht von dem Verhalten des Grafen zur Lippe im Allgemeinen habe ich schon ausgesprochen. Ich glaube nicht fehlzugreifen, wenn ich dieser Special-Maßregel das Bestreben zu Grunde lege, aus meinen Papieren diejenigen Beamten zu ermitteln, von denen ich gewisse detaillirte Mittheilungen der „Polizei-Silhouetten“ erhalten habe. Sollte diese Absicht den Grafen zur Lippe gelehrt haben, so ist er in seinem Vorhaben gescheitert.

Nach meiner Entlassung aus der Haft stellte ich den Antrag, die säisirten Papiere mir wieder zuzustellen. Vom Untersuchungsrichter des Königl. Stadtgerichts ward mir der Bescheid, daß die Papiere in den Händen des Grafen zur Lippe sich befänden, der gegen die Aufhebung der gerichtlichen Beschlagnahme protestirt habe.

Nunmehr wandte ich mich beschwerend an den Criminalsenat des Königl. Kammergerichts mit dem Antrage, die Beschlagnahme für ungerechtfertigt zu erklären und die sofortige Herausgabe der Papiere anzuordnen. Er ward mir der Bescheid, daß Graf zur Lippe die Papiere einer Anklage zu Grunde zu legen beabsichtige und deshalb meinem Antrage nicht entsprochen werden könne.

Der Grund, weshalb ich diese an und für sich unwichtige Thatfache hier aufführe, ist folgender.

Aus der Verfügung des Kammergerichts geht hervor, daß die bloße Erklärung der Staatsanwaltschaft, sie wolle die säisirten Papiere einer Anklage zu Grunde legen, genügend ist, die höchste und letzte Beschwerde-Instanz außer Stand zu setzen, über den Principalantrag, die Beschlagnahme selbst für ungerechtfertigt zu erklären, irgendwie entscheiden zu können. Die beabsichtigte Erhebung einer Anklage ist nun aber an gar keinen präklusivischen Termin gebunden, wenn nicht schließlich die mehrjährige Verjährungsfrist der streitigen Angelegenheit ein definitives

Ziel setzen sollte; nach Lage der Gesetzgebung ist mithin die Anklagebehörde berechtigt, saisirte Papiere, gleichviel ob deren Wegnahme aus rechtlichen Gründen, ob widerrechtlich erfolgt ist, ob deren Inhalt als strafbar oder als nicht strafbar sich herausstellen sollte, Jahrelang hinter sich zu behalten, ohne daß den gerichtlichen Beschwerde-Instanzen die Möglichkeit vergönnt ist, zu Gunsten des Beschädigten zu interveniren. Sollte es da nicht im Interesse des Staates und der öffentlichen Ordnung liegen, die Machtbefugnisse der Staatsanwaltschaft zu reguliren und in bestimmte Schranken zu verweisen?

Durch die — gesetzlich also begründete — Intervention des Grafen zur Lippe bin ich somit außer Stand gesetzt, den Rechtsvorwand, unter welchem die Beschlagnahme überhaupt stattgefunden, hier mittheilen zu können.

Zur Würze des etwas weiltläufigen Exposé's meiner persönlichen Erlebnisse will ich mit dem Referat eines Stückchens schließen, welches trotz anscheinenden Gekränktheits vielen Spaß mir verursacht hat.

Ich lasse darüber am Besten die Beschwerdeschrift sprechen, die ich am 11. October dem Minister des Innern zugefertigt habe. Sie lautet:

Zu Anfang der vergangenen Woche hatte sich das Gerücht verbreitet, ich sei damit beschäftigt, einen zweiten Theil der „Berliner Polizei-Silhouetten“ zu schreiben, der, soweit es sich um angeblich strafbare Handlungen der Herren von Zedlitz und Paszke und um die im Königl. Polizeipräsidium eingekiffete Corruption handle, die im ersten Theil niederlegten Thatsachen, wo ja nur von einfachen Veruntreuungen die Rede sei, überbieten werde.

Diesem Gerücht schreibe ich es zu, daß seit dem 3. d. M. eine polizeiliche Ueberwachung meiner Wohnung und meiner Person angeordnet sein muß, die, wenn ich einer anonym mir zugegangenen Warnung trauen darf, von dem Polizeioberst Paszke ausgegangen und durch den Polizeiwachtmeister Schulz geleitet worden ist.

Die Ueberwachung, die jedenfalls eine geheime hat sein sollen, war sehr ungeschickt angelegt, und hat mich von der gerühmten

Trefflichkeit der Berliner Polizei durchaus nicht zu überzeugen vermocht. Schon in der ersten Stunde beobachtete ich deren sichtliche Spuren, indem der mit der Surveillance meiner Wohnung beauftragte Vigilant sich genügend verborgen glaubte, wenn er seinen Kopf und einen Theil seines Körpers hinter einem in der Nähe meiner Wohnung befindlichen Brunnen versteckte, so oft ich zum Fenster hinaus sah.

Ich glaube beobachtet zu haben, daß von den zu meiner Ueberwachung beorderten Vigilanten Einer, auch Zwei beständig vor meiner Wohnung stationirt gewesen sind, vermuthlich um die Personen meines Besuches kennen zu lernen und darüber zu berichten, während ein Dritter auf meinen Gängen durch die Stadt mir gefolgt ist. Den Letzteren habe ich durch Kreuz- und Quergänge und andere Manöver in der Regel mir vom Halse zu schaffen gewußt, habe es indeß doch nicht vermeiden können, daß er am 6. d. M. Nachmittags 3 Uhr meine Spur bis in ein Haus der N. N. Straße verfolgt hat, wo er ertappt wurde, als er im Begriff war, den Namen eines Bekannten von mir, zu dem ich besuchsweise gegangen, am Klingelzug zu studiren.

Seit etwa zwei Tagen sind diese „geheimen“ Auspaffer und Verfolger, die ihr Geschäft mit so großer Ostentation betrieben haben, verschwunden, wenn sie nicht etwa in einem meiner Nachbarhäuser sich eingemietet haben und jetzt etwas mehr Feines beobachten sollten.

Von der — nach meiner Ansicht — ungesetzlichen Maßregel machte ich am 7. d. M. Anzeige bei dem Königl. Polizeipräsidium mit der Anfrage, ob die Maßregel von der Behörde oder, wie ich von vornherein vermuthete, von Hrn. Patke auf eigene Hand angeordnet sei. Hr. Patke hat, wie Ew. Excellenz nicht unbekannt sein dürfte, 12—15 sogenannte „Geheimschutzmänner“ zur Disposition, die in demselben Maaße, wie ihr Chef nur wenig beliebt ist, von den Beamten des Königl. Polizeipräsidiu nicht besonders geachtet und mit der Bezeichnung der „Jünger Patke's“ gebrandmarkt werden.

Wie die Anlage:

Das Polizeipräsidium hat von dem Inhalt der Eingabe vom 7. d. M. zu amtlichem Gebrauche Kenntniß genommen.

Eine Auskunft zu ertheilen, wie solche Ew. Wohlgeboren beantragen, ist unzulässig.

Berlin, 10. October 1860.

Königl. Polizeipräsidentium.

gez. Lüdemann.

ergiebt, bin ich von dem Königl. Polizeipräsidentium auf meine Anfrage ungenügend beschieden worden. Deshalb wende ich mich beschwerend an Ew. Excellenz mit der Bitte:

mich schleunigst geneigtest zu bescheiden, ob die in Rede stehende Ueberwachung auf amtlichem Wege angeordnet worden ist,

damit ich, der ich keineswegs unter Polizeiaufsicht stehe, eventuell meine Anträge bei der Königl. Staatsanwaltschaft stellen kann.

Ich glaube, durch consequente Verfolgung dieser Angelegenheit einem öffentlichen Interesse zu dienen, da die Kammern eine Verwendung von Staatsgeldern auf solche Weise und zu solchen Zwecken schwerlich gut heißen dürften.

Berlin, 11. October 1860.

gez. Eichhoff.

Vom Grafen Schwerin ward mir folgender Ministerialbescheid:

Ich finde keine Veranlassung, Ew. Wohlgeboren darüber, ob eine polizeiliche Ueberwachung, wie Sie solche nach Inhalt Ihrer Vorstellung vom 11. d. M. als gegen Ihre Person und Wohnung gerichtet, voraussetzen, auf amtlichem Wege angeordnet sei, Auskunft zu geben, da Ihnen auch ohne solche Auskunft die gesetzlichen Mittel gegen vermeintliche Beeinträchtigungen Ihrer Rechte zu Gebote stehen und Sie daher zu jener Forderung nicht berechtigt sind. Die Anlage Ihrer Vorstellung erfolgt zurück.

Berlin, 31. October 1860.

Der Minister des Innern.

gez. Graf Schwerin.

Die Verfügung läßt mich allerdings so klug wie zuvor. Ich will erfahren, gegen Wen ich mich zu beschweren hätte, — was ich übrigens striete nicht einmal beabsichtigt habe, da ich meinen Zweck, die Aufhebung der mir lästigen „geheimen“ Surveillance durch die bloße Intervention vollkommen erreicht hatte, — und werde durch den Minister beschieden, daß auch ohne eine solche Auskunft gewisse Rechte, an denen

ich gar nicht gezweifelt habe, mir zustünden. Aber die Auskunft darüber, gegen Wen ich diese Rechte geltend zu machen hätte, und ein greifbarer Gegenstand ist doch das erste Erforderniß einer jeden Rechtsverfolgung, wird mir verweigert. Hätte ich mich nun wirklich beschwert, z. B. gegen das Königl. Polizeipräsidium, so würde die Beschwerde als völlig unbefehmet vorausichtlich ad acta gelegt worden sein; im günstigsten Falle würde das Königl. Polizeipräsidium erklärt haben, daß ihm — der Behörde — von der Sache amtlich Nichts bekannt sei, und daß die fragliche Surveillance amtlich keineswegs angeordnet worden sei. Mit einer Beschwerde gegen Hrn. Patke dürfte ich nicht viel besser gefahren sein.

Vom Minister geringschätzig zurückgewiesen, aber gewohnt, alle mich persönlich treffenden Angelegenheiten bis zu den äußersten Consequenzen zu verfolgen, war ich genöthigt, in dieser Sache auf außeramtlichem Wege die gewünschte Aufklärung mir zu verschaffen. Das Resultat meiner Forschungen ist Folgendes:

Hrn. Patke steht für seinen Privatbedarf die sogenannte secrete Schutzmansabtheilung zu Gebote. Sie besteht aus dem Wachtmeister Schulze als Vorsitzendem, dem Wachtmeister Pape als Beisitzer und den Geheimschutzmännern Wischmann, Sonnenburg, Schöneberg, Albrecht, Wirth, Zimmermann, Steinecke, Kaufmann, Brucke, Ketelbeter, Resemann, Gosche und Hedtke. Der Vorsitzende Schulze erhält außer seinem Staatsgehalt monatlich 15 Thlr. fester Diäten, außerdem willkürliche Remunerationen aus dem Fond: „Ersparnisse für Schutzmänner“, auch werden alle von ihm eingereichten Droschenmarken ohne jede Prüfung, — wohlverstanden, ob er zu amtlichen Dienstleistungen Drosche gefahren, — unbedingt honorirt. Die Uebrigen erhalten neben ihrem Gehalt monatlich 10 Thlr. fester Diäten und werden für etwaige außerordentliche Dienstleistungen extra bezahlt. So haben z. B. Schöneberg und Albrecht Jeder 5 Thlr. Remunerationen dafür erhalten, daß sie die Hausbesitzerinnen und feinen Maitressen Berlin's controlirt und deren Vermögensverhältnisse resp. den ungefähren Betrag der Geschenke, welche Letztere von ihren Freunden empfangen, erforscht haben.

Vor der Controle des Ministers des Innern passirt die secrete Abtheilung unter dem Vorgeben, daß sie zu Dienstverrichtungen bei Kranken verwandt werde. In Wahrheit besteht ihr hauptsächlichster Dienst

darin, den Vertrieb der Kummelsburger Brote und der Kummelsburger Milch zu überwachen. In früherer Zeit, als noch die Demokratenriechei an der Tagesordnung war, hatten diese Leute, die Aufgabe, in den Kneipen die Aeußerungen der Gäste zu belauschen, und wo „demokratische“ Gespräche geführt wurden, den Inhalt und die Theilnehmer dieser Gespräche für das schwarze Buch des Geheimen Polizei-Archivs zu notiren. Nach dem Erscheinen der „Berliner Polizei-Silhouetten“ wurden sie beauftragt, die Meinung des Publikums über die Schrift auszufundschaffen und darüber an Patzke zu berichten; später wurde ihnen die strengste „geheime“ Ueberwachung meiner Person und der Personen meines Umganges übertragen.*) Dem Chef dieser „Behörde“, Wachtmeister Schulze, lassen seine dienstlichen Functionen Zeit genug übrig, um mit dem Polizeilieutenant Adjutanten M. regelmäßig Karten zu spielen und Wett-Schießübungen mit der Pistole im Zimmer anzustellen. Ueberhaupt haben sämtliche 15 Mann fast gar Nichts zu thun, sie sind auch keineswegs im Dienst der öffentlichen Sicherheit thätig, indem alle höheren Polizeibeamten ihre eigenen Geheimschutzmänner haben, z. B. Polizeirath Goldheim den Schutzmann H., welche Letzteren die unumgänglich nothwendigen Vigilantendienste zur Genüge besorgen.

Meine unten ausgesprochene Warnung gilt nicht von den ehemaligen Geheimschutzmännern Zimmermann, Albrecht und Hedtke. Wegen mißliebiger Aeußerungen über Hrn. Patzke und über die Wahrheit der in den „Polizei-Silhouetten“ enthaltenen Beschuldigungen von ihren wohlgesinnten Collegen Jenem denunciirt, wurden sie zur Strafe aus der secreten Abtheilung entlassen und zum Postenstehen in die ordentlichen Polizei-Reviere vertheilt. Dem Schutzmann Zimmermann, der sich selbst sagen mußte, daß er, so lange Hr. Patzke Oberst sei, mit Chikanen zu kämpfen haben werde, gelang es, sofort eine Anstellung bei der Steuerbehörde in Mittelwalde (Grafschaft Glatz) zu erlangen, wohin er seit dem 1. November gegangen.

*) Dies zur öffentlichen Warnung für Diejenigen, welche zu einem der Genannten undvorsichtig sich ausgesprochen haben; was mich betrifft, so wäre ich allerdings neugierig, meine aus der Surveillance entstandenen „geheimen“ Polizei-Acten kennen zu lernen, denn für „gute“ Berichte werden bekanntlich gute Remunerationen gezahlt. Wie mag ich überhaupt im „Geheimen Polizei-Archiv“ des Hrn. Kanzleiraths Friedrich angeschrieben stehen?

Wie oben mitgetheilt, hatte der Minister des Innern eine Untersuchungs-Kommission eingesetzt, um die Verwaltung der Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Kasse und die einschlagenden Verhältnisse zu prüfen. Dieselbe besteht aus dem Unterstaatssecretair Sulzer als Vorsitzendem, dem Geheimen Rath Jacobi und dem Assessor von Kehler als Mitgliedern und dem Rechnungsrath Zehrmann, dem die Aufgabe zugewiesen worden ist, das nöthige Rechnungsmaterial zusammenzustellen und demgemäß sämmtliche Bücher, Rechnungen und Beläge des Pensionsfond der Schutzmannschaft einer speciellen Prüfung zu unterwerfen.

Bevor ich die Thätigkeit dieser Kommission beleuchte, muß ich ein merkwürdiges Actenstück erwähnen, welches am 15. September und den folgenden Tagen sämmtlichen Polizeilieutenants und der Schutzmannschaft amtlich zugestellt worden ist.

In dem ersten Theil dieser Schrift spreche ich mein Befremden darüber aus, daß irgend welche Statuten, nach denen der Schutzmannschaft in vorkommenden Fällen Pensionszuschüsse reglementsmäßig ausbezahlt werden müßten, zur Zeit den Interessenten noch nicht bekannt seien.

An den gedachten Tagen hat man nun nachstehende Statuten ausgegeben, die, wie sich am Schluß ergibt, seit dem 12. Juni d. J. vom Minister des Innern sanctionirt sind:

Regulativ

für die

Bahlung der Zuschuß-Pensionen

aus der

Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Kasse.

Nachdem der Pensionszuschuß-Fond der Schutzmannschaft die in den Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 20. April 1854 ausbedungene Höhe von **Ein-hundert Tausend Thaler**n erreicht hat, wird auf Grund des §. 6 jener Grundbestimmungen folgendes Tableau resp. Regulativ aufgestellt, nach

welchem die Zahlung der Zuschußpensionen vom 1. Juli 1857 ab erfolgen soll.

Die Allerhöchste Kabinetsordre, in Folge deren die Grundbestimmungen vom 20. April 1854 erlassen worden, so wie die Grundbestimmungen selbst sind Geheimnisse der Chefs der Verwaltung. Ich bin deshalb außer Stande, dieselben vor das Forum der Kritik zu ziehen.

Wohl aber will ich die dem ganzen Regulativ zu Grunde gelegte Behauptung, daß der Pensionsfond seit dem Tage, von welchem die Zahlung der Zuschuß-Pensionen datiren soll, also seit dem 1. Juli 1857 die Höhe von Ein Hundert Tausend Thalern erreicht habe, deren Veröffentlichung im gegenwärtigen Augenblick alle meine Beschuldigungen selbstverständlich Lügen straft, einer eingehenden Erörterung unterziehen.

Zunächst will ich constatiren, daß die Untersuchungs-Kommission bei ihrer Revision der Rummelsburger Kassen nicht ganz 4000 Thaler haar vorgefunden hat. Unter diesen 4000 Thalern befinden sich nur etwa 1000 Thaler der Schutzmannschaft gehörige Gelder; das Uebrige sind Cautionen der Bäckererei- und Pöhrgrubenpächter, des Wirthschaftsinspectors u. s. w.

Von den 16000 Thalern Depositengeldern der Schutzmannschaft sind mithin 15000 Thaler zur Pensions-Zuschuß-Kasse geschlagen, sind, um mich euphemistisch auszudrücken, verwirthschaftet worden.

Gleichzeitig hat auch noch die hiesige Stadtvoigtei-Verwaltung einen rechtlichen Anspruch an die Pensions-Zuschuß-Kasse auf Höhe von 2193 Thalern, den ich einstweilen hier registriren will.

Das Vermögen des Pensionsfond besteht mithin ausschließlich in dem Werth der vier Grundstücke Rummelsburg, Neue Friedrichsstr. 18 19, Große Hamburgerstr. 13 14, Kaiserstr. 39 40.

Demgemäß will ich untersuchen, welchen Werth nach Ansicht des Ministers, der die Hypothese der Ein Hundert Tausend Thaler amtlich genehmigt hat, jene vier Grundstücke haben.

Am 1. Juli 1857 soll vorhanden gewesen sein
der ideelle Bestand von 100,000 Thlrn.

Von einem solchen Capital kann man aus den Einnahmen der Miethen und Pachten, aus dem Ertrage der Landwirthschaft, Brodbäckerei und Milchwirth-

schaft nach Abzug sämmtlicher Hypothekenzinsen, Verwaltungs- und Bewirthschaftungsausgaben einen ideellen Reingewinn von 5 Proc. mit Zug und Recht vorauszusetzen. Dieser ideelle Reingewinn ohne Zins auf Zins beträgt für $3\frac{1}{4}$ Jahr 16125 Thlr.

Zu diesen ideellen — oder vielmehr illusorischen Posten kommen folgende reelle:

Jährliche Beiträge der Schutzmannschaft à 7200 Thaler; nach Abzug der nun einmal gemachten außerordentlichen Verwaltungsausgaben an Pagke, Migolski, Hoppe II., Kunzen und Börner zum Betrage von 2200 Thalern, der Gratificationen zum Betrage von etwa 300 Thalern, so wie der wirklich gezahlten Zuschuß-Pensionen zum Betrage von höchstens 700 Thalern, bleibt ein jährlicher Restbestand von etwa 4000 Thalern. Der macht für $3\frac{1}{4}$ Jahr ohne Zins auf Zins 13000 "

Hierzu kommen ferner: die verwirthschafiteten Depositengelder nach Abzug der vorgefundnen 1000 Thaler zum Betrage von etwa 15000 "

der Rechtsanspruch der Stadtvoigtei-Verwaltung für Arbeitslöhne der in Kummelsburg detinirt gewesenen Gefangenen zum Betrage von 2193 "

und die Hypothekenschulden, die auf jenen Grundstücken lasten, und die, wie durch die Untersuchungs-Kommission festgestellt worden ist, gegenwärtig nicht $166,038\frac{2}{3}$ Thaler, sondern in runder Summe 175,000 "

Diese theils illusorischen, theils reellen Posten zusammen addirt, ergeben den Gesamtbetrag von . . 321,318 Thlrn.

Ist also die Behauptung richtig, daß am 1. Juli 1857 der Pensionsfond Ein Hundert Tausend Thaler betragen habe, so beträgt der Werth, welcher den den Pensionsfond repräsentirenden vier Grundstücken jetzt beigelegt werden muß, etwa

321,000 Thaler!

Wer den Minister des Innern so berathen hat, daß Er, — der durch die Nicht-Lebensfähigkeits-Erklärung und Auflösung ihrer Sterbekasse aus rechtlichen Bedenken die armen Schutzmänner zwingt, bei Todesfällen in ihrer Familie, ungeachtet der enormen Beiträge, die sie gezahlt haben, das Geld zur Beerdigung der Ihrigen sich zusammenzubetteln, während Hr. von Zedlitz das schwer erworbene Eigenthum der Schutzmänner sans façon zu Gratificationen verwendet, der es ruhig mit ansieht, wie den gering besoldeten Schutzmännern nach wie vor allmonatlich 15 Sgr. zur banquerutten Pensions-Zuschuß-Kasse abgenommen werden, — daß Graf Schwerin kein Arg darin gefunden hat, die Hypothese der Ein Hundert Tausend Thaler dem von ihm genehmigten Regulativ zu Grunde gelegt zu sehen, — das weiß ich nicht!

In dem Regulativ heißt es weiter:

§. 1.

Da die Schutzmänners-Pensions-Zuschuß-Kasse ihrer Bestimmung nach nur Zuschüsse zur Staatspension zahlt, so ist der Bezug und Verlust des Zuschusses aus dieser Kasse zunächst abhängig von dem Bezuge und Verluste der Staatspension, außerdem aber ist der Anspruch an diesen Zuschuß zur Staatspension bedingt durch eine mindestens zehnjährige, mit dem Genuß eines etatsmäßigen Gehalts verbundene Dienstzeit in der Schutzmännerschaft und durch gleich lange, regelmäßige Zahlung der grundbestimmungsmäßigen Beiträge.

Die der Schutzmännerschaft zum Pensionsfond gemachten Abzüge pro Kopf mit monatlich 15 Sgr., — bis zum Jahre 1852 sollen sie sogar 1 Thaler betragen haben, — überschreiten bei Weitem den gesetzlich normirten Procentsatz, der einem Beamten zu dem Zweck von seinem Gehalt abgezogen werden darf. Abgesehen von jeder anderweiten Begründung ergiebt sich schon aus diesem Umstande allein, daß der Pensionsfond der Schutzmännerschaft rein privater Natur ist, und daß nur die gesetzlichen Bestimmungen über „gemeinschaftliches Eigenthum“ (A. L. R. Th. I. Tit. 17.) auf ihn angewandt werden können. Wenn daher durch die Vorgesetzten der Schutzmännerschaft ein Directorium des Pensionsfond willkürlich ernannt worden ist, so fehlte einer solchen Maßregel von vornherein jede Berechtigung, da die betreffende Verwaltung

nur durch Majoritätsbeschlüsse der Betheiligten angeordnet werden konnte. (§. 36 l. c.) Eben so ist es mit der Verwendung des Pensionsfond. Die vorgesezte Dienstbehörde der Interessenten hatte kein Recht, über deren Privateigenthum willkürlich zu schalten und zu walten und das ausschließliche Verfügungsrecht darüber sich anzumaßen. (§. 10 l. c.) Mithin fehlt dem Regulativ überhaupt jeder rechtliche Boden.

Was nun in specie den §. 1 betrifft, so will ich hier nur die Fragen aufwerfen: Womit läßt es sich rechtfertigen, daß Bezug und Verlust des Pensionszuschusses abhängig sein sollen von dem Bezuge und Verluste der Staatspension? Was hat das Privateigenthum der Schuzmänner mit deren eventueller Staatspension zu schaffen? — Vielleicht wird es einem Rechtsgelehrten gelingen, durch Kasuistik dies rechtliche Problem zu lösen: ich bin dazu außer Stande. Und liegt nicht, — abgesehen von der Rechtswidrigkeit der ganzen Anordnung, — eine gränzenlose, gar nicht zu rechtfertigende Härte darin, das Privateigenthum einer so dehnbaren Bestimmung wie dem Bezuge und Verluste der Staatspension zu unterwerfen, und ist letztere denn überhaupt gesichert?

In dem Regulativ heißt es weiter:

§. 2.

Erhält ein Mitglied der Schuzmannschaft bei seinem Austritt aus dem Dienst eine Gnadenpension aus der Staatskasse, so soll ihm auch aus der Pensions-Zuschuß-Kasse die Hälfte des reglementsmäßigen Zuschusses gewährt werden, wenn er:

- a) mindestens fünf Jahre in der Schuzmannschaft gedient und die Beiträge zur Pensions-Zuschuß-Kasse gezahlt, und
- b) sein Austritt wegen Invalidität erfolgt, die er sich bei Ausübung seines Dienstes in der Schuzmannschaft ohne eigene Verschuldung zugezogen hat.

Dieser Paragraph scheint im Interesse der Humanität redigirt zu sein. Da durch ihn die Fälle normirt sind, in welchen die Schuzmänner aus ihrem Privateigenthum Ansprüche auf Gnadenzuschuß erheben dürfen, so will ich sie nur warnen:

- 1., nicht in fortgesetzte außerdienstliche Krankheit zu gerathen, die für den Dienst sie unfähig macht;

2., Arm- und Beinbrüche nur bei Ausübung des Dienstes, keineswegs aber in der dienstfreien Zeit sich zuzuziehen, da im entgegengesetzten Falle die Normen des §. 2 jede Nutznießung ihres durch unfreiwillige Beiträge gebildeten Privateigenthums ihnen verschließen.

Das Regulativ fährt fort:

§. 3.

Jeder Anspruch an die Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Kasse geht verloren:

- a) mit dem Verlust der Staatspension,
- b) mit dem freiwilligen Austritt aus der Schutzmannschaft ohne Staatspension,
- c) mit der unfreiwilligen Entlassung aus der Schutzmannschaft ohne Staatspension,
- d) mit der Uebernahme eines Amtes Seitens des Pensionairs bei einer Kommunalbehörde, einem ständischen Institute oder einer Korporation, sofern mit diesem Amte ein Einkommen verbunden ist, welches allein oder mit Einschluß der Staatspension so viel als sein letztes Dienstehinkommen in der Schutzmannschaft beträgt. Erreicht es diesen Betrag nicht, so wird dem Pensionair die Zuschußpension bis zu der Höhe belassen, daß sein zeitiges Dienstehinkommen einschließ- lich der Staatspension sein früheres erreicht.

Hier werden also bestimmte Fälle aufgeführt, in denen die Schutz- männer ihres rechtmäßigen Eigenthums verlustig gehen sollen. Wenn man erwägt, daß unter den gegenwärtigen Dienstverhältnissen, unter dem wenig humanen Regiment des Hrn. Patke und seiner Gesinnungs- genossen die notorische Erscheinung sich herausgestellt hat, daß fast alle noch dienstfähigen Schutzmänner, sobald sie ihre zwölfjährige Dienstzeit incl. der Militairjahre überstanden und die Versorgungsberechtigung erlangt haben, davonlaufen, um bei anderen Behörden angestellt zu werden, so daß fast gar keine ausgebildeten Beamten dem Polizeidienst erhalten bleiben, — so wird man zugestehen müssen, daß die Fälle, in denen über- haupt zur Zahlung einer Zuschußpension geschritten werden darf, auf ein Minimum herabgedrückt sind.

Deshalb will ich im Interesse der leer ausgehenden Majorität hier anführen:

- 1) daß diejenigen Schutzmänner, welche seit Errichtung der Schutzmannschaft bis zum 15. September 1859, als dem Tage, von welchem das vorliegende Regulativ datirt, Beiträge geleistet haben und vor dem gedachten Tage aus dem Pensionsverbande und aus der Schutzmannschaft ausgeschieden sind, das Recht haben, die von ihnen zur Pensions = Zuschuß = Kasse eingezahlten Beiträge zurückzufordern;
- 2) daß diejenigen Schutzmänner, welche seit dem 15. September 1859 Beiträge gezahlt haben und noch zahlen, berechtigt sind, vor Gericht die Aufhebung der Gemeinschaft zu beantragen, am Einfachsten und Sichersten bei der Konkursabtheilung des Königl. Stadtgerichts.

Der nächste Paragraph des Regulativs lautet:

§. 4.

Scheidet ein wieder angestellter Pensionair aus der ihm verliehenen, im §. 3. d. näher bezeichneten Dienststellung, so wird ihm die Zuschußpension soweit als damit unter Hinzurechnung der vom Institut, bei welchem er die Wiederanstellung gefunden hatte, bewilligten Pension und der Staatspension sein früheres Activitätsgehalt in der Schutzmannschaft nicht überschritten wird, wiedergewährt.

An diesem Paragraphen ist die Umsicht beachtenswerth, mit welcher alle Eventualitäten, soweit sie nämlich dem Geist der ganzen Verordnung nicht zuwiderlaufen, bis in die kleinsten Details berechnet und vorgesehen sind.

Nunmehr folgt die Pensionsscala, nach welcher die Zuschußpensionen vertheilt werden sollen:

§. 5.

Die aus der Schutzmanns = Pensions = Zuschuß = Kasse zu gewährenden Zuschußpension beträgt jährlich:

- a. nach einer in der Schutzmannschaft zurückgelegten zehnjährigen bis zur nicht vollendeten fünfzehnjährigen Dienstzeit 36 Thlr.

- b. nach fünfzehnjähriger bis zu nicht vollendeter zwanzigjähriger Dienstzeit 42 Thlr.
- c. nach zwanzigjähriger bis zu nicht vollendeter fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit 48 Thlr.
- d. nach fünfundzwanzigjähriger bis zu nicht vollendeter dreißigjähriger Dienstzeit 54 Thlr.
- e. nach vollendeter dreißigjähriger Dienstzeit 60 Thlr.

Die Staatspension und die Zuschußpension zusammen dürfen jedoch das von dem pensionirten Beamten bezogene Gehalt nicht überschreiten; entgegenstehenden Falles wird die Zuschußpension entsprechend ermäßigt.

Diese Scala steht in einem Causalnexuſ zu der Hypothese der Ein Hundert Tausend Thaler im Eingange des Regulativs. Von irgend welcher Prüfung ihrer Lebensfähigkeit kann gar nicht die Rede gewesen sein, da man sonst die trostlosen Verhältnisse des Pensionsfond entdeckt haben müßte. Wo sollen, selbst wenn dies Regulativ in Kraft bleiben und unter der Schutzmannschaft oder deren ehemaligen Mitgliedern Niemand sich finden sollte, der die Sache zum rechtlichen Austrage bringt, die durch zwei Behörden garantirten Zuschußpensionen herkommen, namentlich wenn der unausbleibliche Fall eintritt, daß über die Kasse Konkurs eröffnet wird?

Der Schlußparagraph des Regulativs lautet:

§. 6.

Die Bestimmung über die Zahlung und Höhe der zu gewährenden Zuschußpensionen innerhalb der in diesem Regulativ aufgestellten Gränzen, sowie die Untersuchung und Entscheidung über die an die Kasse erhobenen Ansprüche steht vorbehaltlich der Entscheidung des Herrn Ministers des Innern im Wege der Beschwerde dem Polizeipräsidenten zu. Die Beschreitung des Beschwerdeweges ist an eine peremptorische Frist von vier Wochen gebunden.

Ueber die Fälle, unter denen die Zahlung der Zuschußpension unweigerlich erfolgen muß, enthält weder dieser Paragraph noch überhaupt das ganze Regulativ auch nur eine Sylbe. Man hat es ordentlich geſtiffentlich vermieden, die Gründe einer Pensionirung aus der Kasse zu erörtern und rechtlich festzustellen. Dem jedesmaligen Polizeipräsidenten

und der Beschwerde=Instanz des Ministers des Innern hat man das persönliche Recht vorbehalten, die an die Kasse erhobenen Ansprüche zu genehmigen oder zu verwerfen! Wahrhaftig ein schlechter Trost für diejenigen Beamten, welche jahrelange unfreiwillige Beiträge haben zahlen müssen und für ihr Geld schließlich dem willkürlichen Ermessen, der Gnade eines Hrn. von Zedlitz anheimfallen!

Das Regulativ trägt die Unterschriften:

Berlin, den 15. September 1859.

Der Polizei=Präsident.

In Vertretung:

(gez.) **Lüdemann.**

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 12. Juni 1860.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

(gez.) **Sulzer.**

Dies Regulativ, in welchem überdies der immerhin mögliche Fall, daß das Institut der Schutzmänner ganz aufhört und durch andere Staatseinrichtungen ersetzt wird, gar nicht vorgesehen ist, welches demgemäß für diesen eventuellen Fall gar keine entsprechende Verwendung der etwaigen Fonds angeordnet hat, — dies Regulativ ist seit dem 16. September d. J. amtlich ausgegeben und den Interessenten zugestellt worden. Die Veröffentlichung, im gegenwärtigen Augenblick hat eine Art Gegengewicht gegen meine Beschuldigungen, hat eine Demonstration gegen mich abgeben sollen. Dadurch ist mir die Aufgabe zugewiesen worden, dies Musterstück der Verirrung rechtlicher Begriffe zu produciren, seinen Inhalt zu prüfen und zum Schluß meiner Erörterung darauf hinzuweisen:

- 1) daß zu meinem großen Bedauern durch Unterschrift und Genehmigung dieses Regulativs der Minister des Innern Graf Schwerin selbst auf's Aeußerste compromittirt erscheint, — wenn nämlich meine Beschuldigungen über das Nichtvorhandensein der mehrerwähnten Ein Hundert Tausend Thaler als begründet sich herausstellen sollten;

2) daß Graf Schwerin zum Chef der Untersuchung darüber, ob jene Ein Hundert Tausend Thaler wirklich vorhanden sind, gerade denjenigen Beamten seines Ministerii eingesetzt hat, der mit dem Minister in gleicher Lage sich befindet.

Es dürfte an der Zeit sein, zu erörtern, was die seit dem August d. J. tagende Administrativ-Untersuchungs-Kommission bisher geleistet hat.

Schon früher habe ich behauptet, daß die Buchführung des Pensionsfond mit Absicht so complicirt angelegt worden sei, daß selbst die geschiedtesten Revisoren der Ober-Rechnungskammer nur mit Mühe sich herauszufinden vermögen würden. Nach erfolgter Beschlagnahme der Bücher äußerte ein Mitglied des Kuratorii lachend: „Dazu haben wir auch keine Bücher geführt, daß Die (nämlich die Ministerialräthe) darin sich zurechtfinden sollen.“

Aus Gründen, die ich im zweiten Abschnitt dieser Schrift darlegen werde, halte ich es fast für unmöglich, daß es dem Rechnungs-rath Zehrmann, dem einzigen Beamten, welchen Graf Schwerin mit einer eben so undankbaren wie schwierigen Aufgabe berraut hat, gelingen dürfte, den Knäuel der Kummelsburger Buchführung zu entwirren. Uebrigens selbst angenommen, daß er der Verläßlichkeit der Bücher unbedingtes Zutrauen schenken sollte, würde er bei angestrengtester Thätigkeit zur Vollendung seiner Arbeiten eine Frist von mindestens Einem Jahre nöthig haben.

Bevor nun aber der Rechnungsbeamte seine Vorarbeiten eingereicht hat, dürfte bei dem bisherigen Gange der Untersuchung an irgend ein Resultat nicht zu denken sein. Als das in schließlicher Aussicht stehende Ziel der Untersuchungs-Kommission betrachte ich nämlich entweder die amtliche Definitiv-Feststellung der von mir behaupteten Thatsachen oder deren eventuelles vorläufiges Dementi; sollten meine Angaben als begründet sich erweisen, so wäre dann die Kommission ex officio genöthigt, ihre Arbeiten den zur weiteren Verfolgung der Sache allein competenten Justizbehörden zu überweisen; im anderen Falle würde mir immer noch der Weg des gerichtlichen Austrages der Sache aus dem §. 159 des Strafgesetzbuchs offen stehen.

Jede derartige Untersuchung nimmt einen mehr oder weniger zwei-

deutigen Character an, wenn während ihres Verlaufs die Personen, gegen welche sie gerichtet ist, nach wie vor in den Stellungen belassen werden, vermöge deren sie die ihnen zur Last gelegten Handlungen haben begehen können.

Deshalb war ich der Meinung, daß es im vorliegenden Falle der Untersuchungs-Kommission vor Allem darum zu thun sein müsse, die hervorragenden Punkte meiner Beschuldigungen zu prüfen, um darüber zu befinden, ob es mit der Integrität des Preussischen Beamtenstandes zu vereinbaren sei, die arg bezüchtigten Herren von Zedlitz und Patzke noch ferner in Amt und Würden zu lassen.

Meine Beschuldigungen sind so positiver Natur, ihr Beweis liegt so klar zu Tage, daß ich keinen Anstand nehme, auch ohne amtliche Aufklärungen abzuwarten, einige Thatsachen, welche die Kommission mit Leichtigkeit hätte constatiren können, hier aufzuführen.

Auf den vier Grundstücken der Schutzmannschaft lasten über 175,000 Thlr. Hypothekenschulden. Trotzdem nun durch ein Gutachten von Sachverständigen der wahre Werth dieser Grundstücke sehr leicht sich hätte ermitteln lassen, und die Kommission hierdurch in den Stand gesetzt worden wäre, entweder das behauptete Nichtvorhandensein des Pensionsfond festzustellen oder zur Beruhigung der öffentlichen Meinung durch Zahlen mich zu widerlegen, folgt sie dem Gange der Bücher, die einen Activbestand von mehr als 100,000 Thlr. nachweisen. Daß in den Büchern, um eine solche ideelle Behauptung zu rechtfertigen, jene Grundstücke zu einem enormen Werthe angesetzt sein müssen, versteht sich von selbst, — abgesehen von allen anderen stattgehabten Manipulationen, durch welche der Glaube an die Zuverlässigkeit dieses Ausweises bedenklich erschüttert werden muß.

Was nun die Verwendung der Fonds anbetrifft, die ein nach meiner Behauptung so trauriges Ergebnis herbeigeführt hat, so wäre es ein Leichtes gewesen, den alljährlichen Ausgabe-Etat im Verhältnis zu den Einnahmen zu berechnen und vor Allem die Summen ausziehen, mit denen das Kuratorium des Pensionsfond alljährlich sich selbst bedacht hat. Dadurch würde man von vornherein merkwürdige, gar nicht zu rechtfertigende Aufschlüsse erlangt haben.

Von den Special-Beschuldigungen, die ich gegen die Herren von Zedlitz und Patzke vorgebracht habe, will ich zwei Fälle, die Verwendung der Schutzmanns-Depositen und die von Manstein'sche

Gratifications-Angelegenheit als thatsächlich feststehend recapituliren. Auch hier wäre die Commission im Stande gewesen, durch amtliche Feststellungen irgend einen vorläufigen Abschluß zu erzielen, der um so dringender geboten war, als durch die Beschlagnahme des Baarbestandes ein Depositen-Defect auf Höhe von 15,000 Thlr. sich herausgestellt hatte, und als ferner die der Schutzmanns-Sterbekasse entnommenen Gratificationen öffentlichen Scandal hervorgerufen hatten.

Dem Depositen-Defect liegt folgendes Sachverhältniß zu Grunde.

Hr. von Zedlitz, der von den trostlosen Verhältnissen der Pensions-Zuschuß-Kasse vollkommen unterrichtet war, fordert vom Minister des Innern von Westphalen das pränumerando-Gehalt der Schutzmänner unter dem Vorgeben, für die der Schutzmännerschaft angeblich gemachten Vorschüsse es verwenden zu wollen. Diese Vorspiegelung ist eine einfache Fiction, eine Täuschung des Ministers. Hr. von Zedlitz erhält das Geld. Er giebt den Schutzmännern Depositen-scheine über 15 Thlr. und zahlt ihnen die paar Pfennige Mehrbetrag ihres Gehaltes aus, läßt aber Alle über voll empfangenes Pränumerando-Gehalt quittiren und reicht die Quittungen als Belag der Ober-Rechnungskammer ein. Anstatt nunmehr die Depositen-gelder als Depositen zu asserviren, giebt er zu einer Zeit, wo noch gar keine Statuten des Pensionsfond existirten, das Geld Hrn. Patke zu beliebiger Verwendung im Interesse der Pensions-Zuschuß-Kasse.

Durch die Ausstellung jener Quittungen waren die Depositengelder in den Privatbesitz der Schutzmännerschaft übergegangen. Jeder Schutzmann, wenn ihm die unverzinsliche Aufbewahrung seines Depositums nicht convenirte, war berechtigt, die Auszahlung der ihm eigenthümlich gehörigen 15 Thlr. zu fordern und unbedingt darüber zu disponiren. Um dies zu hintertreiben, werden ganz kuriose willkürliche Bestimmungen, die sich rechtlich gar nicht begründen lassen, in die Depositen-scheine eingetragen. Zugleich wird die Schutzmännerschaft dadurch, daß das amtlich eingesetzte Kuratorium des Pensionsfond die Scheine hat unterschreiben müssen, in den Irrthum versetzt, daß die Depositen als Gehaltsgelder rechtlich verwaltet und in besonderem Gewahrsam aufbewahrt würden. Hr. Patke aber verschleudert das Geld, um die Verlegenheiten, in welche seine unsinnige Wirthschaftsführung die Pensions-Zuschuß-Kasse gestürzt hatte, zu bemänteln.

Hätte Hr. Patke in Folge der dem Minister gemachten unrich-

tigen Vorpiegelungen des Hrn. von Zedlitz das Geld nicht erhalten, hätte Hr. Patzke mit dem rechtmäßigen Privateigenthum der Schutzmannschaft zwar ohne deren entfernteste Bewilligung, wohl aber mit Genehmigung des allezeit willfährigen Hrn. von Zedlitz nicht nach Gutdünken walten können, so hätte der Glat, der über kurz oder lang eintreten wird, schon damals nicht vermieden werden können. Hr. Patzke hatte demgemäß ein erhebliches Interesse, jene Depositengelder zu erlangen und zu beliegen, nur nicht Depositen-Zwecken sie zu verwenden, wozu Hr. von Zedlitz nach Kräften ihm behülflich gewesen ist.

Was für Indicien strafbarer Handlungen in diesem einfachen Thatbestande gegen beide Herren vorliegen, darüber will ich mich jedes Urtheils enthalten.

Am 4. October fand eine Generalversammlung der Mitglieder der Schutzmanns-Sterbekasse statt. Ueber deren Verlauf berichtet die „Bosische Ztg.“ vom 10. October Folgendes:

„Die Versammlung fand statt, weil auf Veranlassung des Hrn. Ministers des Innern die Sterbekasse der Schutzmannschaft aufgelöst werden soll, da ihre dauernde Lebensfähigkeit als gesichert nicht zu betrachten ist. So war denn eine Schlußrechnung angefertigt, und die Mitglieder sollten über die Art der Vertheilung Beschluß fassen. Die Frage des Vorsitzenden in Bezug hierauf war dahin gerichtet: ob das Geld gleichmäßig oder in Rücksicht auf die längere oder kürzere Beitragszeit vertheilt werden solle; der Kassenbestand war auf 2600 Thlr. angegeben. Sämmtliche Anwesende, gegen 300, sprachen sich mit Ausnahme Eines gegen die Vertheilung aus, hielten die Kasse vielmehr für lebensfähig und beschloßen, dieselbe fortbestehen zu lassen, zur größeren Lebensfähigkeit aber auch für ihre Frauen in Zukunft Beiträge zu zahlen. Von dem früheren Wachtmeister Curtz wurde ein Schreiben des Polizeichefs Patzke an einen Schutzmann vorgelesen, in welchem derselbe vor noch nicht langer Zeit die Sicherheit und Lebensfähigkeit der Sterbekasse über allen Zweifel erhaben hinstellt. Von anderer Seite wurde Auskunft verlangt, ob die an den früheren Polizeihauptmann von Manstein angeblich geliehenen 100 Thlr., so wie die den Polizeiwachtmeistern Pfeffer und Fischer in gleicher Weise gegebenen Summen von je 10 Thlr. bereits zurückerstattet seien, worauf das Comité die Antwort schuldig

blieb. Der ehemalige Schutzmann Hildebrand, früher Mitglied des Comités der Kasse, bemerkte, daß die Ausgabe der gedachten Posten ohne Genehmigung des Comités erfolgt sei, daß dieses erst acht Tage nachher davon gehört habe: der Vorsitzende Polizeilieutenant Beyer, ebenfalls Comitè-Mitglied, erwiderte darauf, daß dies allerdings richtig, die Auszahlung sei auf besonderen Befehl des Polizeipräsidenten von Zedlitz geschehen. Eine weitere Debatte entspinnt sich darüber, Wer die Kosten der veranstalteten Prüfung der Lebensfähigkeit der Kasse zu tragen habe; es sind 25 Thlr. dafür liquidirt, deren Zahlung der Kasse aufgebürdet. Bezüglich der angeblich bei der Abtheilung E. der Schutzmannschaft gestohlenen Kassengelder im Betrage von etwa 40 Thlr. erklärte der Vorsitzende, daß der Rechtsweg beschritten sei, deren Erstattung herbeizuführen. Polizeihauptmann Heitz sprach sich als Mitglied der Kasse dahin aus, daß nach den gemachten Erfahrungen es nicht rathsam sei, das Geld beisammen zu lassen, man möge aber die Beiträge fortzahlen und eine Unterstützungskasse unter denselben Bedingungen bilden. Registrar Kabe fordert dann schließlich die Versammlung auf, ihr Recht bis auf den letzten Punct durch alle Instanzen zu vertheidigen und zuletzt auf die Gerechtigkeitssiebe des Prinz-Regenten sich zu verlassen. Die Versammlung, welche eine sehr stürmische und mehrere Male mit Auflösung bedroht war, wurde danach geschlossen.“

Was zunächst den Kassenbestand der 2600 Thlr. betrifft, so muß ich erläuternd hinzufügen, daß jeder Schutzmann, der im Lauf der letzten zehn Jahre bei dem Königl. Polizeipräsidium angestellt worden, gezwungen worden ist, der Sterbekasse beizutreten. Dann ist unter dem Vorwande der „Einschreibengebühr“ Jedem ein unfreiwilliger Abzug von einem Thaler gemacht worden. Da es nun sehr viele Schutz männer gegeben hat, die, nachdem sie das Kommando des Hrn. Patke kennen gelernt, sich beeilt haben, dem Polizeidienst den Rücken zu kehren, da ferner die Zahl der freiwilligen Mitglieder der Sterbekasse — ehemaliger Mitglieder der Schutzmannschaft — die der activen Beamten bei Weitem übersteigt, so repräsentiren jene 2600 Thlr. nicht einmal den Betrag der als „Einschreibengebühr“ vereinnahmten Summen, die als eiserner Fond jedenfalls vorhanden sein müßten! Und dabei sind den

armen Schutzmännern außer ihren festgesetzten Monatsbeiträgen in bedrängten Zeiten, z. B. zur Cholerazeit Abzüge zur Sterbekasse je nach Bedürfniß gemacht worden, so daß die Gesammtsumme der Abzüge den monatlichen Betrag von einem Thaler pro Kopf mehrfach überschritten hat!

Während dem Pensionsfond die Eigenschaft des Privateigenthums der Schutzmannschaft bestritten wird, gilt auch vor den Behörden die Sterbekasse als deren unzweifelhaftes Eigenthum. Aus fremdem Eigenthum, über welches gar keine Disposition ihm zustand, und ohne — pro forma wenigstens — eine eventuelle Genehmigung des Comitès einzuholen, hat Hr. von Zedlitz Gratifikationen verausgabt, vermuthlich weil die übrigen ihm zu Gebote stehenden Fonds bereits erschöpft waren! Hinter dem Rücken sämmtlicher berechtigten Interessenten hat er eines Tages durch den Wachtmeister im Controlbureau der Schutzmannschaft Kasch die von ihm willkürlich befohlenen Summen aus der Kasse abholen lassen, und die Kasse, ohne seine Legitimation zu prüfen, hat denn auch wirklich Zahlung geleistet! Wenn dieser Fall, wie es den Anschein hat, Hrn. von Zedlitz ungestraft hingehen sollte, dann dürfte es zum Mindesten geboten sein, die gesetzlichen Bestimmungen über die Heiligkeit und Unantastbarkeit des Privateigenthums abzuändern!

Alle diese Umstände dürften sowohl dem Minister des Innern als auch der Untersuchungs-Kommission nicht unbekannt geblieben sein: d. h. sie sind ihnen nur privatim bekannt geworden; amtlich hat bisher weder der Minister noch hat die Kommission von der Sache Etwas wissen wollen. Hätte man jene Thatsachen amtlich constatirt: — womit hätte es sich rechtfertigen lassen, daß gegen die in Wahrheit Schuldigen bisher nicht eingeschritten worden ist?

Und wie verhalten sich Dem gegenüber die Letzteren?

Das Kuratorium des veruntreuten Pensionsfond pocht darauf, daß ihm Nichts geschehen könne; es habe ja nur die Befehle und Anordnungen seiner Oberen befolgt, und aus diesem Grunde sei der Minister des Innern genöthigt, gegen etwaige Schritte der Justiz zu ihrem Schutz den Kompetenzconflict zu erheben. Der Oberst Paske tröstet sich damit, daß er Nichts gethan habe, ohne den Präsidenten von Zedlitz durch dessen Unterschrift mit verantwortlich zu machen, und Dieser glaubt, daß an seiner einflußreichen Stellung alle gegen ihn geschleuderten Pfeile abprallen werden.

Und in der That haben solche Meinungen viele Berechtigung für sich und geben zugleich den Betheiligten die Richtschnur ihres — dreiften — Verhaltens.

Als charakteristisch muß ich folgende Anekdoten hier einflechten.

Nach dem Erscheinen der „Polizei-Silhouetten“ waren eines Tages die Officiere der Schutzmannschaft zur Conferenz versammelt. Im Conferenzzimmer steht ein länglicher Tisch, an welchem die Lieutenants Platz nehmen, an ihn schließt sich eine Emporbühne mit dem Tisch und den Stühlen der Hauptmänner an, und über Allen erhaben befindet sich der Präsidentensitz des Oberst Patzke. Der tritt an jenem Tage, ohne sich umzublicken, in die Conferenz, nimmt seinen Platz ein und beginnt, ohne die Sitzung zu eröffnen, ein Privatgespräch mit dem ihm zur Seite sitzenden Hauptmann Lorré. Zwei Polizeilieutenants nehmen darauf ihre durch den Eintritt des Oberst unterbrochene Unterhaltung leise wieder auf. Da erhebt sich Hr. Patzke von seinem Sitz, mustert die Lieutenants mit vernichtendem Blick und verweist ihnen das Ungehörige ihres Benehmens. Dann führt er sein Privatgespräch mit Muße zu Ende und eröffnet demnächst die Sitzung.

Bei einer jüngsthin veranstalteten Festfeier gab sich öffentlicher Unwille darüber kund, daß die Herren von Zedlitz und Patzke in amtlicher Function erschienen, während der Minister des Innern durch die angeordnete Prüfung der Rummelsburger Rechnungen seine Pflicht zur Genüge erfüllt zu haben glaubt. Bei dieser Veranlassung und bei einem im September stattgefundenen Turnerfest soll Hr. Patzke über vorgekommene schwarz-roth-goldene Demonstrationen geheimen Rapport nach Oben erstattet haben.

Die Disciplinargewalt, mit welcher er ausgerüstet ist, handhabt Hr. Patzke nach wie vor gegen seine Untergebenen, die ihm — Gott weiß Was — wünschen. Disciplinararrest, willkürlich von ihm dekretirt, ist unter Hrn. Patzke an der Tagesordnung.

Zum bevorstehenden Neujahrstage dürfte wiederum ein interessantes Vorkommniß sich ereignen. Alljährlich zu Neujahr kommandirt Hr. Patzke das Officiercorps der Schutzmannschaft und Deputationen der Letzteren zur Gratulation bei dem Präsidenten. Seine mit Rührung gesprochene Anrede beginnt in der Regel mit den Worten, daß die Schutzmannschaft dem Herrn Präsidenten für seine väterliche Fürsorge zu innigstem Dank verpflichtet sei. Wird aber in diesem Jahre Graf

Schwerin die verheißene Reorganisation und Verminderung der Schutzmannschaft nicht um deswillen beanstanden müssen, weil kein Geld vorhanden ist, um den abgehenden Mannschaften ihre Depositen auszu zahlen?

Doch genug von den Inconvenienzen, welche durch den bisherigen Gang der Administrativ-Untersuchung des Grafen Schwerin hervorgerufen sind, und die Niemand besser fühlt, als die Beteiligten selbst.

Ich kann diesen Abschnitt nicht schließen, ohne einige allgemeine Erörterungen anzuknüpfen, auf die Gefahr hin, wegen Erregung von Haß und Mißvergnügen gegen Einrichtungen des Staats zur Verantwortung gezogen zu werden. Wie sollte ich auch bei meiner so entschiedenen und scharf ausgeprägten Feindseligkeit gegen den Character, den man gewissen Staatseinrichtungen eingemipft hat, diese Klippe vermeiden können?

Als Hans von Helm i. J. 1801 sein schwarzes Buch: „Die wahren Jakobiner im Preussischen Staate. Actenmäßige Darstellung der bösen Mänke und betrügerischen Dienstführung zweier Preussischer Staatsminister“ geschrieben hatte, sperrte man ihn ein: an die Wahrheit seiner Beschuldigungen zweifelte im ganzen Staate Niemand.

Auf dem Transport nach der Festung Kolberg am Königl. Schloß vorübergeführt, rief er aus: „Nun, Schicksal, Du wirst richten, ich appellire an Dich!“

Fünf Jahre später kam das Jahr 1806, und im Jahre 1806 brach der morsche Staat zusammen.

Jetzt in der Noth wählte man volksthümliche und integre Minister.

Das Volk rettete das Vaterland, die volksthümlichen Minister retteten den Staat.

Das Volk wurde unterdrückt, die volksthümlichen Minister wurden verdrängt und zurückgesetzt oder starben im günstigsten Falle aus.

Die Preussische Bureaucratie, die das Jahr 1806 verschuldet, die in den Zeiten der Noth ohnmächtig zusammengebrochen war, gewann, wie man zu sagen pflegt, wieder Oberwasser.

Heut zu Tage schwärmen die Professoren auf dem Katheder für die Idee, daß dem Preussischen Staate die Führerschaft des germanischen Elements als welthistorische Aufgabe zugewiesen sei.

Was kann der Preussische Staat dem Deutschen Volke bieten?

Weiter Nichts als die wohl geordneten, wohl verfaßten Millionen Paragraphen seiner Gesetze und Verordnungen, weiter Nichts als seine Bureaucratie, die allein aus diesen Millionen Paragraphen sich zu vernehmen im Stande ist.

Vierzig Jahre der Reaction hat diese Bureaucratie dazu benutzt, den Staat auf den alten Grundlagen, die er vor 1806 inne gehabt, wieder herzustellen. Schließlich ist sie durch die Erfindung des Competenzconflicts dahin gebrungen, daß sie einen Staat im Staate bildet, ja daß der Gesamtstaat mit ihr sich identificirt. Darum hat die Gesetzgebung auch nicht vergessen, die große büreaukratische Gemeinschaft durch entsprechende strafrechtliche Paragraphen gegen jeden Angriff zu schützen: vom Nachwächter und Hoftheaterintendanten an als den entferntesten Gliedern der großen Beamtenkette bis zum Präsidenten und Minister als deren Mittelpunkt hat man das Ansehen und die Würde des großen Beamtenstaates und seiner Schöpfungen nicht anders zu wahren gewußt, als daß jede sogenannte Beleidigung, jeder unehrerbietige Tadel, und wie die Clauseln alle heißen, durch besonders harte Strafen verpönt worden und vorkommenden Falles streng geahndet werden.

In dies Nest greift meine Polemik hinein. Mit wirksameren und drastischeren Waffen als den von mir gewählten kann der Gegenstand, den ich bekämpfe, nicht behandelt werden.

Und daß es das öffentliche Interesse gebieterisch fordert, die begonnene Polemik zum Ziel zu führen, beweist das oben geschilderte Verhalten der Preussischen Bureaucratie in der von Zedlig-Payke'schen Angelegenheit.

Während der Natur der Sache nach die Preussische Regierung im Grunde genommen sich darüber freuen mußte, daß endlich einmal verborgene Uebel und Krebschäden der Verwaltung, deren Vorhandensein allgemein gefühlt worden ist, zu Tage gefördert werden, während aus den Resultaten ja lediglich ein reeller Nutzen für das moralische Ansehen, für die moralische Kräftigung des Staats entstehen kann, ist die Regierung, ist vor Allem Graf Schwerin von Unwillen nach der verkehrten Richtung hin erfüllt, und glaubt Letzterer seine Pflicht als Minister dadurch zu erfüllen, daß er einerseits zwar die Rechnungen prüfen und mit deutscher Gründlichkeit untersuchen läßt, daß er aber andererseits

seine Beamten gegen die ihnen widerfahrenen und wahrhaftig nicht unbilligen Angriffe in unbedingten Schutz nimmt!

Nun frage sich der Leser, ob Aehnliches in irgend einem Lande der Welt, wohin die Kultur ihre Gesetze getragen, schon vorgekommen ist. Es ist noch ganz frisch und in Aller Erinnerung, wie das Oesterreichische Kabinet keinen Augenblick Anstand nahm, hochgestellte Verbrecher, die bis dahin als Minister, Generalprovidantmeister u. s. w. dem unmittelbaren Rath der Krone angehört hatten, schonungslos der öffentlichen Gerechtigkeit zu überliefern. Aus Rußland erhalten wir alljährlich ein oder ein paar Mal Nachrichten, daß Feldherren, Generale, Obersten, hochgestellte Personen jeden Ranges wegen Unterschleifs u. s. w. aus der hordirten Montur geriffen, in den Kittel des gemeinen Soldaten gesteckt und nach Sibirien befördert werden. Selbst Frankreich, das Land der Corruption, gab zu einer Zeit, wo die Corruption seines Beamtenstandes in höchster Blüthe stand, der ganzen Welt öffentliches Zeugniß dafür, daß seine Regierung die Stimme des Volkes achte: ordentliche Gerichte zogen die Minister Teste und Cubières vor ihr Forum. Und in Preußen, im Rechtsstaat Friedrich des Großen zögert man, einfache lokale Polizei-Executivbeamte, gleichviel ob sie Präsidenten, ob Obersten genannt werden, der gesetzlichen Verantwortung zu unterwerfen; hier scheint man lieber es ruhig mit anzusehen, daß ein ganzes Volk durch den allerunseligsten Argwohn vergiftet und durch die Meinung demoralisirt wird, daß unter so bewandten Umständen von Oben bis Unten es gleich faul stehen müsse, — bevor man sich entschließen kann, der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen!

Die Herren von Zedlitz und Patzke sind in dem großen Getriebe der Staatsmaschine nur untergeordnete Persönlichkeiten. Für ihre Handlungen haben sie nur mit ihrer Person und eventuell mit ihrem Vermögen einzustehen: weiter reicht ihre Verantwortlichkeit nicht. Wen aber macht die Geschichte verantwortlich? Die Geschichte wird keinen Hrn. von Zedlitz, keinen Hrn. Patzke kennen: Die Geschichte hält sich mit ihrem Urtheil an die Regierung Seiner Königl. Hoheit des Prinz-Regenten von Preußen und in aufsteigender Linie an das Staatsoberhaupt selbst!

Für mich gilt es, diese unleugbaren Consequenzen aus patriotischen Gründen zu hintertreiben. Im Gegensatz zu der unglücklichen Parole des Nurnichtdrängens, die in der ersten Kammeression nach Einführung der Regentschaft ausgetheilt worden ist, will ich durch die Veröffentlichung einer Reihe von neuen Thatsachen einen provocirenden Schritt nach vorwärts thun. Sollte dem Leser im zweiten Abschnitt dieser Schrift der Gedanke sich aufdrängen, daß er eigentlich weiter Nichts als detailirte Mittheilungen über Betrügereien, Unterschlagungen, Urkundenfälschungen, Todtschlag u. s. w. vor sich habe, — so erkläre ich mich außer Stande, einer solchen Vermuthung irgend eine Widerlegung entgegenzusetzen.

Zur Berichtigung.

In dem ersten Aufsatz des am 4. September erschienenen ersten Theils der „Berliner Polizei-Silhouetten“ haben sich ein paar Irrthümer eingeschlichen, die ich an dieser Stelle zu corrigiren für meine Pflicht erachte.

Auf Seite 45 jener Schrift spreche ich von einigen Correspondenzartikeln der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“, in denen das Verfahren des Hrn. Schwarz gegen Hrn. Nörner in ziemlich heimtückischer Weise verdächtigt werde. Ich schreibe die Autorschaft dieser Correspondenzen mit Unrecht Hrn. Stieber zu: als ihr Verfasser ist der ordentliche Berliner Correspondent der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“, Redacteur des „Berliner Kommunalblatts“, Stadtrath Dr. A. Th. Wöniger mir genannt worden.

Auf derselben Seite erzähle ich von einem Fall, wonach Hr. Nörner eine amtlich zu seiner Kenntniß gebrachte Wechselfälschung nicht der gerichtlichen Untersuchung überwiesen, sondern vielmehr durch „gütlichen Vergleich“ beizulegen gesucht habe. Diese Angabe ist un wahr; ich bedaure, in den bezüglichen Mittheilungen selbst getäuscht worden zu sein.

Im Uebrigen halte ich sämtliche thatsächlichen Mittheilungen sowie das gesammte Raisonnement jener Schrift aufrecht.

Gezwungen, mit Hrn. Nörner mich zu beschäftigen, kann ich nicht umhin, auch eine andere gedachten Herrn betreffende Angelegenheit aufzuklären.

Die Zeitungen haben nämlich erzählt, derselbe habe im Gefolge des Prinzen Carl von Preußen der im October abgehaltenen Warschauer Conferenz beigewohnt und sei von dem Prinzen dem Kaiser Alexander von Rußland zur Anstellung empfohlen worden.

Der Erzählung liegt folgendes Sachverhältniß zu Grunde:

Hr. Nachmet Nathan, seit seiner Befehrung zum Christenthum Nörner genannt, dem die ganze Kühnigkeit der orientalischen Race verblieben ist, ambirt seit Monaten um eine Wiederanstellung im Staats-

dienst. Seine zahlreichen Gesuche haben indeß bisher nicht berücksichtigt werden können. Denn als es im Gange war, auf seinen Wunsch zum Rechtsanwalte ihn zu erneuen, legte der Ehrenrath der Rechtsanwälte, dem dies zu Ohren gekommen, gegen die Berufung, einstimmigen Protest ein, und als Hr. Nathan genannt Nörner demnächst bat, zum Director des Königl. Leihamts ernannt zu werden, scheint Graf Schwerin mit Rücksicht auf einen traurigen Präcedenzfall Anstand genommen zu haben, einem notorischen Tempel- und Roulette - Ritter jene Stelle zu übertragen. Hr. Nathan genannt Nörner, Mitdirector der Anhaltischen Eisenbahn, faßte demgemäß den Plan, eine Anstellung bei den Kaiserlich Russischen Eisenbahnen nachzuzufuchen.

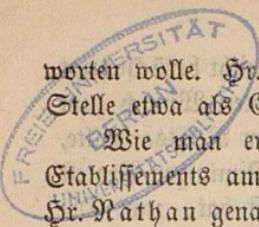
Als Vermittler sollte ihm sein Freund, der Holzhändler Siemund dienen.

Hr. Siemund, ehemals Cravattenhändler und Hausfrevler, erhielt vor etwa 20 Jahren durch die Herren Wilhelm Beer (den bekannten Bruder Meyerbeer's) und Buggenhagen zum Betriebe eines Holzhandels Capitalien geliehen. Mit diesem Gelde erwarb er von dem verschuldeten polnischen Adel unter Assistentz des ehrenwerthen Assessors a. D. Frieße bedeutende Waldungen im Königreich Polen, wobei er durch wohl verklausulirte Frieße'sche Verträge einen so enormen Profit erzielte, daß er jetzt als Millionair auf großem Fuß lebt.

Hr. Nathan genannt Nörner gilt als gewandter Croupier und ist durch diese seine Geschicklichkeit bei den Soiréen der Herren Siemund und Frieße ein gern gesehener Theilnehmer.

Bei Gelegenheit der Warschauer Conferenz hatte Hr. Siemund sämtliche Potentaten zu einer in seinen Forsten zu veranstaltenden Glensjagd eingeladen. Die Einladung des Parvenü war vom Kaiser Alexander angenommen worden, die Jagd sollte am 26. October stattfinden.

Die Herren Siemund und Nathan genannt Nörner verabredeten nun, Letzterer solle nach Skierniewice, der Besizung des Ersteren sich begeben, wo den hohen Herrschaften vor der Jagd ein comfortables Gabelfrühstück servirt werden sollte, und es solle so eingerichtet werden, daß nach dem Frühstück Hr. Nathan genannt Nörner zufällig den Prinzen Carl treffen und Zerknirschung und Wehmuth im Antlitze um eine Verwendung bei dem Kaiser Alexander bitten solle, während Hr. Siemund das Gesuch seines Freundes beim Kaiser warm besitz-



worten wolle. Hr. Nathan genannt Nörner specularite bereits auf eine Stelle etwa als Generaldirektor der Russischen Eisenbahnen.

Wie man erzählt, war ein in der Nähe des Siemund'schen Etablissements am Wege befindlicher Baumstumpf dazu auserkoren, daß Hr. Nathan genannt Nörner auf ihm Platz nehmen solle, um in thea- tralischer Stellung die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften, denen er durch seine Murphy-Gestalt ohnehin auffallen mußte, an sich heran- kommen zu lassen.

Alles war auf das Beste arrangirt: Hr. Nathan genannt Nör- ner harpte in Stiernewice der Dinge, die da kommen sollten — da traf ihn der Donnerschlag, daß wegen Krankheit einer erlauchten Dame die projectirte Jagd und mit ihr die in Scene gesezte Komödie unterblieb.

II.

Hummelsburg!

Quidquid agis, prudenter agas et
respice finem.



Hummelmann!

Copyright 1911 by Hummelmann

Printed in Germany

Der Sturm, welchen das Erscheinen der „Berliner Polizei-Silhouetten“ hervorgerufen hat, hat eine Fülle von Details zu meiner Kenntniß gelangen lassen, die als Beweismittel meiner Behauptungen mir zugetragen worden sind.

„Dem Ausbeute-System des von Hinkeldey'schen Beamtenthums verdankt Rummelsburg sein Entstehen.“ Diesen Satz gilt es zunächst zu beweisen.

Zur Zeit, wo in Rummelsburg die Strafkolonie bestand, liquidirte Hr. Patzke an Reisekosten und Diäten im Interesse der Kolonie monatlich etwa 52 Thaler, — i. J. 1858 betrug seine Gesamtliquidation 656 Thaler, — die aus Stadtvoigtei-Fonds ohne Widerspruch ihm gezahlt wurden. Für dieselbe Zeit liquidirte er einen gleichen Betrag für seine Reisen im Interesse des Pensionsfond bei der Schugmanns-Pensions-Zuschuß-Kasse. Aus derselben Kasse ließ er sich dann auch noch Weihnachts-Remunerationen zum Betrage von mehreren hundert Thalern durch ein Kuratorium bewilligen, welches keineswegs, wie es sich gebührt hätte, durch das Vertrauen der Officiere und der Mannschaft berufen sondern durch die Ordre des Hrn. Patzke willkürlich eingesetzt war. So haben denn zu einer Zeit, wo er in Rummelsburg seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte, natürlich ohne dafür einen Pfennig Miethsentschädigung an die Kasse zu entrichten, seine Gesamtliquidationen alljährlich die Höhe von 1200—1500 Thalern erreicht.

Dabei bezieht Hr. Patzke neben seinem Staatsgehalt aus Staatsfonds eine fernere Diät von jährlich 300 Thalern Futtergeldern für seine angeblichen drei Dienstpferde. Unter den oben aufgeführten Verhältnissen sollte man füglich annehmen, daß Hr. Patzke wenigstens diese

drei Pferde eigenthümlich besitze. Bis zum September d. J. hat er mit Ausnahme eines ihm gehörigen Reitpferdes stets Dienstpferde der Schutzmannschaft benutzt; dann erst hat er zwei Wagenpferde gekauft, damit, wenn die längst angekündigte Revision kommen werde, die Anzahl der Pferde vollständig sei. Wer nun aber glaubt, daß Hr. Patzke die Fourage für die von ihm benutzten Schutzmanns-Pferde und für sein Reitpferd aus dem hierfür bestimmten Fond der 300 Thaler besorgt habe, kennt Hrn. Patzke nicht; zu solchen Zwecken eine solche Summe zu verschleudern, wäre sündlich gewesen, weil ja der Futterkasten für die Pferde der berittenen Schutzmannschaft Jenem zugänglich war. So hat denn Hr. Patzke außer seinen kolossalen „Reisediäten“ Futtergelder für die von ihm nicht gehaltenen Pferde sich zahlen lassen und hat die Fourage für die mißbräuchlich von ihm benutzten Schutzmanns-Pferde widerrechtlich dem auf Staats- resp. Magistratskosten geführten und erhaltenen Fourage-Depot der berittenen Schutzmannschaft entnommen.

Seit dem vorigen Jahre ist Hr. Patzke wenigstens in Betreff der Diäten etwas anspruchsloser geworden. Ich lasse darüber eine mir vorliegende Originalkorrespondenz der beiden Rechnungsführer Schmidt und Börner sprechen, die ich um deswillen producire, weil Hr. Patzke zu Uneingeweihten bestritten hat, jemals Diäten aus dem Pensionsfond bezogen zu haben.

Der Polizeilieutenant Schmidt an den Polizeilieutenant
Börner:

Lieber Herr Kollege!

Nach einer Mittheilung des Herrn Rechnungsraths sollen Ihnen die Liquidationen vorliegen, welche ich für die Reisen 2c. des Herrn Oberst nach Kummelsburg angefertigt habe und die auch bezahlt sind. Es kommt mir darauf an, 1. für welche Monate jetzt wieder liquidirt worden und 2. die Form der Liquidation. Wollen Sie gefälligst mir dies mittheilen, so verpflichten Sie zum Dank

Ihren Freund

gez. Schmidt.

B. 19./12. 59.

Der Polizeilieutenant Börner an den Polizeilieutenant Schmidt.

Zu liquidiren ist für die Monate September, October, November und December à 50 Thaler . . . 200 Thlr.

Die Liquidation für die Monate Mai bis August befindet sich in den Belägen zum September-Abschlusse, und letzterer wieder auf dem Schranke im Vorzimmer des Arbeitszimmers des Herrn Obersten.

Wollen Sie nun sich den Abschluß ablangen und die nöthige Notiz nehmen? Wenn nicht, würde ich Ihnen morgen die Sache geben. Es grüßt

Ihr
gez. Börner.

So anständige Remunerationen, wie Hr. Patke aus dem Privat-Eigenthum der Schutzmannschaft sich hat zahlen lassen, rechtfertigen auch einen anständigen Ausgabe-Etat.

Das Ausgabe-Conto der Kummelsburger Bauernwirthschaft für das Verwaltungsjahr vom 1. October 1858 bis 30. September 1859, wie es aus den Büchern auszugsweise mir mitgetheilt worden, weist folgende Positionen nach:

An den Oberst Patke für Reisen	800 Thlr.
„ den Calculator Rechnungsrath Migolsky	500 „
„ die Curatoren Polizeilieutenants Kuntzen, Hoppe, Börner	720 „
„ den Wirthschaftsinspector Amtmann Fritschen	500 „
„ den Schutzmann Zinke außer freier Station	120 „
„ den Polizeisecretair Holbein	180 „
„ den Schutzmann Dietrich	72 „
„ die Wirthschaftsmansell Schmidt	180 „
„ den Gärtner	180 „
„ den Kuhinspector	240 „
„ den Milchconducteur	240 „
„ fünf Kutscher à monatlich 8 Thlr. Lohn	480 „
„ den Dekonomen für deren Verpflegung à monatlich 8 Thlr.	480 „

An sechs Kuhmägde à monatlich 2½ Thlr. Lohn	180 Thlr.
„ den Dekonomen für deren Verpflegung à monatlich 8 Thlr.	576 „
„ vier Stallleute à monatlich 15 Thlr.	720 „
Für Sattlerarbeiten etwa	150 „
„ Schmiedearbeiten etwa	300 „
„ Pachten für die gemietheten Ländereien mehr als	2000 „
„ Gratifikationen etwa	300 „
„ Arbeitslöhne etwa	1500 „
„ Rajolen und Berieselung der Wiesen etwa	2000 „
„ Feuer- und Hagelversicherung etwa	100 „
„ anderweitige Ausgaben mindestens	1000 „

Ungefähre Summa: 13,518 Thlr.!

Diese Summe repräsentirt den alljährlichen Betrag der Ausgaben der Kummelsburger Bauernwirthschaft, ein Betrag, der zu deren Umfang und Einnahme in gar keinem Verhältniß steht: ein solcher Ausgabe-Etat, der allen Grundsätzen einer verständigen Verwaltung Hohn spricht, der auf alles Andere, nur nicht auf die Solidität und Reellität des ganzen Unternehmens berechnet erscheint, mußte allerlei Unregelmäßigkeiten nothwendig im Gefolge haben! Und der Präsident von Zedlitz, der selbst Besitzer eines kleinen Bauerngütchens ist, hätte, wenn er nicht mit sehenden Augen blind hätte sein wollen, längst einsehen müssen, daß unter solchen Verhältnissen die Kummelsburger Landpächterei unmöglich bestehen könne!

Jener Rechnung will ich erläuternd hinzufügen, daß der Schutzmann Zinke, gegenwärtig im Abtheilungsbüreau der 5. Hauptmannschaft, zur Unterstützung des Rechnungsführers Polizeileutnant Börner geführt und für seine Arbeiten neben seinem vollen Staatsgehalt mit einer festen Remuneration von monatlich 10 Thalern! bedacht worden ist; eben so war der Schutzmann Dietrich mit monatlich 6 Thlr. Extradäten als Hülfinspector des Amtmanns Fritschen beschäftigt. Der Polizeisecretair Holbein, Sohn des Polizeihauptmanns Holbein, hat grade in diesem Verwaltungsjahr mehrere Monate keinen Dienst gethan, hat aber nichts desto weniger seine Remunerationen ungeschmälert fortbezogen. Eine fernere hierher gehörige Schwägerungs- und Alimentationsgeschichte will ich aus Delicatesse unerörtert lassen.

Es liegt auf der Hand, daß bei einem so außergewöhnlichen Ausgabe=Etat allerlei Kunststückchen nöthig waren, um eine wenigstens scheinbare Bilanz zu erzielen. Einen solchen Kunstgriff will ich enthüllen.

Alljährlich wenn die Aerndte vorüber ist, wird der Ertrag der gepachteten Ländereien berechnet und das Facit in die Bücher eingetragen. Hier ist es nun eine nicht ungewöhnliche Erscheinung, daß über den angeblichen Ertrag willkürliche, übertriebene Angaben gemacht und in die unter amtlichem Glauben geführten Bücher eingetragen werden, um bis nach dem Jahresabschluß darin stehen zu bleiben. Wenn dann der eingearndtete Vorrath zu Ende geht, während nach Ausweis der Bücher noch ein bedeutender Bestand vorhanden sein müßte, so ist nach den Scheinbehauptungen des Hrn. Paske entweder nicht richtig verausgabt, oder es ist veruntreut worden. Dann, also nach dem Jahresabschluß, wird die faktische Differenz des positiven Bestandes mit den trüglichen Zahlen der Bücher als angebliches Manko verrechnet, aber wohlweislich nicht mit Einem Mal, sondern nach und nach und unter verschiedenen Prätexten. So sind z. B. in den Monaten Januar, Februar, März 1859 **500** (!) Centner Heu, in denselben Monaten dieses Jahres **800** (!) Centner Heu als angebliches Manko in die Bücher eingetragen worden: eben dasselbe gilt vom Stroh und von den Körnern! Für den Jahresabschluß sind die Bücher mithin durchaus unzuverlässig: erst wenn die Komödie des letzten Manko's vorüber ist, sind sie nothdürftig wieder in Ordnung gebracht, um von Jahr zu Jahr das alte Spiel sich wiederholen zu sehen!

Während die Bäckerei noch der Schutzmannschaft gehörte, betrachtete es Hr. Paske als don gratuit der Schutzmannschaft, wenn er für den Bedarf seines Haushalts täglich zwei Brote ohne Bezahlung entnahm, wie er zu gleichem Zweck die von ihm gebrauchten Kartoffeln auf Rechnung der Haus- und Hofwirthschaft von den dort lagernden Vorräthen noch heute wegnimmt. Seitdem die Bäckerei verpachtet ist, sind die Unternehmer entweder kontraktlich oder durch stillschweigendes Uebereinkommen verpflichtet, täglich je zwei Brote für den Haushalt des Hrn. Paske und für den des Präsidenten Freiherrn von Zedlitz unentgeltlich zu liefern: ein Abkommen, welches den Unternehmern allerdings nur Nutzen bringen kann!

Die Bäckerei hat überhaupt von Anfang an mehrfache Zweideutigkeiten hervorgerufen.

Zum Zweck der Reklame wurden für die Wiederverkäufer in der Stadt Plakate gedruckt, für Jeden 50 Stück, die dessen Namen trugen. Die Kosten der Plakate beliefen sich auf 250 Thlr. Man betrachtete die Druckkosten als eine unfreiwillige Abgabe des Buchdruckereibesizers Mößler, der damals das „Allgemeine Verordnungs- und Intelligenzblatt“ mit polizeilicher Unterstützung herausgab. Hr. Mößler indeß war eigennützig genug, nachdem das Blatt eingegangen, ohne daß er seine Unkosten hätte decken können, jene 250 Thlr. sich bezahlen zu lassen.

Damals wurden Schutzmänner in Dienstuniform kommandirt, das Brot an die Kunden in der Stadt auszutragen. Es wurde nicht allein an Schutzmänner und an Wiederverkäufer, sondern auch an Nachtwächter und an zahlreiche Privatpersonen verkauft. Der Schutzmann Boike, der, hierzu kommandirt, sich weigerte, Anderen als seinen Kollegen das verhandelte Brot zu überbringen, wurde durch eine Ordre des Hrn. Patzke wegen „Widerspänstigkeit“ mit 24 Stunden Arrest bestraft: der Grund, der diese „Widerspänstigkeit“ ihm zugezogen, dürfte in seinen Personalakten schwerlich vermerkt sein.

Bei der großen Theuerung im Winter 1856/57 stieg der Roggen auf 110 Thlr. Durch Vermittelung des Hrn. von Zedlig wurde auf Allerhöchsten Befehl das königliche Magazin angewiesen, der Bäckerei der Schutzmannschaft ihren Roggenbedarf zu liefern. Als der Roggen i. J. 1857 40 Thlr. kostete, wurden die entnommenen Bestände in natura zurückerstattet. Die Allerhöchste Anordnung war erfolgt, weil die Herren von Zedlig und Patzke vorgaben, im Interesse der durch die Theuerung bedrängten armen Schutzmänner billiges Brot backen zu wollen: aus später überlegten kollegialischen Rücksichten hielt indeß Hr. Patzke mit den übrigen Bäckern gleiches Maaß und backte eben so winziges Brot wie seine Kollegen.

Um meine charakteristischen Züge über die Kummelsburger Landwirthschaft, mit welcher der nächste Abschnitt dieser Schrift eingehend sich beschäftigen wird, hier zu beschließen, will ich noch Folgendes anführen.

In Kummelsburg sind bis auf den heutigen Tag drei Dienstpferde der berittenen Schutzmannschaft stationirt, die allerdings niemals zu Dienstleistungen der Letzteren verwandt worden sind, die aber auf Kosten

der guten Stadt Berlin erhalten und geführt werden und die namentlich ihre Fourage aus dem vom Magistrat erhaltenen Fourage-Depot der berittenen Abtheilung empfangen.

Eben so werden täglich zwei Gespanne der berittenen Abtheilung, die zum Dienst nach Berlin gehören, zum Düngfahren nach Rummelsburg kommandirt, um den von den Pferden der Schutzmannschaft gewonnenen Dünger als unfreiwilliges Geschenk des Magistrats an die Pensions-Zuschuß-Kasse abzuladen. Einmal dort, bleiben sie stets bis zum Abend in Rummelsburg beschäftigt. Die zahlreichen Reparaturen, die an den hiezu benutzten Wagen haben vorgenommen werden müssen, sind im Interesse des Pensionsfond stets aus der Polizei-Hauptkasse, d. h. vom Magistrat der guten Stadt Berlin, gezahlt worden; das kontrollirende Ministerium hat die zahlreichen Reparaturen wiederholt als vermuthlichen Irrthum monirt, ohne daß es vom Königl. Polizeipräsidentium darüber Aufschluß hätte erlangen können: vielleicht wird dem Ministerium und dem guten Magistrat das nöthige Licht jetzt aufgehen.

Bei der berittenen Abtheilung werden ferner durch Nichtverausgabung alljährlich diverse Wispel Hafer erspart. Die Ersparnisse werden nun aber keineswegs dem Magistrat gut geschrieben sondern vielmehr nach Rummelsburg abgeliefert. Die Posten, um welche der gute zahlungsfähige Magistrat übervorthelt wird, finden sich naiver Weise in dem dort befindlichen Lagerbuch so wie in dem jedesmaligen Kassenabschluß der Pensions-Zuschuß-Kasse als Gewinn eingetragen.

Die Bewirthschaftung der gepachteten Ländereien geschieht nach höchst originellen Ideen. So sind z. B. im Winter 1859/60 etwa 500 Thlr. für Sandfuhren zum Rajolen der Wiesen verausgabt worden. Für 70—80 Thlr. hat man Grassaamen gekauft, der in Folge des ungeeigneten Bodens gar nicht aufgegangen ist. I. J. 1858 hat man Wiesen rajolt und zu Acker gemacht, um im Herbst des nächsten Jahres, nachdem man zufällig hat erzählen hören, daß Wiesen größeren Nutzen bringen, die Acker wieder zu Wiesen zu machen. Im Sommer 1859, nachdem der erste Schnitt von den Wiesen genommen, wurde durch die Berliner Wasserleitung 24 Stunden lang eine künstliche Berieselung der Wiesen versuchsweise angestellt; das Experiment kostete der Stiftskasse 198 Thlr.; ein Drittel der Wiesen war vollständig überschwemmt, auf die höher gelegenen zwei Drittel erstreckte sich die

Wasserleitungs-Veriefelung nicht, und dennoch stellte ihr Ertrag sich günstiger als der des überschwemmten Drittels.

Auch die von Hrn. Patzke in Kummelsburg betriebene Schweine-
mast hat wirklich glänzenden Erfolg gehabt. Die Schweine waren das
Stück mit 17 Thlr. angekauft, nach anderthalbjähriger Fütterung wur-
den sie mit einigen zwanzig Thalern pro Stück wieder verkauft. Wenige
Monate vor dem Verkauf aus freier Hand war eine große Auction
veranstaltet worden: da nun aber Hr. Patzke den Minimalpreis für
jedes einzelne Schwein genau bestimmt hatte, so konnte, trotzdem in die
Bierziger Thaler geboten wurde, in keinem einzigen Falle zugeschlagen
werden. Nach drei bis vier Monaten, als Hr. Patzke der Schweine-
mast überdrüssig geworden, wurde dann in der zum Schweineverkauf un-
günstigsten Jahreszeit à tout prix losgeschlagen.

Demnächst wurden an Stelle der Schweine ausschließlich Kühe an-
geschafft. Es verstand sich von selbst, daß die Ställe entsprechend um-
gebaut werden mußten; mit einem Aufwande von über 2000 Thlr.
wurde aus ihnen ein einziger großer Kuhstall errichtet, der indess trotz
der hineingesteckten nicht unbedeutenden Summe den Werth der betreffen-
den Baulichkeiten um keinen Pfennig erhöht hat, wie dies die bezügliche
Tage des Bauinspectors Becker nachweist.

Um den Vertrieb der Kummelsburger Milch zu erleichtern, ist einem
gewissen Blumenthal in der Stadt die besondere Rechnungsführung
übertragen worden. Derselbe hat weiter Nichts zu thun, als am Nach-
mittage von den Milchfrauen den Erlös für die verkaufte Milch einzu-
ziehen, das Geld in größeren Summen an die Pensions-Zuschuß-Kasse
abzuführen und die für den nächsten Tag einlaufenden Bestellungen zu
notiren und zu expediren. Für diese schwere Mühwaltung erhält Hr.
Blumenthal eine Provision von monatlich über 100 Thlr. laut Kon-
trakt. Der mit ihm abgeschlossene Kontrakt lautet nämlich dahin, daß
er von den ersten 400 Quart, die unter seiner Vermittelung abgesetzt
werden, eine Provision von je 1½ Pfennigen, von jedem weiteren Quart
eine Provision von 3 Pfennigen zu erhalten hat. Da nun Hr. Patzke
einen ziemlich ausgedehnten, keineswegs auf Kummelsburg beschränkten
Milchhandel treibt, so übersteigt die Provision des Hrn. Blumenthal
den vorstehend angegebenen Betrag.

Daß übrigens Hr. Patzke zum Geschäft eines Milchmalkers keine
Concession besitzt, versteht sich von selbst: die von ihm verübten Polizei-

Contraventionen dürften indeß eben so wenig als die zahlreichen Steuer-Defraudationen, an die er durch jahrelange Praxis gewöhnt ist, unangenehme Folgen für ihn haben.

Noch einer Thatsache will ich gedenken, die Manchem beinahe als etwas Komisches erscheinen dürfte. Zum Belegen der Kummelsburger Kühe wurde bis vor kurzem ein Bulle gehalten. Gleichzeitig war der berittene Schutzmann Brennecke mit dem amtlichen Auftrage in Kummelsburg stationirt, die Kühe, auf welche der Bulle aufsetzte, zu halten, um den Kühen das Davonlaufen unmöglich zu machen und dem Bullen seine Aufgabe zu erleichtern. Dafür erhielt der Schutzmann Brennecke außer seinem vollen dem Magistrat zur Last fallenden Staatsgehalt monatlich 13 Thlr. Remunerationen aus der Pensions-Zuschuß-Kasse, nämlich 5 Thlr. baar und 8 Thlr. Kostgelder, die dem Dekonomen des Etablissements für seine Verpflegung gezahlt wurden. Ob bei Errichtung des Instituts der berittenen Schutzmannschaft der Patrouillendienst zwischen den Kühen der Kummelsburger Landwirthschaft vorgesehen sein mag, will ich, wengleich aus der damaligen Zeit Nichts unglaublich erscheint, mit Bestimmtheit eben nicht behaupten. Auch nehme ich an, daß Graf Schwerin, als er in der jüngst verflossenen Kammeression dem Abgeordneten Dunder einen gelinden Hieb darüber versetzt hat, daß die Städte nicht einmal die allernothwendigsten Kosten für ihre Polizeiverwaltungen mit Lust und Liebe zu tragen bereit seien, von der vorstehenden Thatsache keine Ahnung gehabt haben dürfte.

Die Verbrecherkolonie zu Kummelsburg mit ihrem Hrn. Patzke als Direktor spielt in der Geschichte des Etablissements eine zu bedeutende Rolle, als daß ich nicht ausführlich darauf zurückkommen sollte.

Aus den mir vorliegenden Aktenstücken will ich meinen Mittheilungen einen Auszug aus dem „Regulativ, betreffend die Unterbringung von Strafgefangenen auf dem dem Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Fond gehörigen Grundstück zu Kummelsburg“ vorausschicken.

Dort heißt es:

§. 1.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854 wegen Beschäftigung von Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, sowie zur Abhülfe einer Ueberfüllung der bestehenden Anstalten sollen

mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern Excellenz auf dem dem Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Fond gehörigen Grundstück zu Kummelsburg, so weit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, auch ferner, wie es bereits geschehen, Strafgefangene untergebracht und nach Maßgabe des gedachten Gesetzes beschäftigt werden.

§. 2.

Das in dieser Weise sich bildende Sträflings-Etablissement tritt in Beziehung auf die aus den Fonds der Stadtvoigtei-Verwaltung herzugebenden Kosten der Verpflegung, Bekleidung u. s. w. der auf demselben zu definirenden Strafgefangenen zu der hiesigen Stadtvoigtei in das Verhältniß einer Zweiganstalt unter selbstständiger Verwaltung des Polizeioberst **Wazke** und schließt mithin jede Mitwirkung des Directoriums der Stadtvoigtei aus.

§. 3.

Die Sorge für Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung unter den Gefangenen wird ebenfalls dem Polizeioberst **Wazke** selbstständig übertragen, welcher die Disciplin und das Strafrecht nach den der Strafanstalts-Direction gegebenen, insonderheit nach den **Kawicz**er Reglementsbestimmungen und den zu denselben erlassenen und noch zu erlassenden zusätzlichen Bestimmungen auszuüben hat.

§. 4.

Die Verpflegung der Gefangenen erfolgt nach den reglementsmäßigen Bestimmungen und den Etatsätzen der Stadtvoigtei aus den Fonds und Beständen derselben.

§. 6.

Zur Leitung der ökonomischen Angelegenheiten wird ein besonderer Rechnungsführer angenommen, welchem eine Remuneration von 450 Thlr. jährlich bewilligt und aus der Stadtvoigtei-Kasse gezahlt werden wird.

§. 12.

Für jeden in Kummelsburg detinirten Gefangenen hat der Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Fond ein Arbeitslohn von 5 Sgr. pro Tag an die Stadtvoigtei-Kasse zu zahlen. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch in Betreff derjenigen Gefangenen ein, welche als Kalfactoren, Gehülfsen des Rechnungsführers, Küchenleute, Flickschneider und Schuster oder mit anderen Hausarbeiten für die eigenen Zwecke der Anstalt beschäftigt werden.

§. 13.

Die Kosten der dem Gefangenen zu gewährenden Extraverpflanzung sind aus dem Arbeitsverdienst zu bestreiten.

§. 15.

Dem Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Fond wird für die Gewährung der zur Unterbringung der Gefangenen in Kummelsburg erforderlichen Lokalitäten eine Entschädigung von 1 Thlr. monatlich pro Kopf gezahlt. Für diejenige Zeit, welche einzelne Gefangene über ganze Monate hinaus in Kummelsburg zubringen, sowie für die nicht einen vollen Monat daselbst detinirten Gefangenen wird diese Entschädigung nach dem Satze von 1 Sgr. pro Kopf und Tag berechnet.

§. 16.

Die Abrechnung zwischen der Stadtvoigtei-Kasse und der Verwaltung des Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Fond geschieht monatlich und sind die sich ergebenden Beträge auf Grund der rechnungsmäßigen Beläge bei der Stadtvoigtei-Kasse zu vereinnahmen resp. zu verausgaben.

Berlin, den 23. Juni 1855.

Königliches Polizeipräsidium.

gez. von **Hinckelben.**

Durch Verfügung des Ministers des Innern von Westphalen d. d. Soden, 2. August 1855 ist dies Regulativ genehmigt worden.

Aus seinem §. 3 steht dem Oberst Patzke die selbstständige Handhabung der Disciplin und der Strafgewalt zu. Demgemäß will ich untersuchen, was Hr. Patzke unter Handhabung der Disciplin verstanden haben mag.

Als unerheblich möchte ich beinahe die Thatsache überspringen, daß es Hrn. Patzke's erste Sorge war, nach militärischer Ufsance ein Latten-Arrestlokal einzurichten, und daß den armen Gefangenen bei der geringfügigsten Veranlassung ein oder mehrere Tage Lattenstrafe zudictirt wurde: diese Thatsache erscheint gegen nachstehende von Augenzeugen mir mitgetheilte Details als durchaus unerheblich.

Der Gefangene Herrmann Maybaum, wegen Vergehens zu einjährigem Gefängniß verurtheilt, befand sich Ende August 1853 in der Kummelsburger Strafanstalt und wurde mit Handleistungen bei dem Bau der Bäckerei beschäftigt. Er war so eben aus dem Lazareth der Stadtvoigtei entlassen worden, wo er als Fieberkranker mehrere Wochen zugebracht hatte, und war noch sehr schwach.

Eines Abends, nachdem er seine Tagesarbeit vollendet, wurde er von dem Wachtmeister Wißmann kommandirt, an der Reinigung der Latrinen zu arbeiten. Maybaum erklärte sich hierzu außer Stande, da seine noch schwachen Kräfte den Dienst ihm versagten. Der 2c. Wißmann notirte den 2c. Maybaum wegen „Widerspänigkeit.“

Bald darauf wurden die Abendrationen ausgetheilt. Die leere Schlüssel in der Hand trat der 2c. Maybaum an den anwesenden Oberst Patzke heran und beschwerte sich darüber, daß er zur Strafe keine Suppe erhalten habe, während er als Reconvalescent zu seiner Kräftigung deren dringend bedürfe. Hr. Patzke, eine drohende und gereizte Haltung annehmend, erwiderte dem Mann wörtlich Folgendes: „Fressen will er haben? Auch noch Fressen? Dreißig Hiebe soll er haben! Alle Minute einen Schlag! Macht netto eine halbe Stunde!“

Wenige Tage später wurde aus der Stadtvoigtei eine Prügelmaschine nach Kummelsburg geschafft. Dort blieb sie 14 Tage unbenutzt stehen. Vermuthlich wollte man den kaum genesenen Delinquenten erst zu Kräften kommen lassen.

Der Gefangenen wegen war die Schutzmanns-Wache zu Kummels-

burg damals 30 Mann stark. Eines Mittags wurde die abgelöste Mannschaft zurückbehalten. Mit der neu angetretenen zugleich war ein Stadtvoigteibeamter eingetroffen, der die angeordnete Execution vollziehen sollte.

Es wurde ein Kreis geschlossen. In der Mitte die Prügelmaschine mit dem festgeschuallten Delinquenten, daneben der wachhabende Polizeilieutenant mit der Uhr in der Hand und der Stadtvoigteibeamte. Um sie herum sämtliche Gefangene, die wiederum von den 60 mit Gewehren bewaffneten Schutzmännern eingeschlossen waren.

Als dem Stadtvoigteibeamten der angeordnete Strafmodus mitgetheilt worden war, weigerte er sich, die Execution zu vollziehen, weil der Strafmodus das höchste gesetzlich zulässige Strafmaaß des Rawiczzer Reglements überschreite.

Da forderte der dienstthuende Polizeilieutenant aus seiner Mannschaft Freiwillige auf. Es meldete sich Niemand, der das Henkeramt verrichten wollte. Dann setzte er eine Prämie von 15 Sgr. aus. Für diesen Preis fand sich ein Schutzmann.

Jetzt wurde der Delinquent mit der Knute gefuchtelt: auf das jedesmalige Kommando des Lieutenants jede Minute einen Schlag. Bei den ersten Schlägen schrie der Gemißhandelte, nachher zuckte er bloß zusammen und schrie — nicht mehr.

Als die 30 Minuten vorüber waren, band man ihn los. Er rührte sich nicht. Man hob ihn auf und stellte ihn an die Wand. Dort brach er zusammen. Er wurde in den Schuppen gebracht, der den Gefangenen zur Wohnung diente, und auf seinen Strohsack gelegt. Dort blieb er 14 Tage liegen: seine Bitten, nach dem Stadtvoigtei-Lazareth befördert zu werden, blieben 14 Tage lang unerfüllt. Man wollte die Spuren der Mißhandlung erst sich verwischen lassen. Dann, als sein Zustand immer bedenklicher geworden, wurde der Kranke nach der Stadtvoigtei übergesiedelt.

Was aus dem 2c. Maybaum weiter geworden, kann ich mit Gewißheit nicht angeben. Nach einer mir zugegangenen Version soll er an den Folgen der Mißhandlung gestorben sein: dann hätte Hr. Paszke wegen Todtschlags lebenslängliches Zuchthaus verwirkt. Andere behaupten, er sei am Leben erhalten worden, dann liegen, je nachdem seine Wiederherstellung mehr oder weniger als 20 Tage beansprucht hat, gegen Hrn. Paszke die Kriterien einer amoch nicht unter drei Jahren

Zuchthaus zu ahnenden oder einer als strafbare Handlung bereits verjährtten Körperverletzung zu Tage.

Wegen fortgesetzter Widerspänfligkeit gegen die Anordnungen des Wachtmeisters Wismann, — ich bemerke, daß dieser Beamte zum Schrecken aller Gefangenen die Disciplin ganz im Sinne des Herrn Patke handhabte, — wurde eines Tages ein Gefangener als unverbesserlich an die hiesige Stadtvoigtei zurückgeliefert. Zu seinem Transport wurden zwei berittene Schutzmänner kommandirt. Durch Hrn. Wismann wurde er mit starken Stricken an den Oberarmen gefesselt, und die Stricke nach hinten fest zusammengeschnürt, so daß die Brust ausgedehnt, der Rücken zusammengepreßt wurde. Der Gefangene schrie vor Schmerz auf. Da kommandirte Hr. Patke: „Fester schnüren!“ Jetzt wurden die Stricke an den Steigbügeln der beiden Schutzmänner befestigt, und diese ritten, den Gefangenen in der Mitte, davon. Aus Menschlichkeit ließen sie einen angemessenen Zwischenraum; da kam Hr. Patke hinderdrein gelaufen, rückte die Pferde zusammen, so daß der Gefangene von den Pferden gequetscht, — mein Berichterstatter sagt „gemüthelt“ — wurde, und befahl den Schutzmännern, in dieser Distanz den Gefangenen fortzuschleifen.

So handhabte Hr. Patke die durch das Regulativ vom 23. Juni 1855 ausdrücklich ihm übertragene Disciplinargewalt!

Graf Schwerin, vor Kurzem darauf aufmerksam gemacht, daß Hr. Patke bei seinen Untergebenen nur wenig beliebt sei, soll geäußert haben: Das sei sehr natürlich, Hr. Patke habe aus dem Pensionsfond jährlich 1000 Thlr. Diäten sich bewilligt; die Leute hätten sich nun überlegt, daß das pro Kopf jährlich einen Thaler ausmache, und da sie nicht Lust hätten, für ihren Chef diesen Thaler zu zahlen, so sei Hr. Patke um dieses Thalers willen nicht beliebt. Ob es mir gelingen sein dürfte, durch vorstehende Mittheilungen die Meinung des Grafen Schwerin ein Wenig zu rectificiren? Sonst kann ich ihm noch mit anderen Thatsachen aufwarten, die ich episodisch hier gleich einflechten will.

Vor einigen Jahren war ein Schutzmann von der Abtheilung C, Vater einer zahlreichen Familie, durch Unglücksfälle, Krankheiten in der Familie u. s. w. in die bitterste Noth gerathen. Außer Stande, seine Miete zu bezahlen, begab er sich zu Hrn. Patke, stellte ihm unter Thränen seine Lage vor und bat um eine Unterstützung. Hr. Patke,

damals im Vollbesitz seiner Macht, zu einer Zeit, wo Tausende von Thalern an Minderbedürftige verschenkt wurden, wies den Schutzmann ohne jegliche Prüfung der Sache mit der Drohung zurück, daß er seine sofortige Entlassung zu gewärtigen habe, wenn er sich unterstehe, noch einmal um Unterstützung ihn anzugehen. Der Unglückliche erhing sich noch am selbigen Tage auf dem Boden seiner Unter den Linden befindlichen Wohnung: im Hause und in der Nachbarschaft war er als ein sehr ordentlicher Mann bekannt gewesen.

Ein zweiter Schutzmann in gleicher Lage schnitt um dieselbe Zeit sich die Kehle ab: der Fall wurde einer augenblicklichen Geistesföhrung zugeschrieben.

Am Tage vor dem Begräbniß des Hrn. von Hinkeldey bestimmte Hr. Patke den Geheimen Regierungsrath Lüdemann, die Abtheilungswachtmeister Böttcher und Bergholz, — Letzterer ist jetzt bei der Marktpolizei beschäftigt, — zu Polizeileutenants zu ernennen. Dem Polizeileutenant Böttcher wurde, da für eine anderweitige Verwendung augenblicklich keine Stelle offen war, die Aufsicht über die Fütterung des Kummelsburger Viehstandes übertragen. Hier scheint er den Erwartungen des Hrn. Patke nicht entsprochen zu haben, denn eines Tages sagte ihm derselbe in Gegenwart sämmtlicher Unterbeamten, daß er (Böttcher) besser zum Hundejungen als zum Polizeileutenant sich qualificire. Am nächsten Tage erschof sich Hr. Böttcher in seinem Zimmer zu Kummelsburg: vor seinem Tode übersandte er Hrn. Patke ein Schreiben, dessen Inhalt nie zur Deffentlichkeit gelangt ist.

Als die ehemaligen Polizeisergeanten angeblich auf ihren Wunsch durch eine von Hrn. von Hinkeldey erschlichene Allerhöchste Kabinettsordre in die Schutzmannschaft eingereiht worden waren, wurden sie durch Hrn. Patke genöthigt, an den regelmäßigen Exercirübungen Theil zu nehmen. Den alten Beamten, von denen Viele schon seit Jahren im Polizeidienst standen, abgesehen davon, daß die Meisten als ehemalige Kavaleristen niemals Infanterie-Exercitien kennen gelernt hatten, behagte es nicht recht, gleich der jungen eben aus der Armee geschiedenen Mannschaft auf ihre alten Tage von Neuem exerciren zu müssen. Die Meisten suchten beim Königl. Polizeipräsidium um Dispens nach: durch Hrn. Patke ward der Dispens hintertrieben. Aus dieser Veranlassung äußerte Hr. Patke zu dem Sergeanten Böhme, der wiederholt gekommen war: „Ihr Alten! Ihr sollt mir noch mal auf den Köpfen tanzen.“

Vielleicht ist es mir gelungen, durch solche Thatsachen das Urtheil des Grafen Schwerin völlig zu rectificiren: ich kehre nach dieser Abschweifung zur Muster-Strafkolonie zurück.

Wem der Gedanke auftauchen sollte, daß es unbegreiflich erscheinen müsse, wie das Königl. Ministerium des Innern von den oben geschilderten Disciplinarverhältnissen der Strafkolonie nie Kenntniß erhalten habe, dem will ich zur Beruhigung mittheilen, daß Hr. von Westphalen dem ganzen Unternehmen seine bis in die kleinsten Details sich erstreckende Fürsorge allerdings stets zugewandt hatte. In diesen Actenstößen ist die Frage ventilirt worden, ob den mit schweren körperlichen Arbeiten belasteten Gefangenen zu ihrer Stärkung ein ausnahmsweiser Schnaps verabreicht werden dürfe; wiederholt ist diese Frage von Hrn. von Westphalen verneint worden, bis er endlich durch eine eigenhändig von ihm unterschriebene Verfügung d. d. Berlin, 2. September 1855 gestattet hat, daß den Gefangenen, so lange die Cholera in Berlin grassire, täglich ein Cholera-Bitterer verabreicht werden dürfe, welche Genehmigung indeß mit dem Erlöschen der Cholera selbstverständlich wieder aufhören müsse. Kann man eine umsichtigere und sorgfältigere Aufmerksamkeit des Ministers wünschen?

Wie aus dem auszugsweise oben mitgetheilten Regulativ hervorgeht, hatte die Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Kasse für jeden in Nummelsburg definirten Gefangenen ein Arbeitslohn von 5 Sgr. pro Tag an die Stadtvoigtei-Kasse zu zahlen, während dem Pensionsfond für die Schuppen, die zur Unterbringung der Gefangenen eingerichtet worden waren, eine Miethsentschädigung von einem Thaler monatlich pro Kopf geleistet wurde, und während die Verpflegung der Gefangenen aus den Fonds der Stadtvoigtei-Verwaltung erfolgte. Nach §. 16 des gedachten Regulativs sollte die Abrechnung zwischen der Stadtvoigtei-Kasse und der Verwaltung des Pensionsfond monatlich geschehen, und sollten die sich ergebenden Beträge auf Grund der rechnungsmäßigen Beläge bei der Stadtvoigtei-Kasse vereinnahmt resp. von derselben verausgabt werden.

Dieser Bestimmungen ungeachtet werden noch heute 2193 Thlr. Resteinnahme für Arbeitslöhne bei der Stadtvoigtei-Kasse fortgeführt, mit denen Hr. Paske im Verzuge sich befindet. Am 2. November 1858 sind die letzten in Nummelsburg definirten Gefangenen nach Spandau, Brandenburg, Moabit und nach der Stadtvoigtei trans-

locirt worden; die Rückstände datiren schon aus d. J. 1857 und man hat bis vor kurzem mit Hrn. Patke Nachsicht geübt, weil er zu wiederholten Malen um Aufschub der geforderten Zahlung unterthänigst gebeten hat. Als die Stadtvoigtei-Kasse nicht einmal Rechnungslegung hat erlangen können, da die betreffenden Beläge der Kaminelsburger Straßkolonie — angeblich aus Versehen — verbrannt sind, so liegt die Sache seit geraumer Zeit der Beschwerde-Instanz des Königl. Ministerii des Innern vor, und auch Graf Schwerin hat trotz mehrfacher Exortationen weder Rechnungslegung noch Zahlung der 2193 Thlr. bisher erreichen können.

In den 1000 Thlr., welche die Untersuchungs-Kommission baar vorgefunden hat, liegt auch der Anspruch der Stadtvoigtei-Kasse vergraben. Daß mit ihnen die 2193 Thlr. nicht gedeckt werden können, liegt auf der Hand. Vielleicht rechnet Hr. Patke darauf, daß, wenn den armen Schutzmännern am 1. December und am 1. Januar nochmals je 15 Sgr. abgenommen werden sollten, grade genug Geld vorhanden ist, um diese drückendste aller Verlegenheiten glücklich zu beseitigen.

So weit wäre ich denn grade in meinen Enthüllungen geblieben, da lese ich zu meiner aufrichtigen Gemuthung, wie Hr. Stieber den Freiherrn von Zedlig in öffentlicher Gerichtsitzung für einen Ehrenmann in des Worts vollkommenster Bedeutung erklärt. Thatsächliche Commentare sind von jeher eine Lieblingsneigung meiner literarischen Versuche gewesen; darum nehme ich keinen Anstand, gedachte Aeußerung des Hrn. Stieber auch heute ein Wenig zu perlustriren.

Vorher eine kurze Anekdote.

An dem Tage, an welchem die „Berliner Polizei-Silhouetten“ erschienen waren, traf ich zufällig mit einem der Verhältnisse kundigen Thebaner zusammen. Er hatte die Schrift gelesen und billigte deren größtentheils aus eigener Wissenschaft ihm bekannten Inhalt vollkommen. „Aber,“ meinte er, „warum haben Sie den Präsidenten von Zedlig in Ihre Polemik verflochten? Der steht unerschütterlich fest, und Sie haben hierdurch Ihrer Schrift das Grab gegraben: den Oberst Patke würde man Ihnen preisgegeben haben, den Präsidenten werden die Behörden schützen.“ Drei Tage später erfolgte die Beschlagnahme der Schrift.

Mit diesem unerschütterlich festen Präsidenten von Zedlitz will ich jetzt auf's Neue mich versuchen und der bisherigen Plänkeleien überdrüssig mit meinem schweren Geschütz vorgehen.

Vor etwa einem halben Jahre befand der Präsident Freiherr von Zedlitz sich in der Lage, zwei Pferde anschaffen zu müssen. Gute Pferde mußten es sein; sie waren bestimmt, einem Officier der Garde-Kavalerie als Dienstpferde zu dienen. Wer konnte solche Pferde besser und billiger beschaffen als der Chef der berittenen Schutzmannschaft Hr. Oberst Patzke? An ihn wandte sich mit seinem Anliegen der Präsident von Zedlitz. Hr. Patzke erwies seinem Chef die kleine Gefälligkeit und rangirte zwei Dienstpferde der berittenen Schutzmannschaft als dienstuntauglich aus. Berittene Schutzleute haben mich versichert, es seien — offenbar aus Versehen — die besten Pferde der ganzen Abtheilung gewesen, das eine ein sechsjähriger Stachelschimmel, zugeritten vom Schutzmannswachtmeister Pagel, das andere ein sechsjähriger Rappe, zugeritten und dressirt vom Schutzmann Lindstädt. Die beiden Pferde verkaufte Hr. Patzke aus freier Hand an Hrn. von Zedlitz offenbar aus Versehen zu dem selbst für austrangirte Pferde viel zu niedrig gegriffenen Preise von 40 Thln. pro Stück. Ein Officier der Königl. Preussischen Garde-Kavalerie reitet bis auf den heutigen Tag die beiden austrangirten Dienstpferde der Schutzmannschaft, die zu Manövern, Felddienstübungen u. s. w. der Königl. Preussischen Armee nachträglich als völlig brauchbar sich erwiesen haben! Um den Ausfall, der aus dem allzu billigen Verkauf dem annäherungsweise festgesetzten Etat der berittenen Schutzmannschaft erwachsen, einigermaßen erträglich zu machen, wurden an ihrer Statt zwei zwölfjährige Pferde durch Hrn. Patzke eingestellt!

Die Kosten für die Pferde der berittenen Schutzmannschaft werden vom Magistrat der guten Stadt Berlin getragen. Ihm steht kein Recht zu, in die Dispositionen des Hrn. Patzke irgend welchen Eingriff sich erlauben zu dürfen: die Stadt muß zahlen, damit Hr. Patzke nach Gutdünken austrangiren und austrangirte Pferde für ein Butterbrot an seinen Chef verkaufen kann!

Welche Bezeichnung die Handlungsweise des Hrn. Patzke und die im günstigsten Falle tadelnswerthe Theilnahme des Hrn. von Zedlitz verdient, will ich hier nicht weiter erörtern. Nur das will ich noch bemerken, daß Hr. Patzke in derartigen Geschäften Routine gehabt zu ha-

ben scheint; unter der Schutzmannschaft wenigstens geht die Rede, daß schon Hr. von Hinkeldey nie andere als ausrangirte Dienstpferde der Schutzmannschaft zum Gebrauch gehabt und stets aus freier Hand von Hrn. Paske sie gekauft habe.

Goldner Art sind die — Vortheile, durch welche Hr. Paske seinen Chef so zu umgarnen verstanden hat, daß Dieser zu allen seinen Plänen u. s. w. seine unbedingte Zustimmung zu geben sich hat bequemen müssen. Von einem Präsidenten sollte es allerdings kaum glaublich erscheinen, daß er um geringen Vortheils halber ein solches Geschäft provocirt haben sollte: darum will ich zur Characteristik der Denk- und Handlungsweise des Hrn. von Zedlitz einige fernere sprechende Thatfachen hier aufführen.

Als nach dem Tode des Hrn. von Hinkeldey Hr. von Zedlitz an seine Stelle berufen worden war, kam er allein hierher. Seine Familie ließ er erst nachkommen, nachdem die Wittve seines Amtsvorgängers die Amtswohnung ihres verstorbenen Mannes geräumt hatte. Einstweilen hatte Letztere Hrn. von Zedlitz einige Zimmer zur Disposition gestellt und die Sorge für dessen häusliche Bedürfnisse übernommen. Als sie von ihm sich verabschiedete, sprach sie ihr Vergnügen darüber aus, daß sie den Amtsnachfolger ihres Mannes als Gast bei sich habe aufnehmen können, und bemerkte vorbeugend, daß er demgemäß nur der Dienerschaft ein kleines Service zu verabreichen habe. Hr. von Zedlitz indefs erwiderte der Dame, daß er zu einem Trinkgelde durchaus keine Neigung verspüre: er habe sie in seiner Wohnung länger bleiben lassen als er nöthig gehabt habe, — damit sei alle und jede Rechnung, auch die der Frau von Hinkeldey für Frühstück u. s. w. ausgeglichen.

Bald nach seinem Amtsantritt fand Hr. von Zedlitz die Rechnungen der Berliner Wäscherinnen so theuer, daß er es vorzog, eine ihm bekannte Familie aus Schlesien zu verschreiben. Dem Mann gab er eine kleine Anstellung, die Frau muß für den Preis von monatlich einem Thaler die Wäsche für den gesammten Freiherrlich von Zedlitz'schen Hausstand besorgen.

Hr. von Zedlitz bezieht als Gehalt ein jährliches Fixum von 3000 Thlr., dazu 600 Thlr. fester Repräsentationsgelder und eine freie Dienstwohnung. Zu letzterer gehören bedeutende Kellereien: aus ihnen hat er drei Verkaufsstokale: ein Mehlgeschäft, ein Cafelokal und einen

Victualienkeller geschaffen, die er auf eigene Rechnung und in seinen Nutzen theuer vermietet hat, unbeschadet des bösen Beispiels, welches er — der Chef der Polizei — seinen Unterbeamten giebt, die zwar keine Dienstlokalitäten zu vermieten haben wohl aber zum Publikum in mannigfache Beziehungen treten und andere Nutzungen auf andere Weise sich verschaffen können.

Während Hr. von Zedlitz hierdurch aus seiner Amtswohnung mehr als 300 Thlr. Miete herausschlägt, erinnere ich an seine bekannten Differenzen mit dem Magistrat, wo er, um die vom Magistrat geforderten 4 Proc. Miethsteuer für die Einrichtung und Instandhaltung der von ihm eigenmächtig in seine Wohnung geleiteten Wasserleitung auf ein Minimum herabzubringen, seine Wohnung auf einen angeblichen Werth von nur 300 Thlr. veranschlagt hat! Zwölf Thaler Miethsteuer da, wo er selbst über Drei Hundert Thaler Miete empfängt!

Bei der strengen Kälte im Winter 1856/57 wies der zum Wohltun geneigte Holzhändler Loewy zwanzig Haufen Holz zur Vertheilung an die hilfsbedürftigsten Armen Berlin's an und überließ, damit sein auf die augenblickliche Noth berechnetes Vorhaben nicht den langsamen Geschäftsgang der Armen-Kommission durchmachen solle, die Bestimmung über die Vertheilung des Holzes resp. die Anweisungen dazu Hrn. von Zedlitz. Der soll ihm u. A. Damen in seidenen u. s. w. Mänteln zugeschieft haben, die das Holz in größeren Quantitäten ablangten. Thatsache ist, daß erst im vergangenen Winter das letzte Holz abgeholt worden ist, für welches die Polizei aus unbekanntem Fonds inzwischen Stättegeld (!) hat zahlen müssen: vier Jahre hat also der Polizeipräsident von Berlin nöthig gehabt, um hilfsbedürftige Arme zu finden, an die er 20 Haufen Holz hatte vertheilen können! Damals entnahm Hr. von Zedlitz für seinen eigenen Hausbedarf von Hrn. Loewy für 70 Thlr. Holz auf Credit: trotz wiederholter Mahnbriefe hat Hr. Loewy Zahlung bisher nicht erlangen können! Aus solchen Characterzügen wird sich der Mann erkennen lassen, der trotz der hohen Stellung im Staat, die er bekleidet, trotz des unumschränkten Vertrauens, welches Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent ihm zu Theil werden läßt, nicht davor zurückgeschreckt ist, zum verantwortlichen Träger der Rummelsburger Mißverhältnisse sich zu machen. Hr. Stieber erklärt ihn für einen Ehrenmann: ich habe Dem Nichts hinzuzufügen.

Dieser Hr. von Zedlitz, der sich vor dem Minister des Innern so glänzend gerechtfertigt hat, der dem Minister eine meine sämmtlichen Beschuldigungen als **unbegründet** zurückweisende Erklärung zu den Acten der Administrativ-Untersuchung eingereicht hat, ist von der letzteren doch nicht so ganz unberücksichtigt geblieben und wird wohl noch in mehrfacher Hinsicht zunächst vor dem Minister sich verantworten müssen.

Nachstehendes Actenstück, welches Hr. von Zedlitz wohlweislich secretirt, will ich an dieser Stelle publiciren:

An den Polizeipräsidenten Freiherrn von Zedlitz Hochwohlgeboren.

Nach den Büchern der Pensions-Zuschuß-Kasse der hiesigen Schutzmannschaft sind in den Jahren 1855/59 aus dieser Kasse an eine beträchtliche Zahl von Beamten des Königl. Polizeipräsidentii Gratificationen gezahlt worden. In den Jahren 1855/57 steigt die Zahl der hiermit bedachten Beamten auf **40—50** und die Summe der Gratificationen auf resp. **1263 Thlr., 1376 Thlr. und 1028 Thlr.**

Unter Bezugnahme auf den Erlaß Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 12. September d. J., betreffend die von dem Literaten Eichhoff gegen die Verwaltung der gedachten Kasse erhobenen Beschuldigungen, werden Ew. Hochwohlgeboren ergebenst ersucht, für die durch diesen Erlaß eingesetzte Kommission so bald als möglich gefälligst diejenigen Geschäfte mir näher anzugeben, welche für die Pensions-Zuschuß-Kasse von Jedem der betreffenden Beamten besorgt und durch diese Gratificationen remunerirt worden sind.

Berlin, den 29. October 1860.

Der Unterstaatssecretair des Königl. Ministerii des Innern.
gez. Sulzer.

[Für die Richtigkeit der Abschrift

Berlin, den 24. November 1860.

Dr. W. Eichhoff. *)

*) Ich producire dies Actenstück um so lieber, als vor Kurzem Hr. Stieber die Dreistigkeit hatte, in seiner Bertheidigungsrede vom 20. November über mich zu behaupten: es lägen jetzt bestimmte Beweise dafür vor, daß ich im Solde (?) von Personen stünde, gegen welche die Criminalpolizei ihre Amtspflicht gewissenhaft erfüllt habe, und welche hierfür sich rächen wollten.

So ist es denn wirklich actenmäßig constatirt, daß in einzelnen Jahren bis auf Höhe von beinahe 1400 Thln. willkürliche Gratificationen aus dem Privateigenthum der Schutzmannschaft vertheilt worden sind! Mit Hinzurechnung der „ordentlichen“ Verwaltungsausgaben ist auf solche Weise mehr als die Hälfte der den armen Schutzmännern abgenommenen Gelder, — ich will bei diesem gelinden Ausdruck verharren, — an einzelne Kreaturen verschleudert worden!

Das ist jetzt actenmäßig constatirt: — aber die Preussische Justiz — schläft! Und Graf Schwerin? Ei nun: Der läßt Rechnungen prüfen, und die Rechnungs-Prüfungs-Kommission, anstatt zunächst die Frage zu erörtern: war das Kuratorium, war Hr. von Zedlitz denn überhaupt berechtigt, Gratificationen auszutheilen? baut dem

Hr. Stieber sagt in derselben Rede, er sei Königlich Beamter. Nämlich ein suspendirter. Von einem Könighchen Beamten läßt sich erwarten, daß er nicht einfache aus der Luft gegriffene Unwahrheiten behaupten wird. Und Hr. Stieber ist bekanntlich ein sehr gewissenhafter Könighcher Beamter.

Was mag das für eine gefährliche Verbrecherbande sein, welcher geheime Verfügungen, auf's Strengste secretirte Actenstücke zugänglich sind! Mit wie hohem „Solde“ mag sie die Mittheilung dieser Actenstücke erkauf haben? Wie weit mögen ihre Verzweigungen in die Behörden sich erstrecken?

Ich will es dem kriminalistischen Scharfsinn des Hrn. Stieber überlassen, auf Grund seiner „bestimmten Beweise“ der gedachten Verbrecherbande nachzuforschen, und zweifele nicht im Mindesten daran, daß seine schließlichen Ermittlungen diejenige staatsgefährliche Bedeutung ihr beilegen werden, die er der Arbeiterverbrüderung des Hirschberger Thals und dem Londoner Kommunistenbunde so herrlich zu imputiren verstanden hat, denn Hr. Stieber macht seine Verschwörungen, Verbrecherbanden, bestimmten Beweise u. s. w. je nach Bedürfniß.

Was für abgeschmacktes Zeug ein alter Practikus mitunter vorzureiten und plausibel machen zu wollen sich erdreistet!

Und noch Eins. Am 20. November erwähnte Hr. Schwarz eines pomphaften Zeitungsberichts über die Verhaftung des Prinzen Leo von Armenien. Er nannte diesen Bericht einen Betrug, seinen Verfasser einen großartigen Schwindler.

Hr. Schwarz scheint nicht gewußt zu haben, daß Verfasser dieses Berichts Niemand anders ist als der Könighche Beamte Polizeidirector Dr. jur. Stieber!

Wer wird das Urtheil des Oberstaatsanwalts nicht von Herzen unterschreiben?

Freiherrlichen Präsidenten eine goldene Brücke der Entschuldigung und erfucht Seine Hochwohlgeboren ganz ergebenst, gefälligst die Geschäfte näher anzugeben, für welche den einzelnen Beamten Gratificationen gewährt worden sind!

Der Erlaß des Hrn. Sulzer thut mir die Ehre an, meiner als des Urhebers der Untersuchung zu gedenken. Doch habe ich darüber, daß die fraglichen Gratificationen für angebliche „Geschäfte“ im Interesse des Pensionsfond bewilligt worden seien, nie ein Wort behauptet. Durch welchen Idenengang Hr. Sulzer veranlaßt worden, Hrn. von Zedlitz um Aufklärung über vermeintliche „Geschäfte“ zu bitten, weiß ich nicht.

Jedenfalls will ich meine einschlägigen Behauptungen jetzt dahin ergänzen, daß die Gratificationen aus dem Pensionsfond weiter Nichts als eine wohlfeile und bequeme Bevorzugung dienstfertiger Glünstlinge des Hrn. Patke darstellen; daß die Meisten der mit Gratificationen bedachten Beamten im Interesse des Pensionsfond niemals weder einen Schritt gethan noch eine Feder angefaßt haben, und daß, wenn Hr. von Zedlitz anders berichten oder anders berichtet haben sollte, seine Berichte eitel — Irthümer sind, veranlaßt durch die ergebenste Anfrage des Hrn. Sulzer, die den deutlichsten Fingerzeig über die gewünschte Antwort ihm zur Hand gegeben.

In den Händen der Untersuchungs-Kommission befindet sich ein merkwürdiges Actenstück: die hinterlassenen Papiere des verstorbenen Polizeidirectors Huth. Hr. Huth, einer von den alten, ehrlichen Beamten des Königl. Polizeipräsidii, war Mitglied des Kummelsburger Kuratorii gewesen. Das Getriebe zu Kummelsburg, wie es von den Herren Patke und von Hinfeld bey angeordnet worden, hatte ihn erschrecken machen: zur passiven Theilnahme an verschiedenen Unregelmäßigkeiten durch seine dienstliche Stellung gezwungen, von Sorgen über den schließlichen Ausgang der industriellen Thätigkeit jener Herren beängstigt, hatte er es für gerathen erachtet, über alle Vorkommnisse zu Kummelsburg ein eigenes Buch zu führen, um später die begründete Verantwortlichkeit den allein und in Wahrheit Schuldigen aufbürden zu können.

Die Wissenschaft von der Existenz dieser Notizen hatte mich veranlaßt, in den „Polizei-Silhouetten“ mitzutheilen: unter der Schutzmannschaft gehe die Rede, daß die Kassenbücher der Stiftung seit deren

Beginn gefälscht seien; woher dies Gerücht entstanden, welche Umstände es hervorgerufen, sei mir sehr wohl bekannt, indeß wolle ich einstweilen die Wahrheit solcher „übertriebenen Gerüchte“ bestreiten.

Ein unbekannter für mein Wohl leider allzu besorgter Freund hat den Behörden die Existenz dieses Actenstücks verrathen. Sie haben es von dem zeitigen Inhaber requirirt.

Gegenwärtig hat es die Untersuchungs-Kommission in Händen, ist aber nicht im Stande, aus den Notizen sich zu vernehmen. Diejenigen Beamten des Königl. Polizeipräsidii, denen Hr. Huth über den Gegenstand seiner Aufzeichnungen vertrauliche Mittheilungen gemacht hat, und die der Kommission Aufschluß ertheilen könnten, müssen sich natürlich hüten, mit ihrer Wissenschaft von der Sache hervorzutreten, damit ihren nach dem Willen des Grafen Schwerin im Amte befindlichen Chefs aus den Notizen des Hrn. Huth — Urkundenfälschungen nachgewiesen werden könnten.

Ich habe die Dokumente nie zu Gesicht bekommen; doch will ich Einen Punkt aus ihnen constatiren.

In den Belägen des Pensionsfond befinden sich die Kosten, welche der Ausbau der Wohngebäude zu Kummelsburg verursacht hat. Der gebielte Fußboden dieser Gebäude figurirt in den Belägen zu einem Herstellungspreise von 20 Sgr. pro □ Fuß, und zu eben derselben Höhe ist er noch heute in dem angeblichen Taxwerth der betreffenden Grundstücke veranschlagt. Von einem Sachverständigen hatte Hr. Huth, dem die 20 Sgr. etwas zu hoch gegriffen schienen, in Erfahrung gebracht, daß der □ Fuß des Fußbodens höchstens 4 Sgr. gekostet haben könne. Zu einem Vertrauten machte Hr. Huth seinem Unwillen Luft: Das sei denn doch zu arg! Daß das Doppelte und Dreifache angesetzt werde, dessen sei er bereits gewohnt; aber gleich das Fünffache, das sei ihm jetzt zum Ersten Male vorgekommen!

Als Kuriosum will ich hier anschließen, daß die Untersuchungs-Kommission bei ihrer Inspection des Kummelsburger Etablissemments ein Ofenblech der Bäckerei zu einem Taxwerth von 120 Thln. angesetzt gefunden haben soll.

Doch genug von dem Pensionsfond, genug von der bezüglichlichen Untersuchung! — Ob die Parole: „Kummelsburg!“ in dem Sinne, wie ich sie an die Spitze dieses Abschnitts gestellt habe, auch auf die übrigen

Verhältnisse des Königl. Polizeipräsidii gerechte Anwendung wohl finden kann?

In allen Anstellungsverfügungen der Wachtmeister und Mitglieder der Schutzmannschaft heißt es zum Schluß:

„Außerdem werden Ihnen die vorschristsmäßigen Montirungsstücke in den etatsmäßigen bestimmten Terminen unentgeltlich geliefert werden“.

Der Magistrat zahlt für jeden Schutzmann 20 Thlr., für jeden Wachtmeister 25 Thlr. jährlicher Equipirungsgelder, was bei der Summe von 1000 Schutzmannern und 100 Wachtmeistern eine jährliche Summe von 22,500 Thlr. ausmacht.

Die Schutzmannschaft erhält nun aber ihre Montirungsstücke keineswegs an einem alljährlich bestimmt wiederkehrenden Termin sondern — zum Zweck der „Ersparnisse“ — durchschnittlich alle 15 bis 16 Monate. Hierdurch wird in dem Zeitraum von je 3 bis 4 Jahren 1 Jahr gewonnen, in welchem der Mannschaft keine Montirungsstücke verabsolgt werden.

Dieser Fall ist eingetreten in den Jahren 1853 und 1856. Ich frage nun: hat in beiden Jahren der Magistrat seine 22,500 Thlr. gezahlt? Und im Bejahungsfalle: wo ist das Geld geblieben?

Um die dem Magistrat in Rechnung gestellte Summe von 20 resp. 25 Thlr. Equipirungsgeldern herauszubekommen werden Arbeitslöhne in Ansatz gebracht und zwar für jede Hose 25 Sgr. für jeden Rock 2 Thlr.

Theilweise sind nun zwar die Montirungsstücke bei Meistern in der Stadt gearbeitet worden, wo das in Rechnung gestellte Arbeitslohn wohl gezahlt sein mag: zum größten Theil indeß sind sie auf dem Königl. Polizeipräsidium von Königl. Beamten unentgeltlich angefertigt worden.

Bis vor Kurzem, wo sie durch den Minister des Innern aufgelöst worden ist, hat nämlich eine sogenannte „Schneidercommission“ bestanden, zusammengesetzt aus 22 Schutzmannern, die 11 Jahre hindurch als Königl. Beamte in den Listen des Königl. Polizeipräsidii geführt und aus der Polizei-Hauptkasse mit einem dem Magistrat zur Last gelegten Staatsgehalt von monatlich 15 Thlrn. bezahlt worden sind.

Diese 22 Schutzmannen = Schneider oder Schneider = Schutzmannen, bei denen der Schneidermeister Dreher längere Zeit als Zuschneider

fungirt hat, haben täglich von 7—12 und 2—6 Uhr ein bestimmtes Dienstpensum z. B. die Anfertigung einer Diensthose abarbeiten müssen, haben die Montirungsstücke nicht bloß für die Schutzmannschaft sondern auch für die Nachtwächter (!) liefern müssen, haben dafür aber niemals einen Pfennig Macherlohn bezogen, weil sie zu dem Zweck Königlichem Gehalt empfangen haben.

Wo sind die dem Magistrat in Rechnung gestellten Arbeitslöhne geblieben?

Sobald es die etatsmäßigen neuen Montirungsstücke gegeben hat, werden die Schutzmänner zur Abgabe der alten auf das Amt Mühlenhof kommandirt. Nachdem die Sachen auf der Kammer abgegeben, die Knöpfe und Tressen abgeschnitten worden sind, werden die alten Montirungsstücke den ehemaligen Inhabern zum Wiederankauf für einen bestimmten Preis angeboten. Alle von den früheren Inhabern geschonten und für noch brauchbar befundenen Kleidungsstücke machen indeß hiervon eine Ausnahme: sie werden als neu verwendet und den Neuestellten als etatsmäßige Montirungsstücke überwiesen.

Vor einigen Jahren wurden die Wachtmeister eines Tages zum Antreten mit ihren Dienstmänteln kommandirt. Die für gut befundenen Mäntel wurden denselben unfreiwillig abgenommen und an Droschkenfuhrrherren für ihre Kutscher verkauft, nachdem den Fuhrrherren der Befehl insinuiert worden war, daß sie den Mänteln eine sogenannte Pelierine hinzufügen müßten. Die Maßregel wurde auf Befehl des Oberst Patzke durch den Polizeihauptmann Aschoff vorgenommen.

Erhält der Magistrat von derartigen Ersparnissen Kunde? Werden sie demselben gut geschrieben?

Vor einigen Jahren hatte das Königl. Ministerium des Innern zum Zweck der Ersparniß genehmigt, daß 100—200 Schutzmänner weniger, als der Etat beträgt, geführt werden dürfen, und daß der Polizeipräsident die hierdurch erzielten Ersparnisse zu Remunerationen verwenden darf.

Hat der Magistrat, der also seit Jahren den vollen Etat auch für die nicht geführten Schutzmänner (!) zahlen muß, von dieser Maßregel Kunde erhalten und zahlt er für die ideellen Schutzmänner keine Montirungsgelder?

Rechnungsführer bei dem Montirungswesen ist der Polizeilieutenant Schmidt. Er war ehemals Feldwebel bei dem 18. Infanterie-Regi-

ment in Posen und stand bei derselben Compagnie, bei welcher Hr. Patke Officier war. Im Jahre 1858 ist er von den Herren von Zedlitz und Patke ganz außer der Reihe mit einer Definitiv-Anstellung als Polizeilieutenant und mit der Verwaltung des 6. Polizeireviers belohnt worden. An seine Statt ist der Polizeilieutenant Bartels zum Rechnungsführer ernannt worden: unbegreiflicher Weise ist aber Hr. Schmidt nach wie vor oberster Rechnungsführer des Bekleidungs-Rechnungswesens, während sein Revier, für dessen Leitung er ein Staatsgehalt von 700 Thln. bezieht, von einem interimistischen Lieutenant, bis vor einigen Wochen von Hrn. von Buddenbrock verwaltet wird!

Uebrigens werden alle vorstehenden Fragen einfach bejaht werden können, denn Graf Schwerin hat ja, wie schon oben erwähnt, in der verfloffenen Kammeression sehr ungehalten darüber sich geäußert, daß die Städte nicht einmal Lust hätten, die nothwendigsten Kosten für ihre Polizeiverwaltungen gutwillig und ohne Widerspruch zu bestreiten!

Ueber den böswilligen Magistrat von Berlin!

Durch Hrn. von Hinkeldey wurden Anfangs der Fünfziger Jahre drei Handwerksmeister von außerhalb als Spritzenmeister zur Feuerwehr berufen. Hr. von Hinkeldey verwandte sich beim Magistrat dafür, daß den für das Interesse der Stadt berufenen Leuten die üblichen 40 Thlr. Einzugs-geld erlassen würden. Der Magistrat lehnte das Gesuch ab: jeder arme Handwerker, der in Berlin seine Existenz sich erst suchen müsse, habe unweigerlich Einzugs-geld zu zahlen; um wie viel mehr jene Männer, die von vornherein eine gesicherte Stellung hätten. Als Hrn. von Hinkeldey der abschlägliche Bescheid, dessen er sich nicht versehen hatte, insinuirt war, stampfte er wüthend mit dem Fuß und schrie: „Die Kerls sollen es doch bezahlen!“ Die drei Spritzenmänner haben in der That noch heutigen Tages kein Einzugs-geld gezahlt: der Verwaltung des jedesmaligen Polizeipräsidenten ist ein Remunerationsfond für „geleitete außerordentliche nächtliche Polizeidienste“ anvertraut, dessen Kasse der Magistrat stets zu ergänzen und auf einer bestimmten Höhe zu erhalten hat. Aus diesem Fond sind jene 120 Thlr. gezahlt worden, auch sind, um einer Entdeckung Seitens des Magistrats vorzubeugen, durch Hrn. von Hinkeldey gefälschte Ausgabe-Posten in die Bücher eingetragen worden!

Im Jahre 1857 hat Hr. von Zedlitz den festgesetzten Ausgabe-Stat des königlichen Polizeipräsidenten auf Höhe von 15000 Thln. über-

Schritten. Er hat deren Zahlung dem Magistrat aufbürden wollen, ist aber auf erhobene Beschwerde des Magistrats durch den Minister des Innern daran gehindert worden. Eben so wenig hat nun der Staat das vorhandene Deficit gedeckt: es ist aber gedeckt worden, und Hr. von Zedlig, den ja Hr. Stieber für einen Ehrenmann erklärt, hat gewiß auf andere Weise sich zu helfen gewußt, als daß die „Kerls“ es nicht doch hätten bezahlen müssen!

Vor einigen Jahren, als alle Staatsbeamte der ganzen Monarchie Theuerungszulagen erhalten haben, wurden vom Finanzministerium 5000 Thlr. als Theuerungszulage zur Vertheilung an die Schutzmannschaft ausgesetzt und an das Königl. Polizeipräsidium abgeführt. Dies war den Schutzmännern bekannt geworden. Die von ihnen erwartete Theuerungszulage blieb indeß aus, und als Einzelne von ihnen bittweise bei dem Oberst Patzke vorstellig geworden waren, wurde der Schutzmannschaft beim Appell durch den Polizeihauptmann Lorré eröffnet, daß die betreffende Zulage nicht gezahlt werden könne.

Wo ist das Geld geblieben?

Im Jahre 1852, als der verstorbene Kaiser Nicolaus von Rußland in Berlin war, soll er unter den zahlreichen Geschenken, die er hinterlassen hat, der Schutzmannschaft ein Geschenk von 1000 Ducaten zugebacht haben. Wenn diese Thatsache, die ich mit positiver Gewißheit nicht verbürgen kann, richtig sein sollte, so fragt es sich, bei Wem die 1000 Ducaten hängen geblieben, ob sie nicht etwa verkleinert sein mögen. Denn ob sie überhaupt Hrn. von Hinkeldey oder Hrn. Patzke zu Händen gelangt sein mögen, weiß ich nicht; nur das weiß ich, daß in den Büchern, Belägen und Rechnungen des Königl. Polizeipräsidii jener Summe nirgends gedacht wird, und daß kein Schutzmann irgend eines vom Kaiser Nicolaus herrührenden Gesenktes sich zu erfreuen gehabt hat.

Oben habe ich verschiedene Thatsachen aufgeführt, die den Beweis liefern, daß dem Freiherrn von Zedlig eine allzu große Freigebigkeit grade nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Zur Entkräftung des Urtheils, welches der Leser über den Charakter des Freiherrn von Zedlig möglicher Weise gewonnen haben könnte, will ich eine Thatsache von ganz entgegengesetzter Art hier folgen lassen.

Unter Hrn. von Hinkeldey waren Armenküchen errichtet, aus denen arme Leute für 1½ Sgr. Mittags ein Quart nahrhafter Suppe und ein Stück Rummelsburger Brod erhielten.

Zur Einrichtung und zur Erhaltung dieser Armenküchen hatten die bekannten Wohlthäter Berlin's, unter ihnen Seine Majestät der König, Ihre Majestät die Königin, Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, Banquiers, Kaufleute, Fabrikbesitzer u. s. w. nicht unbedeutende Beiträge geleistet. Hierdurch war ein der öffentlichen Wohlthätigkeit bestimmter Fond entstanden.

Nach seinem Amtsantritt löste Hr. von Zedlitz diese Küchen auf. Rechnung über den nicht unbedeutenden Bestand, über den aus dem Verkauf der Utensilien u. s. w. gewonnenen Erlös ist niemals gelegt worden. Eben so wenig sind die mehrere Tausend Thaler betragenden Fonds an die Armendirection abgeführt worden. Wohl aber hat Hr. von Zedlitz in freigebiger Laune das Geld zu Gratificationen verwandt: sämtliche Polizeilieutenants, in deren Revieren Armenküchen bestanden hatten, haben eine Gratification von je 100 Thln., die Schutzmänner Gratificationen von je 10 Thln. erhalten!

In gleicher Weise, wie in dem vorstehenden Fall der öffentlichen Wohlthätigkeit eine außerordentliche Munificenz zugemuthet worden, wird auch bei der Beschäftigung einzelner vom Staat besoldeter Beamten vom Magistrat, dem die Besoldungen zur Last fallen, eine außergewöhnliche Toleranz vorausgesetzt.

Der Bildhauer Polizeihauptmann Holbein bezieht 900 Thlr. jährliches Gehalt, thut keinen Dienst und wird nur pro forma als Aufsichtsführer über die jugendlichen Fabrikarbeiter in den Listen des königl. Polizeipräsidii geführt. De facto fällt die Sorge für diese Arbeiter den einzelnen Reviervorständen zur Last: wohl aber hat Hr. Holbein als Bildhauer die Bildhauer- und Stukkaturarbeiten am Denkmal des Hrn. von Hinkeldey und an der Kirche zu Rummelsburg mit sehr schönem Verdienst angefertigt.

Die Herren Polizeihauptmänner und der Oberst Pagke haben zu Stiefelputzern und Kutschern Schutzmänner, die zu dem Zweck königliches Gehalt empfangen, denen sogar ihre Montirungsstücke vom Magistrat bezahlt werden müssen. So ist der berittene Schutzmann Leberström, jetzt in Steglitz stationirt, in den Jahren 1851/55 Kutscher

bei Hrn. Patzke gewesen; noch in diesem Augenblick ist der Schutzmann Lehmann Kutscher bei dem Polizeihauptmann Lorré und verrichtet keinen andern Dienst, während des Hrn. Lorré Stiefelputzer Schutzmann Hartmann doch mitunter wenigstens als Ordonnanz benutzt wird.

In dem Landwehrbureau, Bauhofsgasse 6, sind bis vor Kurzem fünf Schutzmäner von der Abtheilung E als Hülfsschreiber beschäftigt gewesen; erst jetzt sind sie durch fünf ehemalige Wachtmeister ersetzt worden, von denen das Gerücht geht, daß sie zu diesem ausschließlichen Zweck zur Pension geschrieben seien!

Nach Kummelsburg ist erst vor einigen Wochen der Schutzmann Hahn, der bis dahin im Schiffahrtsbureau thätig gewesen, durch Hrn. Patzke kommandirt worden.

Wir liegt abschriftlich eine telegraphische Depesche vor:

„Der Oberst Patzke an den Abtheilungswachtmeister Schütz.

Bitte, Fische bald zu schicken.“

Wenn Hr. Patzke nämlich für seinen Haushalt Butter, Specereien u. dgl. gebraucht hat, so ist an die berittene Schutzmannsabtheilung in der Stadt telegraphirt worden, und ein berittener Schutzmann auf königlichem Dienstpferde hat Butter, Specereien u. s. w. amtlich nach Kummelsburg besorgen müssen!

Für den Holzhandel der Hrn. Patzke und Groß werden beständig ein Wachtmeister und drei oder vier Schutzmäner auf dem Holzplatz Neue Friedrichsstr. 18 19 beschäftigt: der Wachtmeister führt die Bücher des Holzgeschäfts, der eine Schutzmann fungirt als Holzanzeiger, die beiden andern müssen die Stadtvoigtei-Gefangenen, welche das Holz klein machen, aus der Stadtvoigtei abholen, bewachen und zurücktransportiren. Einer dieser Schutzmäner, Namens Hildebrandt ist in den Listen des königl. Polizeipräsident über ein halbes Jahr als krank geführt worden: während dieses ganzen halben Jahres ist er gegen Extrarationen auf dem Holzplatz fest stationirt und arbeitsfähig gewesen. Und dergleichen mehr!

Von dem Holzgeschäfte der Herren Patzke und Groß behauptete ich im ersten Theil der „Polizei-Silhouetten“, daß es von beiden Herren irrthümlich mit der Stiftskasse vermischt und in einen Topf geworfen zu sein scheine. Diese Behauptung beruht auf folgender Thatsache.

J. J. 1856 befand sich in der Holzkasse ein Ueberschuß von etwa

3500 Thlrn. Das Holzkuratorium — bestehend aus den von der Schutzmannschaft gewählten Vertrauensmännern — trat zusammen, um zu berathen, was mit der Ersparniß anzufangen sei. Es beschloß, daß jedem Schutzmann eine halbe Klafter Holz gratis verabfolgt werden solle.

Dieser von den competenten Vertrauensmännern der Schutzmannschaft gefaßte Beschluß wurde durch die hierzu gar nicht legitimirten Herren Paßke und Groß — verworfen! Sie behaupteten nämlich, es hätten nicht alle Schutzmänner gleichmäßig Holz entnommen, in der vorgeschlagenen Vertheilung würde mithin eine Ungerechtigkeit liegen.

Was geschah nun mit den 3500 Thlrn. weiter?

Die Herren Paßke und Groß beschloßen eigenmächtig ohne Vorwissen des Kuratorii, daß das Geld in dem Grundstück Neue Friedrichsstr. 18 19 angelegt werden solle, damit es dem ganzen Schutzmanns-Institut Nutzen bringe. Demgemäß richtete Polizeihauptmann Groß seine Wohnung auf's Eleganteste ein, baute vor seinen Fenstern Lauben, legte Gartenanlagen an, pflanzte Bäume u. s. w., bis die 3500 Thlr. bis auf den letzten Pfennig zum Grundstück geschlagen worden waren.

Im vorigen Jahre trat das Holzkuratorium von Neuem zusammen, um zu berathschlagen, was mit den 3500 Thlrn. gemacht werden solle. Da erklärten die Herren Paßke und Groß, von jenem Gelde könne nicht mehr die Rede sein: man habe es in das Grundstück Neue Friedrichstraße 18 19 hineinstecken müssen, weil dieses beim Ankauf zu theuer bezahlt worden sei.

So ruht das Privateigenthum der Schutzmannschaft als todes Kapital; denn der Magistrat, der Hrn. Groß die höchste Miethsent-schädigung schon vor dem Ausbau seiner Wohnung gezahlt hatte, zahlt ob der hineingesteckten 3500 Thlr. keinen Pfennig mehr. Aber der Werth des Grundstücks ist um 3500 Thlr. erhöht — — — —

Eines jeden Commentars muß ich aus nahe liegenden Gründen mich enthalten.

An den Polizeihauptmann Groß aber will ich die eine Frage mir noch erlauben: ob er, seitdem der Holzhandel existirt, jemals auch nur Einen Pfennig für das in seiner Privatwohnung verbrauchte Holz an die Holzkasse abgeführt hat?

Auch eine Anekdote möge hier Platz finden.

Von den Herren Patke und Groß bezieht die hiesige Stadtvoigtei-Verwaltung ihr Holz. Sie nimmt nur schieres Holz und weist Aeste und Knubben zurück. Bei dem Kleinmachen wird demgemäß das Holz sortirt und die fehlerhaften Stücke werden zur Seite gelegt. Es ist nun Befehl, daß die beim Sägen abfallenden Sägespähne zusammengefegt und aufbewahrt werden müssen, um im Interesse der Schutzmannschaft verkauft zu werden. Der Verkauf der Sägespähne geschieht nun in der Art, daß Aeste und Knubben in eine Kiepe gepackt und Sägespähne darüber und dazwischen gestreut werden. Eine — präparirte — Kiepe „Sägespähne“ kostet 6 Pfennige: niemals indeß bekommt eine arme Schutzmannsfrau Sägespähne zu kaufen, da die Gemahlinnen einiger Polizeilieutenants eine merkwürdige Vorliebe für „Sägespähne“ haben.

Seit einigen Wochen werden enorme Quantitäten Holz auf dem Holzplatz Neue Friedrichsstr. 18 19 angefahren und abgeladen. Eine neue Speculation, die ich noch nicht habe ermitteln können, scheint im Gange zu sein. Das Holz ist, wie sich von selbst versteht, auf Credit entnommen. Ich bedaure die armen Creditgeber: — denn lange kann die Wirthschaft nicht mehr dauern.

Bis vor noch nicht allzu langer Zeit waren die Schutzmänner gezwungen, Tabak und Cigarren von dem Polizeihauptmann von Manstein zu kaufen. Wenn auf die Requisition des Hrn. Patke, der wiederholt zu wissen wünschte, weshalb Einzelne keine Cigarren entnahmen, die Betreffenden bei ihrer amtlichen Vernehmung dem Reviervorstand erklärten, daß sie Nichtraucher seien, so wurde ihnen bedeutet, daß auch Nichtraucher Cigarren gebrauchen könnten, und daß sie mit Rücksicht auf den Zweck des Unternehmens Cigarren kaufen müßten.

Der Zweck des Geschäfts war nämlich der, aus den sich ergebenden Ueberschüssen eine — Wittwenkasse zu errichten!

Die Cigarren waren im Bureau des Hauptmanns von Manstein zu haben; 25 Stück kosteten 10 Sgr. Die Mannschaft behauptete, der Tabak sei meisthin von der niedrigsten Qualität. Ohne Zweifel um der Mannschaft in Berücksichtigung des edlen Zweckes mit gutem Beispiel voranzugehen, rauchte Hr. von Manstein das Viertelhundert zu nur 7½ Sgr. und trieb seine Enthaltksamkeit soweit, diese pro mille 10 Thlr. Cigarre in den feinsten Salons, wo ausschließlich ächte Havannah's dufteten, zu rauchen.

Die zur „Wittwenkasse“ gesammelten Ueberschüsse, wenn solche überhaupt erzielt worden, hat Hr. Patzke hinter sich; Rechnung ist, trotzdem das Cigarrengeschäft aufgehört hat, bisher noch nicht gelegt worden.

Auch eine andere Kasse verwaltet Hr. Patzke seit langen Jahren, ohne daß den Interessenten von irgend einer Rechnungslegung Etwas bekannt geworden wäre: die Medicinkasse der Schutzmannschaft. Jedem Schutzmann werden von seinem Staatsgehalt allmonatlich einige Silbergroschen zur „Medicinkasse“ abgezogen, dafür erhalten sie bei Krankheitsfällen in ihrer Familie unentgeltliche Medicin und haben auch einen Arzt, einen gewissen Dr. Goldstein, von dem indeß die meisten Schutzmänner Nichts wissen wollen.

Es spricht sich in der Schutzmannschaft dringendes Verlangen aus, zu wissen, ob hier eine Bilanz der Einnahmen und Ausgaben erzielt wird, oder eventuell, wo die etwaigen Ueberschüsse verbleiben?

Ich kehre zum Schluß meiner Darstellung auf einige innere Verhältnisse des Pensionsfond der Schutzmannschaft und seiner Pertinentien zurück.

In den der Schutzmannschaft gehörigen Grundstücken wohnen vorherrschend Polizeibeamte. Für die Wohnungen der Polizeilieutenants muß, wie sich fast von selbst versteht, der Magistrat den höchsten Betrag der bewilligten Miethsentschädigung zahlen: es wird ja durch die enorme, zu dem sonstigen Werth der Wohnungen in keinem Verhältniß stehende Mieth der hohe Preis, zu welchem die Grundstücke in den Belägen des Pensionsfond figuriren, einigermaßen plausibel gemacht. Aber auch die Wohnungen der einzelnen Wachtmeister und Schutzmänner sind zu einem viel höheren Preise als ihr eigentlicher Werth beträgt, vermietet. Diese Beamten erzählen nun ganz offen, sie würden eine so hohe Mieth nicht zahlen, wenn nicht zur Deckung des Ausfalls entsprechende Gratificationen aus dem Dispositionsfond des Königl. Polizeipräsidenten ihnen quasi garantirt worden seien.

Aus der Pensions- Zuschuß- Kasse sind ohne jegliche Sicherheit an einzelne Officiere bedeutende Vorschüsse gemacht worden, die mit 4—5 Thln. der Kasse zurückgezahlt werden sollen. Der frühere Polizeilieutenant v. S., den Patzke besonders zu fürchten hatte, weil er zu gleicher Zeit mit ihm beim 18. Infanterie-Regiment gestanden hatte, hat in Einem Jahr

Darlehen auf Höhe von 1200 Thln., die ehemaligen Polizeilieutenants C. und G. haben Darlehen bis auf Höhe von 500 Thln. erhalten. In diesen Fällen hat die Pensions-Zuschuß-Kasse oder vielmehr deren vortrefflicher Verwalter mit Genehmigung des Hrn. von Jedlitz grade diejenigen Officiere zu Vorschüssen sich ausgesucht, deren Stellung bei der Polizei erschüttert, wo die Wiedererstattung der gemachten Vorschüsse durchaus problematisch war. Dem ehemaligen Polizeilieutenant v. St., ebenfalls früherem Lieutenant im 18. Infanterie-Regiment, wurde längere Zeit hindurch gestattet, die vom Magistrat für seine Dienstwohnung gezahlte Miethsentschädigung in seinen Nutzen zu verwenden und deren Betrag der Kasse schuldig zu bleiben: als er dem Polizeidienst plötzlich Valet sagte und die Bretter betrat, die die Welt bedeuten, beging er das natürliche Versehen, vorher sein Creditverhältniß zur Pensions-Zuschuß-Kasse keineswegs aufzulösen.

Ein fernerer Schuldner der Kasse ist der Vorkosthändler F. Der hat in früherer Zeit Hrn. Patke bei seinen kolossalen Getreidegeschäften Hülfe geleistet, ist Mitwisser verschiedener Steuerdefraudationen des Letzteren und hat offenbar zum Dank für geleistete Dienste ohne jede Garantie für entnommenes Brot Credit auf Höhe von 500 Thln. erhalten. Hr. Patke muß aber plötzlich die Dienste des Hrn. F. vergessen haben, denn zu einer Zeit, wo Dieser nicht mehr zahlen konnte, fing die Pensions-Zuschuß-Kasse an, Geld zu verlangen, anstatt baaren Geldes mit Wecheln sich zu begnügen, diese nach dem Verfalltermine einzuklagen und gegen Hrn. F. Personalarrest vollstrecken zu lassen. Demnächst einigte man sich auf Abschlagszahlungen; die Termine konnten indeß von dem Schuldner, der in Folge von Unglücksfällen zahlungsunfähig geworden war, nicht eingehalten werden, darum hat ihn die Pensions-Zuschuß-Kasse seit zehn Monaten von Neuem im Schuldarrest sitzen und wirft ihrem Capital auch noch die Alimente hinterdrein. Ob Hr. Sulzer fortalimentiren wird?

Alle diese Posten werden in den Büchern des Pensionsfond als „einziehbare“ Außenstände geführt! Hr. Sulzer möge nur anfangen einzukassiren: er wird bald sehen, wie weit er mit dem Einziehen gedeiht! Von den im Dienst befindlichen Officiere sind mir zwei bekannt, die Vorschüsse aus der Pensions-Zuschuß-Kasse erhalten haben, die Herren U. und v. H. Beides sollen ordentliche Leute sein: dann ist

das Geld nicht verloren, wohl aber muß ich auch hier hervorheben, daß zu solchen Vorschüssen Hrn. Patke jede Berechtigung fehlt.

Die Polizeilieutenants sind durch ein eigenthümliches Manöver zur Pensions-Zuschuß-Kasse herangezogen worden. Weihnachten 1854 empfingen sie metallographirte Notifikatorien, an der Polizei-Hauptkasse eine Gratification von 50 Thln. in Empfang zu nehmen. Auf Veranlassung des Hrn. Patke aber war die Kasse durch Hrn. von Hindeldey angewiesen, den Lieutenants nur 5 Thlr. auszuzahlen, den Rest von 45 Thln. hingegen zur Pensions-Zuschuß-Kasse abzuführen. Wollten nun die Lieutenants ihre 45 Thlr. nicht verlieren, so waren sie gezwungen, fortan der Kasse beizutreten.

Die Mittheilungen, wie ich in dem vorstehenden Aufsatz sie niedergeschrieben habe, sind aus der Behörde mir zugegangen, gegen deren Chefs meine Polemik gerichtet ist. Ich veröffentliche sie, nachdem ich allerwärts, wo ich auch nachgeforscht habe, unbedingte Bestätigung ihrer Zuverlässigkeit erhalten habe!

Ich bin im Stande, für jede einzelne in diesem Aufsatz niedergelegte Thatsache den sofortigen Beweis anzutreten und weise ganz besonders den Staatsanwalt Grafen zur Lippe auf diese meine Erklärung hin.

Möge immerhin die Regierung, möge Graf zur Lippe ohne weitere Prüfung der Sache von Neuem confisciren: die Wahrheit zu unterdrücken sind sie nicht im Stande, und das Uebrige kümmert mich nicht.

Aber die Thatsachen, die ich in den Begriff „Kummelsburg!“ zusammengefaßt habe, — sie sind der tragische Ausgang, die unausbleibliche Consequenz des nach Gebühr noch lange nicht gewürdigten von Hindeldey-Systems!

Wer dies System in seiner ganzen staatlichen Bedeutung kennen lernen will, den verweise ich auf eine bisher nirgends erwähnte Thatsache, die zu Anfang des vorigen Jahrzehnts in Königsberg sich zutragen, wo in dem Polizeipräsidenten Peters ein Alter Ego des Hrn. von Hindeldey gehaust hat.

Der Sackträger Boywäß, Anhänger des Generals von Plehwe, Mitglied des Preußenvereins, wurde, wie geradezu behauptet werden kann, wegen seiner patriotischen Fäuste, d. h. wegen brutaler Excesse gegen harmlose Mitglieder der Königsberger freien Gemeinde, auf den Vorschlag des Polizeipräsidenten Peters i. J. 1852 zum Ritter des rothen Adlerordens ernannt. Der designirte Ritter Boywäß, ehemals Sträfling zu Tapiau, war nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte: Hr. Peters erwirkte eine Allerhöchste Kabinettsordre, durch welche die Ehrenrechte ihm verliehen wurden! Nunmehr durfte auch der Regierungspräsident von Koze die Deforation des Hrn. Boywäß nicht länger beanstanden und mußte den im Gnadenwege mit der National-

tolarde beschenken Sackträger und Königlich Preussischen Ordensritter Boywafß in festlicher Audienz empfangen!

Diese Eine Thatfache enthält die complete Charakteristik des von Hinkeldey=Systems. Nun frage sich ein Jeder, ob das nicht das Land gewaltig demoralisiren heißt? Und unter dem Einfluß dieses Systems leben wir noch heute; seine Träger stehen noch heute an der Spitze fast aller Behörden!

Hier gilt es, dem Ministerium der Thatenlosigkeit ein donnerndes Ceterum censeo! entgegenzuschleudern! Wird denn unter den ganzen Abgeordneten der 1858er Wahlen nicht Einer aufstehen, der endlich einmal die unnatürliche entente cordiale zwischen der Regierung und der Kammermajorität bekämpfen und seiner Pflicht als Volksvertreter nachkommen wird?

Als das Regiment des Hrn. von Manteuffel aufgehört hatte und das von Hinkeldey=System beseitigt schien, brachte ein hiesiges Wigblatt eine Caricatur: die neuen Minister im Begriff, einen Wagen aus dem Sumpf zu ziehen, an dessen Rand die alten ihn gebracht hatten.

Hat diese Allegorie irgendwie sich erfüllt?

Im October 1858 hat nur ein Wechsel der Personen stattgefunden, das System ist geblieben. Die neuen Minister haben weiter Nichts gethan als die liebenswürdige, wohlwollende und humane Individualität Seiner Königlichen Hoheit des Prinz=Regenten von Preußen in den Geist der Handhabung des alten Systems zu übertragen.

Demgemäß ist weiter Nichts geschehen, als daß man einige nicht unübliche Verordnungen, wie sie das augenblickliche Bedürfniß in augenblicklich dringenden Fällen heischte, stückweise und sehr vereinzelt erlassen hat; damit aber glaubt die „neue Aera“ ihre Pflichten gegen das Land erfüllt zu haben.

Wohin wird Das führen?

Der Endausgang des von Hinkeldey=Systems spielt vor den Geschworenen und im Zuchthause.

Und was den Ausgang des Staates betrifft, der dies Gift in sich trägt, dessen frisches Lebensblut in ihm erstickt, dem die Kraft fehlt, die allein das Gift unschädlich zu machen und die angestechten Körperteile auszuschwefeln im Stande ist, — das drohende Verhängniß dieses Staates läßt mit Einem Wort und mit Einer Jahreszahl sich bezeichnen; es heißt:

Jena 1806!

Jena! Jena! Jena!

Anhang.

Landwirthschaftliche Briefe

über

Mummelsburg.

⌚ Vom Amtmann ***. *⌚*

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

K. u. K. Hof- und Staatsdruckerei

Landwirthschaftliche Encyclopädie

1811

Grundriss

*** **Grundriss** **1811** ***

1811

1811 1811 1811

Berlin, September 1860

Vorwort des Herausgebers.

Das Etablissement zu Kummelsburg wird durch die nachfolgenden Briefe in allen seinen landwirthschaftlichen Beziehungen bloß gelegt und durch die einfache Aufführung von Thatsachen verurtheilt.

Dem Verfasser erscheint vom Standpunct eines practischen Landwirths die dortige Wirthschaft lächerlich. Ich kann mit seinen Ansichten völlig einverstanden mich erklären und will nur Einen Punct noch besonders hervorheben.

Das ganze Institut rechtfertigt die Bezeichnung einer „bürokratischen Musterwirthschaft“. Seine Erfolge geben einen unzweideutigen Pelag für die Thatsache, daß die Preussische Bürokratie, sie mag auf dem Gebiete der höheren Staatsweisheit sich umhertummeln oder auf dem landwirthschaftlichen Felde sich versuchen, den ihr eigenthümlichen Character nicht verleugnen kann.

Wenn heut zu Tage ein Freiherr von Stein von den Todten erstände, Er, dem man Monumente zu errichten beabsichtigt in einem Lande, wo seine Werke längst zu Grabe getragen und durch die gesammte neuere Gesetzgebung desavouirt worden sind: das Getriebe der Preussischen Staatsmaschine der Gegenwart würde auch ihm manches bittere und schmerzliche Lächeln entlocken!

Ich will es einem Jeden, der sich dazu berufen fühlt, überlassen, eine Parallele zu ziehen zwischen der Preussischen Musterbürokratie und der Kummelsburger bürokratischen Landwirthschaft!

Erster Brief.

Berlin, September 1860.

Deinem Verlangen, mein alter Freund, über die Landwirthschaft zu Kummelsburg Dir Näheres mitzutheilen, will ich nach besten Kräften sine ira et studio nachkommen, nur muß Du Deine Forderung, daß ich über die Anlage der ganzen Musterwirthschaft möglichst ausführlich Dir berichten soll, dahin modificiren, mit einigen charakteristischen Zügen vorlieb zu nehmen, da es nicht Jedermann vergönnt ist, den Schleier der Isis, der auf dem merkwürdigen Institut ruht, zu heben.

Was Hr. Dr. Eichhoff in seinen „Berliner Polizei-Silhouetten“ über die Landwirthschaft zu Kummelsburg sagt, das hältst Du für eine zum Mindesten übertriebene Mittheilung und meinst, so Etwas könne doch unmöglich in der nächsten Nähe Berlins, der Stadt der Intelligenz, dem Sitz der höchsten landwirthschaftlichen Behörden, „krauchen“. Es kraucht, um Deinen Ausdruck zu adoptiren, in und um Berlin noch viel Mehreres, wovon Ihr in der Provinz kaum eine Ahnung habt, und warum sollte der Ausspruch: „les extrêmes se touchent“ auf den rationellen Betrieb der Kummelsburger Landwirthschaft im Verhältniß zu den Fortschritten des rationellen Landbaus in Preußen keine Anwendung finden dürfen, warum sollte es gerade im Centrapunct landwirthschaftlicher Intelligenz nicht vorkommen, daß neben der größten Klugheit der vollendeteste Blödsinn sich spreize?

Doch zur Sache.

Das Areal des landwirthschaftlichen Etablissements zu Kummelsburg besteht aus Zeitpachtländereien, die eine ungefähre Fläche von 225 Magdeburger Morgen Acker und 125 Morgen Wiesen einnehmen. Für den Morgen werden etwa 8—15 Thlr. jährlicher Pachtzinsen entrichtet: ja in einem einzelnen Falle werden für 14 □ Ruthen, die als Weg nach einem Wiesengrundstück benutzt werden, jährlich sogar 10 Thlr. gezahlt! Der Pachtzins von 8—15 Thlrn. ist ein Preis, der, selbst wenn man die Nähe Berlins in Anschlag bringt, viel zu hoch gegriffen erscheinen muß, und zwar um so mehr, wenn man erwägt, daß von den 225

Morgen Acker vielleicht nur 34 Morgen fleefähig sind, während der Rest von sehr zweifelhafter Güte ist und zwischen drei- bis neunjährigem Roggenlande schwanken dürfte.

Was nun die Lage der Ländereien betrifft, so wirst Du Dir eine ungefähre Vorstellung davon machen können, wenn Du Dir in's Gedächtniß zurückrufst, wie ehemals vor Ausführung der Separation Deine Ackerstücke nach allen Weltgegenden hin zerstreut umherlagen. So liegen noch heute die Zeitpachtländereien der Mummelsburger Landwirthschaft nach allen vier Richtungen der Windrose hin zerstreut.

Zur Bestellung der Ackerfläche sind 10 Pferde (5 Zweispänner) vorhanden, und für den Fall, daß die Zugkraft nicht ausreichen sollte, werden Pferde der berittenen Schutzmannschaft requirirt.

Von einer bestimmten Fruchtfolge oder überhaupt von einer Bewirthschaftung nach irgend einem bekannnten landwirthschaftlichen System kann selbstverständlich hier keine Rede sein, da die Ackerbestellung nach den augenblicklichen Inspirationen und nach dem souverainen Willen des Wirthschafts-Dirigenten Paßke normirt wird, der alle übrigen rationalen Principien einfach ersetzt. Deshalb kommt es gar nicht darauf an, wenn auf einem und demselben Ackerstücke dreimal hintereinander Kartoffeln gebaut werden, oder wenn, wie es in diesem Jahre geschehen ist, auf ausdrücklichen Befehl des Wirthschafts-Chefs ein Fleck Landes am Friedrichsfelder Chausseehaufe, allen Abmahnungen des Inspectors, der die Ausfaat von Buchweizen vorschlug, zum Trotz mit Wicken bestellt wurde, die natürlich nicht geärndtet werden konnten, da sie wegen des hierzu nichts weniger als qualificirten Bodens gar nicht aufgegangen waren.

So viel ich erfahren habe, werden ungefähr 50 Morgen mit Winterung bestellt, eben so viele mit Kartoffeln und Rüben, der Rest des Ackers wird zum Grünfütterbau benutzt, und werden hierzu Hafer, Mais, Wicken und Buchweizen verwandt. Es könnte Dir auffällig erscheinen, wenn ich, nachdem ich die Bodenklassen vorher als von der geringsten Qualität bezeichnet habe, jetzt von so umfassendem Fütterbau Dir berichte: eine Erklärung meines scheinbaren Widerspruchs magst Du aus der massenhaften Anwendung von Dünger und Sauche herleiten. Außer den selbstgewonnenen Düngungsmitteln, die 10 Pferde und 60 Stück Rindvieh liefern, wird nämlich noch der Dünger von den 65—70 Pferden der berittenen Schutzmannschaft, werden die Latrinensäffer der

Stadtvoigtei, des Paßbüreau's und der großen Schidler'schen Zuckersiederei (Alexanderstraße 13—17) noch extra für Rummelsburg verworther.

Zweiter Brief.

Berlin, September 1860.

Du bist schon jetzt der Meinung, daß nach den Mittheilungen, die Du über Rummelsburg durch mich bereits erhalten, der Wirthschafts-Dirigent Paßke zu einem solchen sich qualificire, wie der Igel zum Taschentuch: meine Bescheidenheit erlaubt mir nicht, hierin Dir zu widersprechen.

Bevor ich in meiner Auseinandersetzung fortfahre, muß ich eine Anekdote, die mir heute zu Ohren gekommen, Dir mittheilen.

Wenn der Wirthschafts-Dirigent Paßke einen Wirthschaftsbeamten zu engagiren beabsichtigt, ist er, was ihm im Uebrigen selbst seine ärgsten Feinde nicht nachzusagen wagen, die Liebenswürdigkeit selbst, und seine Reden sind honigsüß. Eine seiner stereotypen mit freundschaftlichem Achselklopfen verbundenen Redensarten ist in solchem Falle die: „Einen kann ich schon fett machen.“ Daß Hr. Paßke hierbei ganz besondere Ansichten von der Mastungsfähigkeit haben muß, kannst Du daraus entnehmen, daß die Herrlichkeit nie lange dauert, und daß er seine Inspectoren sehr oft wechselt, ohne auf deren Futterungs-Zustand irgendwelche besondere Rücksicht genommen zu haben.

Nun weiter.

Was die Wiesen betrifft, so kann ich über deren Werth nicht viel Nühmliches Dir mittheilen und will nur bemerken, daß sie sauergründig sind. Bei meiner Anwesenheit in Rummelsburg fand ich den Grummet als Einstreu benutzt, da man trotz der schönen Witterung ihn hatte verderben lassen, auch stand noch auf den Wiesen Heu in kleinen Schobern, des nassen Grundes wegen selbstverständlich dem Verderben ausgesetzt. Der Vorschlag des Inspectors, das Heu nach einer dem Wirthschaftshofe nahe gelegenen kleinen Anhöhe zu fahren und es

in großen Haufen aufzusetzen, wurde von Hrn. Patke als nicht zeitgemäß zurückgewiesen.

Die vom Wirthschafts-Dirigenten ehemals vorgenommenen Meliorationen waren längst aufgegeben worden, da sein acumen ingenii es ihm einleuchtend hatte erscheinen lassen, daß, wie man zu sagen pflegt, ein Dukaten ihm vier Thaler kostete. Ebenso war die fast wohlgemeinte Idee, die Wiesen anzusäen, vollständig verunglückt und vornehmlich daran gescheitert, daß die Operation zu einer Zeit unternommen worden, wo das Wasser auf den Wiesen noch ein bis zwei Fuß hoch stand. Allerdings hatte der den Grassaamen austreuende Wirthschafts-Inspector die Aussaat in hohen Wasserstiefeln bewirkt: dabei aber war der ausgesäete Saamen unglücklicher wenn auch natürlicher Weise fortgeschwommen. Durch diesen Versuch waren 150 Thlr., die für den Ankauf der Grassämereien verausgabt waren, buchstäblich in's Wasser geworfen worden. Uebrigens muß lobend erwähnt werden, daß der Wirthschafts-Chef, ebenfalls in Wasserstiefeln, den säenden Inspector begleitet hatte, um sich zu vergewissern, daß sein Befehl auch sachgemäß und ordentlich ausgeführt werde. Wie leicht hätte der Herr sich erkälten und einen Stockschnupfen sich zuziehen können!

Dies vorläufig über die Acker und Wiesen: im nächsten Briefe werde ich über den Viehstand, über das eigentlich Wahre der Kummelsburger Wirthschaft Dir berichten.

Dritter Brief.

Berlin, September 1860.

In Kummelsburg werden nur Milchkühe gehalten. Als ich den dortigen Kuhstall besichtigte, wurde ich von vornherein in einen lächerlichen Irthum versetzt. Einen am Kuhstall unter Dach und Fach angebrachten Behälter von ziemlichem Umfange hielt ich nämlich für eine Badewanne für neugeborene Kälber, bis mir die Aufklärung wurde,

daß dieser Behälter eine Erfindung des Hrn. Paske, ein nach seinen besonderen Angaben construirter Milchkübler sei, über dessen Zweckmäßigkeit die Gelehrten freilich noch im Unklaren sich befinden sollen. Auf die Kühe wird überhaupt anerkanntenswerthe Sorgfalt verwendet, und wie weit dieselbe stellenweise sich erstreckt, kannst Du daraus entnehmen, daß eine Zeit lang der Kuh, wenn sie sich entleeren wollte, je nachdem ihr Bedürfniß anscheinend wässeriger oder kothiger Natur war, mit Topf oder Strohwichse Hülfe geleistet wurde; auch haben zur selben Zeit einem on dit zufolge je fünf Stück Kühe ein Taschentuch oder richtiger ausgedrückt, — sit venia verbo, — einen Kozlappen gehabt, damit sie sich durch Auslecken der Nasenlöcher, wie das beim Rindvieh gang und gäbe ist, die Zunge nicht verunreinigen und dadurch ihren Geschmack verderben möchten. Daß die Ställe mit sogenannten Schrubbern noch heute allwöchentlich geschauert werden, ist Thatsache.

Der Normal-Viehstand sind 60 Stück Kühe, größtentheils holländischer Raze. Der Einkaufspreis für die jetzt vorhandenen beträgt 125 Thlr. pro Stück, und sind dieselben durch den Commissionair Fürstenberg, einen Herrn, der seine Preise zu machen versteht, und den ich für luxuriöse Bedürfnisse Dir und Deiner Freunde zu empfehlen nicht ermangeln will, besorgt worden.

Der Milchvertrag stellt sich im Durchschnitt pro Kuh auf 7—8 Quart täglich. Sehr häufig reicht das gewonnene Quantum nicht aus, um allen eingegangenen Bestellungen gerecht zu werden: dann wird Milch noch besonders angekauft.

Zur besseren Verständlichkeit theile ich Dir nachstehend einen Milch-Rapport mit, wie derselbe mir vorliegt und wie er täglich angefertigt wird:

Milch-Rapport:

Gemolken wurden	420	Quart
Angekauft von Minkner aus Biesdorf	100	„
desgl. „ Kriegsheim aus Biesdorf	60	„
desgl. „ Albernetti zu Wilhelminenhof	80	„
Bestand	10	„

Summa 670 Quart.

Davon gehen ab:

Nach der Stadt an Blumenthal	480 Quart.
An die Trinkhallen	100 "
Verkauft auf dem Gehöft à 2 Sgr.	15 "
" " " " à 1½ Sgr.	10 "
" " " " à 1 Sgr.	1 "
In die Wirthschaft	2 "
Eingemessen	8 "
	Summa 616 Quart.

Bestand 54 Quart.

Meldungen:

Die Kuh No. x hat gefalbt.

Auslagen für die Wirthschaft sind gemacht:

1 Sgr. Brieffporto.

5 " für Nägel.

2c. 2c.

Nachträglich muß ich noch bemerken, daß jede Kuh über ihrem Stände eine Tafel hängen hat, auf der ihre Nummer, ihr Name (!) und das Milchquantum, welches bei ihrem jedesmaligen Melken erzielt wird, verzeichnet sind.

Wenn nun auch, wie Du aus dem vorstehenden Milch-Rapport ersehest, einzelne geringe Quantitäten Milch mit 2 Sgr. pro Quart verkauft werden, so liefert doch das bei Weitem größte Quantum, dessen Absatz durch Hrn. Blumenthal vermittelt wird, nur 11 Pf. pro Quart. Die Consumenten in der Stadt zahlen freilich 2 Sgr., aber die Tantième des Hrn. Blumenthal und die Unkosten, welche das Ausfahren nach den verschiedenen Stadttheilen verursacht, hiervon abgezogen und in Ausgabe gestellt, bleibt eben ein Reinertrag von praeter propter nur 11 Pfennigen.

An beaufsichtigendem und arbeitendem Personal sind im Kuhstall thätig: ein Kuh-Inspector, — dessen Instruction zum Beweise, wie der Wirthschafts-Dirigent auch den geringfügigsten Dingen seine umsichtige Fürsorge widmet, ich in meinem nächsten Briefe Dir mittheilen werde; — eine Milchmamsell, zu je 10 Kühen ein Stallknecht, ein Futtermeister und 5—6 Melkmädchen. Den Letzteren werden von ihrem Lohn jährlich 5 Thlr. in Abzug gebracht, wofür sie gleichmäßige Kleidung

erhalten, die sie beim Melken anlegen müssen. Sie besteht in einem weißen Kopfstuch und einer weißen Schürze, in einer Jacke und einem Rock von halbmollenem, graumelirtem Stoffe. Ob den Stallnymphen auch Crinolinen geliefert werden und im Bejahungsfalle mit wie viel Stahlreifen, habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

Vierter Brief.

Berlin, October 1860.

Die Neugierde nach der Instruction für den Kuh-Inspector läßt Dich also nicht schlafen, und willst Du dies merkwürdige Instrument kennen lernen! Hier ist es, von dem mir vorliegenden Original wörtlich abgeschrieben:

Instruction für den Kuh-Inspector.

Für die specielle Beaufsichtigung der Kuhställe, für die Fütterung, Reinigung und Pflege der Kühe, für die Behandlung der Milch im Kuhstall, sowie für die Beaufsichtigung beim Melken *z.* habe ich beschlossen, einen zweiten Inspector anzustellen.

Demselben werden nachstehende Pflichten übertragen:

1) In Betreff der Fütterung und des Melkens.

Die Fütterung geschieht nach den von mir bestimmten Futterätzen, täglich von des Morgens 3 bis 7 Uhr, Mittags von 11 bis 2 Uhr, Abends von 6 bis 9 Uhr.

Der Inspector hat darauf zu sehen, daß die Krippen und Raufen vor jedem Füttern gehörig gereinigt werden. Er sorgt dafür, daß das festgesetzte Futterquantum in vollständig unverbobenem und gutem Zustande nach der vorgeschriebenen Reihenfolge verabreicht wird. Kühe, welche schlecht fressen, sind im Rapporte besonders zu bezeichnen, Kühe, welche Symptome von

Krankheiten zeigen, sind sofort zu isoliren und in den Krankenstall zu bringen, auch augenblicklich thierärztliche Hülfe zu requiriren, und daß dies geschehen, im Rapport zu vermerken.

Dem Inspector lege ich hiermit die volle Verantwortung auf, nur gutes vorschriftsmäßiges und vollkommen gefundes Futter den Kühen zu verabreichen.

Die Rationssätze sind auf der im Kuhstall befindlichen Tafel zu bezeichnen.

2) In Betreff des Melkens:

Das Melken beginnt täglich des Morgens um 2 Uhr und muß bis spätestens 5 Uhr incl. des Kühlens der Milch beendet sein, Mittags von 11 bis 2 Uhr und Abends von 6 bis 9 Uhr.

Für je 10 Kühe wird eine Magd zum Melken gutgethan.

Der Inspector hat dafür zu sorgen, daß diese Mägde beim Melken stets in dem vorgeschriebenen sauberen Anzuge erscheinen, unter allen Umständen müssen die Kopfstücker umgemacht und die Hände sauber gewaschen sein. Unmittelbar vor jedem Melken wird das Euter der Kuh mit lauwarmem Wasser und einem reinen Handtuch sorgfältig abgewaschen, desgleichen muß jede Magd nach dem Melken jeder Kuh sich die Hände waschen.

Die Seihtücher müssen täglich rein und sauber ausgewaschen und stets vollkommen weiß sein. Desgleichen müssen die Milchkannen sorgfältigst gescheuert und von allen Flecken frei sein.

Zu jedem Melken wird vorher das Waschbecken aufgestellt und für jeden Tag sind zwei reine Handtücher zu liefern.

Nachdem eine Milchkanne gefüllt, beginnt sofort das Kühlen der Milch in der vorgeschriebenen Weise.

Der Inspector hat die Pflicht, unter keinen Umständen die Milch früher aus dem Kuhstall nach dem Milchkeller an die Wirthschafts-Mamsell zu übergeben, wenn sie nicht auf eine Temperatur von mindestens 12 Grad Réaumur gebracht worden ist. —

Der Inspector hat darauf zu sehen, daß jede Kuh vollständig ausgemolken wird, und daß die Mägde beim Melken nicht schlafen, weshalb er sich während des Melkens auch unmittelbar auf den Gängen hinter den Mägden aufzuhalten hat.

Der Inspector ist sowohl beim Melken als beim Füttern stets persönlich gegenwärtig. In Krankheits- oder sonstigen Abwesenheitsfällen kann er durch den Wirthschafts-Inspector vertreten werden. In beiden Fällen ist dies jedoch im Rapport zu bemerken, auch muß beim Verlassen des Gehöfts nach der Stadt oder sonst über Land zuvor Urlaub bei mir nachgesucht werden.

Der Inspector führt persönlich im Kuhstall das Meltbuch und bescheinigt die Richtigkeit der eingetragenen Milcherträge. Nach beendigtem Melken übergiebt er persönlich die gemolkene Milch an die Wirthschafts-Mamsell durch einen Zettel, auf welchem der Gesamt-Ertrag verzeichnet steht.

3) In Betreff des Putzens.

Nachdem das Melken begonnen und das Abmisten stattgefunden hat, werden sämtliche Kühe durch die Knechte zuvörderst mit trockenem Stroh sorgfältig ab- und trocken gerieben, und beginnt hierauf sogleich das Putzen mit Striegel und Kartätsche. Ganz ebenso wie bei den Pferden.

Nach dem Putzen wird frisch eingestreut und der ganze Stall sorgfältigst gereinigt und die Gänge mit trockenem Sand bestreut.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Sämmtliche im Kuhstall beschäftigten Personen sind der Disciplin des Inspectors allein untergeordnet. Er ist befugt, die ihm tauglich erscheinenden Leute anzunehmen und die untauglichen und unfolgsamen zu entlassen.

Ich erwarte von ihm eine strenge Beaufsichtigung sowohl in sittlicher als dienstlicher Beziehung über die ihm übergebenen Leute, jedoch auch gleichzeitig eine humane Behandlung derselben. Beim Melken, beim Putzen, beim Füttern darf nur grade das gesprochen werden, was für das Geschäft erforderlich ist, alle unnöthigen, namentlich lauten Unterhaltungen stören die Aufmerksamkeit bei der Arbeit und sind nicht zu dulden.

Der Inspector führt die auf die Kuh-Wirthschaft erforderlichen Listen und fertigt tagtäglich einen Rapport an über das Ergebniß des Melkens, der Fütterung und was sonst etwa Bemerkenswerthes im Kuhstalle vorgekommen ist.

Der Inspector erhält eine monatliche Remuneration von 20 Thln. nebst freier Wohnung, hat aber für seine Beköstigung selbst zu sorgen.

Für das dem Inspector zu übergebende Inventarium hat derselbe vor Antritt seines Dienst-Verhältnisses eine Caution von Ein Hundert Thalern einzuzahlen.

Seine Anstellung erfolgt vorläufig nur provisorisch, er kann von mir jederzeit entlassen werden und zwar ohne alle Angabe von Gründen, auch wird hierbei ausdrücklich jeder sonstige allgemeine Rechts-Anspruch ausgeschlossen. Dagegen gebe ich hiermit dem Inspector zu erkennen, daß wenn er bemüht ist, das Interesse der Verwaltung zu fördern, die ihm hier übertragenen Pflichten gewissenhaft und treu zu erfüllen, ich gern bereit sein werde, in jeder Weise sein Dienst Einkommen zu verbessern und überhaupt für ihn nach Möglichkeit zu sorgen.

Es versteht sich von selbst, daß wenn außer den hier bezeichneten besonderen Verpflichtungen von mir noch andere Leistungen gefordert werden, diese ebenso zu erfüllen sind, als wenn sie hier bezeichnet worden wären.

Vor dem Eintritt in sein Dienst-Verhältniß hat der Inspector diese Instructionen mit dem Bemerken zu unterschreiben, daß sie ihm vor dem Eintritt in sein Dienst-Verhältniß genau bekannt gewesen, er sie selbst durchgelesen und sich verpflichtet hat, dieselbe gewissenhaft und treu nach besten Kräften zu befolgen.

Berlin, den 20. Juni 1860.

gez. **Kaske.**

Fünfter Brief.

Berlin, October 1860.

Du meinst, l'appetit vient en mangeant, und willst immer mehr über Kummelsburg wissen, während ich schon glaubte, nach Lesung der Instruction für den Kuh-Inspector würdest Du mir zurufen: sit satis stultitiae!

In meinem vorletzten Briefe war ich bis zu den Crinolinen der Stallnymphen gekommen. Die unerörterte Frage bei Seite schiebend, will ich untersuchen, wie viel die Kummelsburger Milchwirthschaft wohl einbringen mag?

Wie bedeutend die Einnahme sein muß, kannst Du Dir selbst berechnen, wenn Du erwägt, daß neben dem in der Wirthschaft gewonnenen Futter noch bedeutende Ankäufe gemacht werden müssen. So wurden Beispiels halber im Monat Juli d. J. 600 Thlr., sage: „Sechshundert Thaler“ für den Ankauf von Futter baar verausgabt; u. A. wurde aus Lichtenberg Grünfutter besorgt, welches man vom Acker weg den Morgen Wickenhafer mit 18 Thlr., die □R. Luzerne mit 1½ bis 2½ Sgr. gekauft hatte; ein starkes zweispänniges Fuder, deren für die Wirthschaft täglich drei gebraucht wurden, kam somit auf 4—6 Thlr. zu stehen!

Schon oft, lieber Freund, hast Du in Deiner Wirthschaft über die hohen Gehalte und Lohnsätze, deren Bewilligung Du Dich unterziehen mußt, geklagt; höre, was in der Beziehung in Kummelsburg geleistet wird und stelle Deine Klagen ein. Vorher rufe Dir auch noch in's Gedächtniß zurück, daß das Areal der Kummelsburger Landwirtschaft 350 Morgen beträgt.

Aus deren Einnahmen erhalten:

Der Wirthschafts-Dirigent jährlich 1000 Thlr.

Der Wirthschafts-Inspector jährlich 500 „

Der Kuh-Inspector monatlich . . . 20 „

Die Milchmamsell monatlich . . . 15 „

Ein Stallknecht monatlich . . . 4—5 „

Ein Futtermeister monatlich . . . 12 „

Ein Pferddeknecht jährlich . . . 50 „

Ein Melkmädchen jährlich . . . 35 „

Ein männlicher Tagelöhner täglich — „ 15 Sgr.,

welcher letztere Lohnsatz in der Aerndte auf 20—25 Sgr. sich erhöht. Beim Kartoffelscharren werden für den Berliner Scheffel 2 Sgr. bewilligt, so daß für jeden Arbeiter ein Tageslohn die Höhe von 25 Sgr. bis 1 Thlr. erreicht!

Und dabei florirt die Kummelsburger Musterwirthschaft nun schon im zehnten Jahre!

Sechster Brief.

Berlin, October 1860.

Auf der landwirthschaftlichen Ausstellung bei Kroll sind Mummelsburg und Hr. Paske nicht vertreten gewesen. Diese Resignation auf landwirthschaftliche Auszeichnungen veranlaßt mich, jede fernere Kritik der Mummelsburger ökonomischen Producte einzustellen, und will ich nur noch über das Rechnungswesen Einiges Dir mittheilen.

Für die Wirthschaft werden nämlich geführt:

1. Eine Milchkladde. Sie enthält Notizen über jede einzelne Kuh, wie viel Milch sie jedesmal gegeben u. s. w.
2. Ein Milchjournal. Es enthält die Reinschrift der Kladde, den Betrag der Einnahmen und Ausgaben aus der gewonnenen, gekauften und verkauften Milch.
3. Milch-Rapporte:
 - a) des Wirthschafts-Inspectors für das Comptoir des Hrn. Blumenthal;
 - b) der Wirthschaftsmamsell für die Wirthschaft;
 - c) beide Rapporte in Reinschrift für den Wirthschafts-Diregenten als Anhang zum Wirthschafts-Rapport.
4. Wirthschafts-Rapporte:
 - a) über die Arbeiter für die Hof-, Milch- und Landwirthschaft;
 - b) über Gespannarbeiten mit Einbegriff der von den Pferden der berittenen Schutzmannschaft geleisteten Arbeiten;
 - c) über alle Vorkommnisse, die in der Wirthschaft sich ereignet haben;
 - d) über den täglichen Gewinn des Etablissements. Hier wird nämlich die Gesamteinnahme eines jeden Tages mit der Gesamtausgabe zusammengestellt, und resp. das Deficit, welches jeden Tag sich ergeben hat, berechnet.

Es versteht sich von selbst, daß auf die ausdrückliche Anordnung des Hrn. Paske bei den Rapporten die anderswo übliche Kürze ausgeschlossen ist, daß vielmehr die möglichste Ausführlichkeit ausdrücklich gefordert wird. Die Rapporte sind nämlich in folgender Art angefertigt:

Kummelsburg, 1. October 1860.

Rapport:

Gestern wurden folgende Arbeiter beschäftigt:

1. Habermann, erhielt 15 Sgr., war den Vormittag im Kuhstall beschäftigt, hat am Nachmittag Dünger geladen.

2c. 2c. 2c.

Frau A. erhielt 3½ Sgr., hat dreimal gemolken.

„ B. erhielt 3 Sgr., hat dreimal gemolken.

„ C. erhielt 7½ Sgr., hat im Milch Keller gearbeitet und eingemolken.

Gespanne:

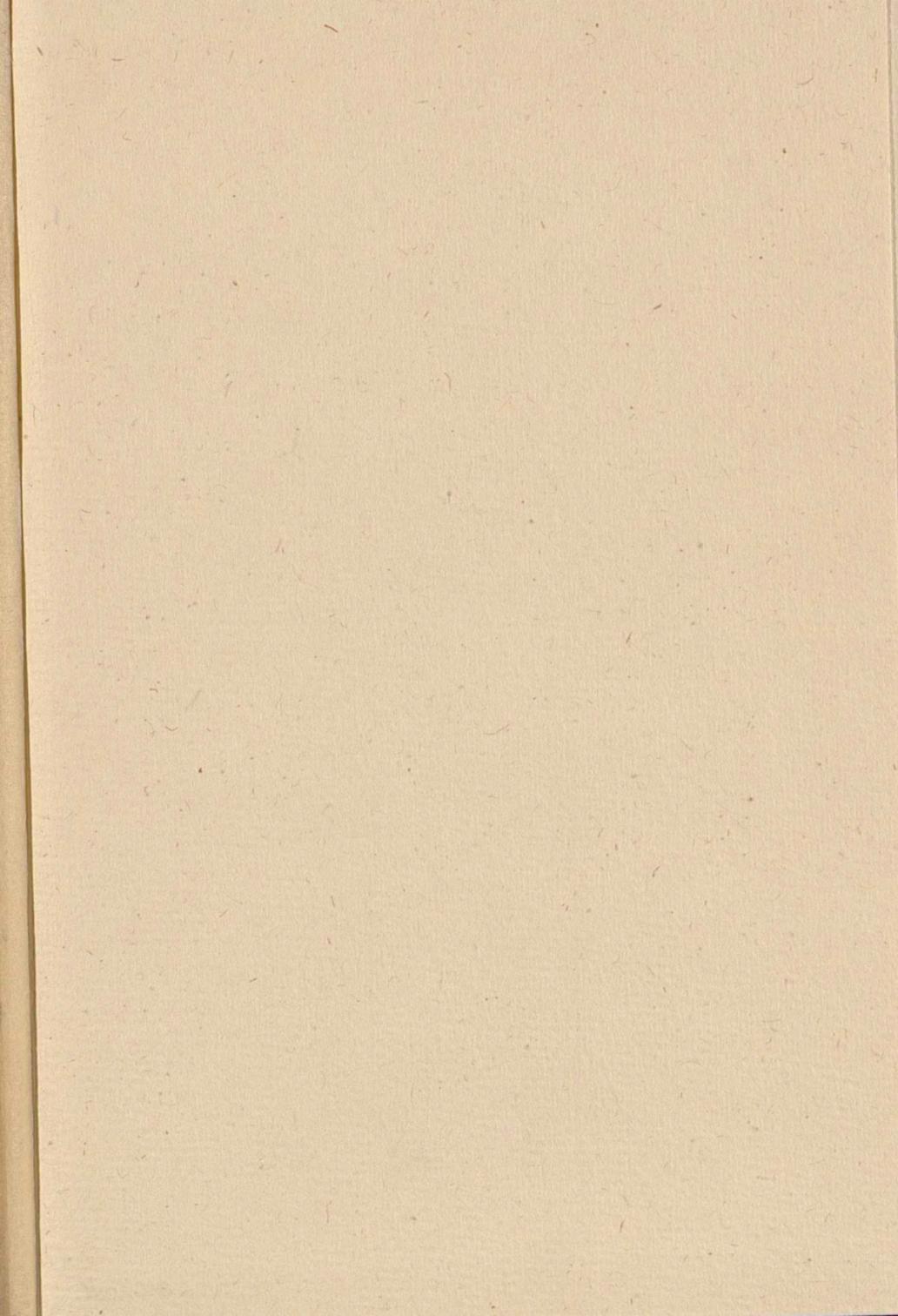
Erstes Gespann. Mit dem großen Fasse nach Berlin, um 7 Uhr Morgens zurück; dann gesütert; um 11 Uhr eine Fuhr Sand nach dem Kuhstall; bis 1 Uhr Mittag gemacht; Nachmittag 1 Morgen Acker am Waisenhause gepflügt.

2c. 2c. 2c.

(Mit derselben Ausführlichkeit wird über die anderen Gespanne berichtet.

Doch genug von diesen Einzelheiten. Zum Schluß will ich mir noch die Frage aufwerfen, was aus den Gebäuden zu Kummelsburg denn eigentlich werden soll, wenn die Zeitpacht der gemietheten Ländereien aufhört und deren Prolongation verweigert wird?

Ich bin nicht im Stande, diese Frage zu beantworten, auch sind die bezüglichen Intentionen des Wirthschafts-Chefs Hrn. Patzke mir völlig unbekannt. Die Gebäude, die jetzt in den Belägen des Pensionsfond der Schutzmannschaft zu einem Taxwerth von 45000 Thln. figuriren sollen, wären dann keinen Pfifferling mehr werth als der etwaige Erlös beträgt, der durch den Abbruch der Stall- und Wohngebäude, der Bäckerei, der Dampfmahlmühle und der Kirche nach Abzug der Kosten aus dem Material gewonnen werden dürfte. Oder will man etwa die betreffenden Räumlichkeiten zu Sommerwohnungen für invalide Schutzmänner umgestalten, wo diese fern vom Staube der Residenz ein beschauliches Leben führen könnten? Oder will man das ganze Institut zur Ruine werden lassen, zum ewigen Gedächtniß der antlich be-



7

11. 04. 83



380/81/280053/0-0002

Freie Universität Berlin

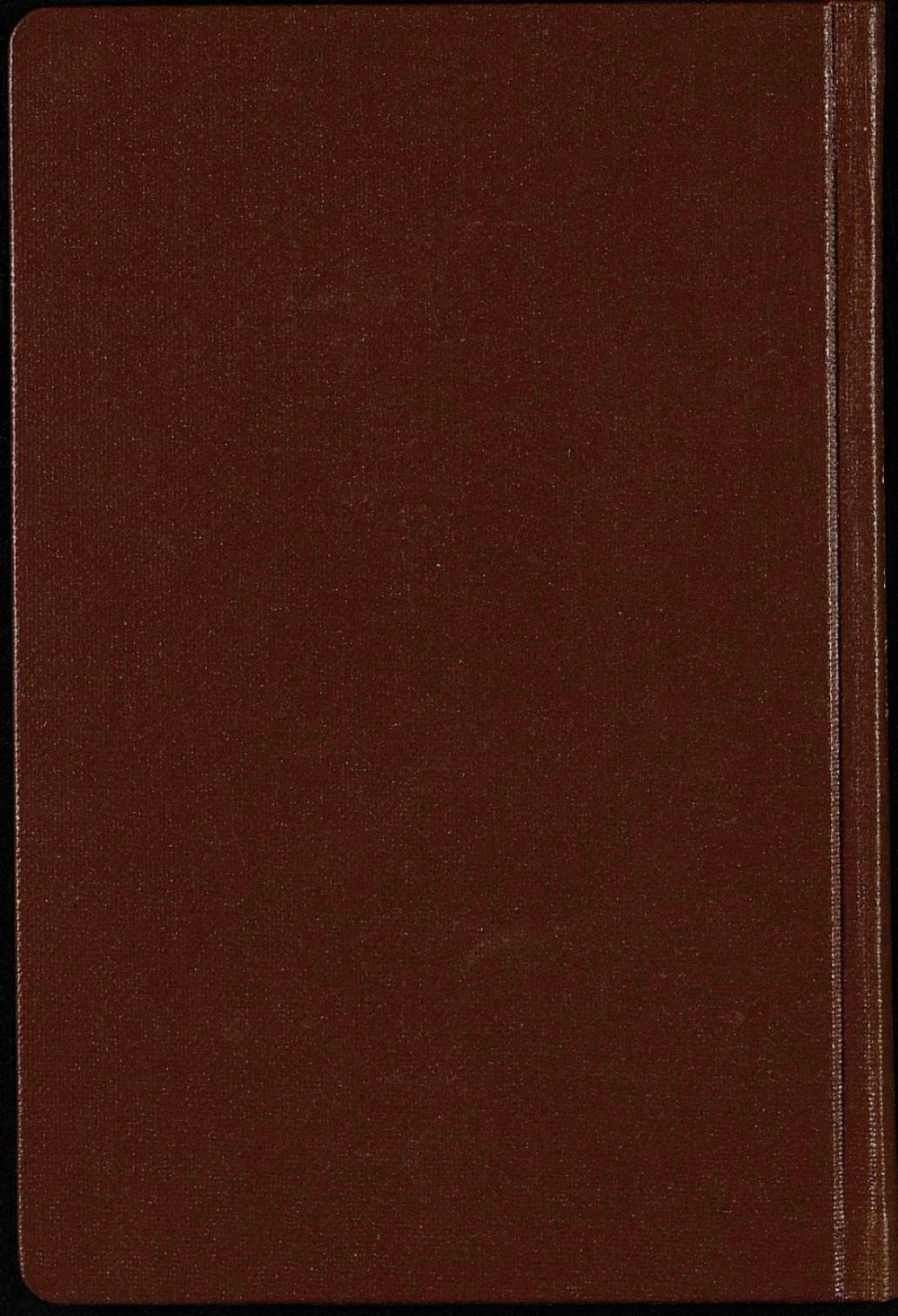


5232049/188

RAL-RG 495

Buchbinderei
JACOB KOHNERT
1 Berlin 12
Wilmsdorfstr. 60.61

27 JAN 1983



Freie Universität



Berlin

x·rite



colorchecker CLASSIC

100 mm